

CS Investment Funds 13

Anlagefonds luxemburgischen Rechts

Prospekt
19. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Hinweis für künftige Anleger	3
2.	CS Investment Funds 13 – Zusammenfassung der Anteilklassen ⁽¹⁾	4
3.	Der Fonds	10
4.	Anlagepolitik	10
5.	Beteiligung am CS Investment Funds 13	12
	i. Allgemeine Informationen zu den Anteilen	12
	ii. Zeichnung von Anteilen	14
	iii. Rücknahme von Anteilen	14
	iv. Umtausch von Anteilen	15
	v. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtausches von Anteilen sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes	15
	vi. Massnahmen zur Geldwäschebekämpfung	15
	vii. Market Timing	16
	viii. Nicht zulässige Personen, Zwangsrücknahme und Übertragung von Anteilen	16
6.	Anlagebegrenzungen	17
7.	Risikofaktoren	21
8.	Nettovermögenswert	36
9.	Kosten und Steuern	37
	i. Steuern	37
	ii. Kosten	38
	iii. Performance Fee	38
10.	Geschäftsjahr	38
11.	Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne	38
12.	Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung	39
13.	Informationen an die Anteilinhaber	39
14.	Verwaltungsgesellschaft	39
15.	Anlageverwalter und Unteranlageverwalter	40
16.	Depotbank	40
17.	Zentrale Verwaltungsstelle	41
18.	Aufsichtsrechtliche Offenlegung	41
19.	Datenschutzpolitik	44
20.	Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern	44
21.	Hauptbeteiligte	47
22.	Subfonds	47
	Credit Suisse (Lux) Asia Corporate Bond Fund	47
	UBS (Lux) Commodity Index Plus USD Fund	52
23.	Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland	54

1. Hinweis für künftige Anleger

Dieser Prospekt («Prospekt») ist nur gültig in Verbindung mit den jeweils letzten wesentlichen Anlegerinformationen («Wesentliche Anlegerinformationen»), dem letzten Jahresbericht und ausserdem mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Dokumente sind Bestandteil dieses Prospektes. Künftigen Anlegern ist die letzte Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung der Anteile am CS Investment Funds 13 (der «Fonds») zur Verfügung zu stellen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen (nachfolgend «Anteile») im Fonds durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 9 «Kosten und Steuern» erläutert.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospektes Zweifel bestehen, sollten sich künftige Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der englische Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Anteile verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Kapitel 7 «Risikofaktoren» lesen und berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren.

Einige Anteilklassen können an der Luxemburger Börse notiert sein.

Die Anteile des Fonds wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act of 1933 («1933 Act») oder den Wertpapiergesetzen eines anderen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Der Fonds wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung noch nach anderen US-Gesetzen registriert. Deshalb dürfen die Anteile der in diesem Prospekt beschriebenen Subfonds weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungs Vorschriften des «1933 Act» ermöglicht. Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft entschieden, dass die Anteile letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümern, die US-Personen sind, weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden dürfen. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt einer oder zugunsten einer «US-Person», definiert als (i) eine «US-Person» im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der «Code»), (ii) eine «US-Person» im Sinne von Regulation S des 1933 Act in seiner jeweils gültigen Fassung, (iii) eine Person «in den Vereinigten Staaten» im Sinne der Rule 202(a)(30)-1 gemäss dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder (iv) eine Person, die keine «Nicht-US-Person» im Sinne der Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist, angeboten oder verkauft werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der indischen Regierung bzw. den indischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Anteilen in oder aus Indien keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Anteile direkt oder indirekt in Indien ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen dürfen die Anteile nicht von in Indien ansässigen Personen gekauft werden, und der Kauf von Anteilen

durch die genannte Personengruppe unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospektes oder der diesbezüglichen Anteile kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Die Credit Suisse Fund Management S.A. ist von der Anforderung befreit, eine Lizenz für Finanzdienstleistungen in Australien gemäss dem Corporations Act 2001 (Cth.) (der «Act») im Hinblick auf für institutionelle Kunden in Australien (im Sinne von Abschnitt 761 G des Act) erbrachte Finanzdienstleistungen zu halten. Die Credit Suisse Fund Management S.A. wird durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier) nach ausländischem Recht reguliert. Dieses kann von australischem Recht abweichen. Mit Ausnahme der UBS AG, Australia Branch sind die Einheiten von UBS in Australien keine zugelassenen Einlageninstitute («Authorised Deposit-taking Institutions») im Sinne des Banking Act 1959 (Cth.) und ihre Verpflichtungen stellen keine Einlagen oder anderen Verbindlichkeiten der UBS AG, Australia Branch dar. Die UBS AG, Australia Branch übernimmt keine Garantie oder andere Art von Gewährleistung im Hinblick auf die Verpflichtungen dieser Einheiten von UBS. Anleger sind dem Anlagerisiko ausgesetzt, einschliesslich möglicher Verzögerungen bei Rückzahlungen bzw. Ertragsverlusten und Verlusten des ursprünglich angelegten Betrags.

Die Verwaltungsgesellschaft (wie unten bezeichnet) wird vertrauliche Angaben über Anleger nicht weitergeben, falls sie nicht durch geltende Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet ist.

Gegebenenfalls gelten für die einzelnen Subfonds besondere Bestimmungen; diese finden sich in Kapitel 22 «Subfonds».

2. CS Investment Funds 13 – Zusammenfassung der Anteilklassen ⁽¹⁾

Subfonds (Referenzwahrung)	Anteil- klasse	Wahrung	Mindestbe- stand	An- teils- art ⁽²⁾	Maximale Verkaufs- gebuhr	Maximale An- passung des Nettovermo- genswerts	Maximale Vertriebsge- buhr (pro Jahr)	Maximale Ver- waltungsge- buhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Perfor- mance Fee	Maximale Devisenab- sicherungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁵⁾
Credit Suisse (Lux) Asia Corporate Bond Fund (USD)	A	USD	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a
	A ⁽⁸⁾	SGD	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a
	A ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a
	AD ⁽¹²⁾	USD	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a
	AH ⁽⁹⁾	SGD	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
	AH ⁽⁹⁾	EUR	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
	AH ⁽⁹⁾	IDR	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
	AH ⁽⁹⁾	MYR	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
	AH ⁽⁹⁾	PHP	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
	AH ⁽⁹⁾	AUD	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
	AH ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
	B	USD	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a
	B ⁽⁸⁾	SGD	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a
	B ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a
	BH ⁽⁹⁾	CHF	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
	BH ⁽⁹⁾	EUR	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
	BH ⁽⁹⁾	IDR	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
	BH ⁽⁹⁾	MYR	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
	BH ⁽⁹⁾	PHP	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
	BH ⁽⁹⁾	AUD	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
	BH ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
	BP	USD	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	0.90%	⁽¹⁰⁾	n/a
	CA ⁽¹⁴⁾	USD	n/a	AU	n/a	2.00%	0.70%	1.10%	n/a	n/a
	CA ^{(8) (14)}	⁽⁸⁾	n/a	AU	n/a	2.00%	0.70%	1.10%	n/a	n/a
	CAH ^{(9) (14)}	⁽⁹⁾	n/a	AU	n/a	2.00%	0.70%	1.10%	n/a	0.10%
	CAH ^{(9) (14)}	EUR	n/a	AU	n/a	2.00%	0.70%	1.10%	n/a	0.10%
	CAH ^{(9) (14)}	CHF	n/a	AU	n/a	2.00%	0.70%	1.10%	n/a	0.10%
	CB ⁽¹⁴⁾	USD	n/a	TH	n/a	2.00%	0.70%	1.10%	n/a	n/a
	CB ^{(8) (14)}	⁽⁸⁾	n/a	TH	n/a	2.00%	0.70%	1.10%	n/a	n/a
	CBH ^{(9) (14)}	⁽⁹⁾	n/a	TH	n/a	2.00%	0.70%	1.10%	n/a	0.10%
	CBH ^{(9) (14)}	EUR	n/a	TH	n/a	2.00%	0.70%	1.10%	n/a	0.10%
	CBH ^{(9) (14)}	CHF	n/a	TH	n/a	2.00%	0.70%	1.10%	n/a	0.10%
	DA ⁽⁴⁾	EUR	n/a	AU	n/a	2.00%	n/a	n/a ⁽⁶⁾	n/a	n/a
	DA ⁽⁴⁾	USD	n/a	AU	n/a	2.00%	n/a	n/a ⁽⁶⁾	n/a	n/a
	DAH ^{(4) (9)}	EUR	n/a	AU	n/a	2.00%	n/a	n/a ⁽⁶⁾	n/a	n/a
	DAH ^{(4) (9)}	CHF	n/a	AU	n/a	2.00%	n/a	n/a ⁽⁶⁾	n/a	n/a
	DB ⁽⁴⁾	USD	n/a	TH	n/a	2.00%	n/a	n/a ⁽⁶⁾	n/a	n/a
	DB ⁽⁴⁾	EUR	n/a	TH	n/a	2.00%	n/a	n/a ⁽⁶⁾	n/a	n/a
	DBH ^{(4) (9)}	CHF	n/a	TH	n/a	2.00%	n/a	n/a ⁽⁶⁾	n/a	n/a
	DBH ^{(4) (9)}	EUR	n/a	TH	n/a	2.00%	n/a	n/a ⁽⁶⁾	n/a	n/a
	DBH ^{(4) (9)}	⁽⁹⁾	n/a	TH	n/a	2.00%	n/a	n/a ⁽⁶⁾	n/a	n/a
	EA ⁽⁷⁾	USD	n/a	AU	3.00%	2.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
EA ⁽⁷⁾	EUR	n/a	AU	3.00%	2.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a	
EAH ^{(7) (9)}	⁽⁹⁾	n/a	AU	3.00%	2.00%	n/a	0.60%	n/a	0.10%	
EB ⁽⁷⁾	USD	n/a	TH	3.00%	2.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a	
EB ⁽⁷⁾	EUR	n/a	TH	3.00%	2.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a	
EBH ^{(7) (9)}	⁽⁹⁾	n/a	TH	3.00%	2.00%	n/a	0.60%	n/a	0.10%	
EBH ^{(9) (7)}	CHF	n/a	TH	3.00%	2.00%	n/a	0.60%	n/a	0.10%	
EBH ^{(9) (7)}	EUR	n/a	TH	3.00%	2.00%	n/a	0.60%	n/a	0.10%	
EBH ^{(9) (7)}	SGD	n/a	TH	3.00%	2.00%	n/a	0.60%	n/a	0.10%	

Subfonds (Referenzwahrung)	Anteil- klasse	Wahrung	Mindestbe- stand	An- teils- art ⁽²⁾	Maximale Verkaufs- gebuhr	Maximale An- passung des Nettovermo- genswerts	Maximale Vertriebsge- buhr (pro Jahr)	Maximale Ver- waltungsge- buhr (pro Jahr) ⁽⁹⁾	Perfor- mance Fee	Maximale Devisenab- sicherungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁵⁾
EBH ^{(9) (7)}		IDR	n/a	TH	3.00%	2.00%	n/a	0.60%	n/a	0.10%
EBH ^{(9) (7)}		MYR	n/a	TH	3.00%	2.00%	n/a	0.60%	n/a	0.10%
EBH ^{(9) (7)}		PHP	n/a	TH	3.00%	2.00%	n/a	0.60%	n/a	0.10%
IA		USD	500,000	AU	3.00%	2.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
IAH ⁽⁹⁾		CHF	500,000	AU	3.00%	2.00%	n/a	0.60%	n/a	0.10%
IAH ⁽⁹⁾		EUR	500,000	AU	3.00%	2.00%	n/a	0.60%	n/a	0.10%
IAH ⁽⁹⁾		IDR	5,000,000,000	AU	3.00%	2.00%	n/a	0.60%	n/a	0.10%
IAH ⁽⁹⁾		MYR	1,500,000	AU	3.00%	2.00%	n/a	0.60%	n/a	0.10%
IAH ⁽⁹⁾		PHP	22,500,000	AU	3.00%	2.00%	n/a	0.60%	n/a	0.10%
IAH ⁽⁹⁾		⁽⁹⁾	–	AU	3.00%	2.00%	n/a	0.60%	n/a	0.10%
IA25		USD	25,000,000	AU	0.50%	2.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a
IAH25 ⁽⁹⁾		⁽⁹⁾	-	AU	0.50%	2.00%	n/a	0.30%	n/a	0.10%
IB		USD	500,000	TH	3.00%	2.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
IBH ⁽⁹⁾		CHF	500,000	TH	3.00%	2.00%	n/a	0.60%	n/a	0.10%
IBH ⁽⁹⁾		EUR	500,000	TH	3.00%	2.00%	n/a	0.60%	n/a	0.10%
IBH ⁽⁹⁾		IDR	5,000,000,000	TH	3.00%	2.00%	n/a	0.60%	n/a	0.10%
IBH ⁽⁹⁾		MYR	1,500,000	TH	3.00%	2.00%	n/a	0.60%	n/a	0.10%
IBH ⁽⁹⁾		PHP	22,500,000	TH	3.00%	2.00%	n/a	0.60%	n/a	0.10%
IBH ⁽⁹⁾		⁽⁹⁾	–	TH	3.00%	2.00%	n/a	0.60%	n/a	0.10%
IB25		USD	25,000,000	TH	0.50%	2.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a
IBH25 ⁽⁹⁾		⁽⁹⁾	-	TH	0.50%	2.00%	n/a	0.30%	n/a	0.10%
MA ⁽⁷⁾		USD	25,000,000	AU	0.50%	2.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a
MAH ^{(7) (9)}		CHF	25,000,000	AU	0.50%	2.00%	n/a	0.30%	n/a	0.10%
MAH ^{(7) (9)}		EUR	25,000,000	AU	0.50%	2.00%	n/a	0.30%	n/a	0.10%
MAH ^{(7) (9)}		⁽⁹⁾	–	AU	0.50%	2.00%	n/a	0.30%	n/a	0.10%
MB ⁽⁷⁾		USD	25,000,000	TH	0.50%	2.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a
MBH ^{(7) (9)}		CHF	25,000,000	TH	0.50%	2.00%	n/a	0.30%	n/a	0.10%
MBH ^{(7) (9)}		EUR	25,000,000	TH	0.50%	2.00%	n/a	0.30%	n/a	0.10%
MBH ^{(7) (9)}		⁽⁹⁾	–	TH	0.50%	2.00%	n/a	0.30%	n/a	0.10%
N ⁽¹¹⁾		JPY	n/a	AU	n/a	2.00%	n/a	0.55%	n/a	n/a
UA ⁽¹³⁾		USD	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	0.85%	n/a	n/a
UAH ^{(13) (9)}		⁽⁹⁾	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	0.85%	n/a	0.10%
UAH ^{(13) (9)}		SGD	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	0.85%	n/a	0.10%
UAH ^{(13) (9)}		EUR	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	0.85%	n/a	0.10%
UB ⁽¹³⁾		USD	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	0.85%	n/a	n/a
UBH ^{(13) (9)}		⁽⁹⁾	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	0.85%	n/a	0.10%
UBH ^{(13) (9)}		CHF	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	0.85%	n/a	0.10%
UBH ^{(13) (9)}		EUR	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	0.85%	n/a	0.10%
UXA ⁽¹⁷⁾		USD	n/a	AU	n/a	2.00%	n/a	0.65%	n/a	n/a
UXAH ^{(9) (17)}		⁽⁹⁾	n/a	AU	n/a	2.00%	n/a	0.65%	n/a	0.10%
UXAH ^{(9) (17)}		EUR	n/a	AU	n/a	2.00%	n/a	0.65%	n/a	0.10%
UXAH ^{(9) (17)}		CHF	n/a	AU	n/a	2.00%	n/a	0.65%	n/a	0.10%
UXAH ^{(9) (17)}		SGD	n/a	AU	n/a	2.00%	n/a	0.65%	n/a	0.10%
UXAH ^{(9) (17)}		IDR	n/a	AU	n/a	2.00%	n/a	0.65%	n/a	0.10%
UXAH ^{(9) (17)}		MYR	n/a	AU	n/a	2.00%	n/a	0.65%	n/a	0.10%
UXAH ^{(9) (17)}		PHP	n/a	AU	n/a	2.00%	n/a	0.65%	n/a	0.10%
UXAH ^{(9) (17)}		AUD	n/a	AU	n/a	2.00%	n/a	0.65%	n/a	0.10%
UXB ⁽¹⁷⁾		USD	n/a	TH	n/a	2.00%	n/a	0.65%	n/a	n/a
UXBH ^{(9) (17)}		⁽⁹⁾	n/a	TH	n/a	2.00%	n/a	0.65%	n/a	0.10%
UXBH ^{(9) (17)}		EUR	n/a	TH	n/a	2.00%	n/a	0.65%	n/a	0.10%
UXBH ^{(9) (17)}		CHF	n/a	TH	n/a	2.00%	n/a	0.65%	n/a	0.10%
UXBH ^{(9) (17)}		SGD	n/a	TH	n/a	2.00%	n/a	0.65%	n/a	0.10%
UXBH ^{(9) (17)}		IDR	n/a	TH	n/a	2.00%	n/a	0.65%	n/a	0.10%

Subfonds (Referenzwahrung)	Anteil- klasse	Wahrung	Mindestbe- stand	An- teils- art ⁽²⁾	Maximale Verkaufs- gebuhr	Maximale An- passung des Nettovermo- genswerts	Maximale Vertriebsge- buhr (pro Jahr)	Maximale Ver- waltungsge- buhr (pro Jahr) ⁽⁹⁾	Perfor- mance Fee	Maximale Devisenab- sicherungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁵⁾
UXBH ^{(9) (17)}		MYR	n/a	TH	n/a	2.00%	n/a	0.65%	n/a	0.10%
UXBH ^{(9) (17)}		PHP	n/a	TH	n/a	2.00%	n/a	0.65%	n/a	0.10%
UXBH ^{(9) (17)}		AUD	n/a	TH	n/a	2.00%	n/a	0.65%	n/a	0.10%
X1A		USD	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a
X1A ⁽⁸⁾		SGD	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a
X1A ⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a
X1AH ⁽⁹⁾		SGD	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X1AH ⁽⁹⁾		EUR	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X1AH ⁽⁹⁾		IDR	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X1AH ⁽⁹⁾		MYR	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X1AH ⁽⁹⁾		PHP	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X1AH ⁽⁹⁾		AUD	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X1AH ⁽⁹⁾		⁽⁹⁾	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X1B		USD	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a
X1B ⁽⁸⁾		SGD	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a
X1B ⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a
X1BH ⁽⁹⁾		CHF	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X1BH ⁽⁹⁾		EUR	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X1BH ⁽⁹⁾		IDR	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X1BH ⁽⁹⁾		MYR	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X1BH ⁽⁹⁾		PHP	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X1BH ⁽⁹⁾		AUD	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X1BH ⁽⁹⁾		⁽⁹⁾	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X2A		USD	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a
X2A ⁽⁸⁾		SGD	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a
X2A ⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a
X2AH ⁽⁹⁾		SGD	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X2AH ⁽⁹⁾		EUR	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X2AH ⁽⁹⁾		IDR	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X2AH ⁽⁹⁾		MYR	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X2AH ⁽⁹⁾		PHP	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X2AH ⁽⁹⁾		AUD	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X2AH ⁽⁹⁾		⁽⁹⁾	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X2B		USD	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a
X2B ⁽⁸⁾		SGD	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a
X2B ⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a
X2BH ⁽⁹⁾		CHF	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X2BH ⁽⁹⁾		EUR	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X2BH ⁽⁹⁾		IDR	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X2BH ⁽⁹⁾		MYR	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X2BH ⁽⁹⁾		PHP	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X2BH ⁽⁹⁾		AUD	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X2BH ⁽⁹⁾		⁽⁹⁾	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X3A		USD	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a
X3A ⁽⁸⁾		SGD	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a
X3A ⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a
X3AH ⁽⁹⁾		SGD	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X3AH ⁽⁹⁾		EUR	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X3AH ⁽⁹⁾		IDR	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X3AH ⁽⁹⁾		MYR	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X3AH ⁽⁹⁾		PHP	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X3AH ⁽⁹⁾		AUD	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
X3AH ⁽⁹⁾		⁽⁹⁾	n/a	AU	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%

Subfonds (Referenzwahrung)	Anteil- klasse	Wahrung	Mindestbe- stand	An- teils- art ⁽²⁾	Maximale Verkaufs- gebuhr	Maximale An- passung des Nettovermo- genswerts	Maximale Vertriebsge- buhr (pro Jahr)	Maximale Ver- waltungsge- buhr (pro Jahr) ⁽⁸⁾	Perfor- mance Fee	Maximale Devisenab- sicherungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁵⁾
	X3B	USD	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a
	X3B ⁽⁸⁾	SGD	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a
	X3B ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a
	X3BH ⁽⁹⁾	CHF	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
	X3BH ⁽⁹⁾	EUR	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
	X3BH ⁽⁹⁾	IDR	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
	X3BH ⁽⁹⁾	MYR	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
	X3BH ⁽⁹⁾	PHP	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
	X3BH ⁽⁹⁾	AUD	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
	X3BH ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	n/a	TH	5.00%	2.00%	n/a	1.10%	n/a	0.10%
UBS (Lux) Commodity Index Plus USD Fund ⁽⁵⁾ (USD)	B	USD	n/a	TH	5.00%	n/a	n/a	1.40%	n/a	n/a
	BH ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	n/a	TH	5.00%	n/a	n/a	1.40%	n/a	n/a
	BH ⁽⁹⁾	EUR	n/a	TH	5.00%	n/a	n/a	1.40%	n/a	n/a
	BH ⁽⁹⁾	CHF	n/a	TH	5.00%	n/a	n/a	1.40%	n/a	n/a
	CA ⁽¹⁴⁾	USD	n/a	AU	n/a	n/a	0.70%	1.40%	n/a	n/a
	CA ^{(8) (14)}	⁽⁸⁾	n/a	AU	n/a	n/a	0.70%	1.40%	n/a	n/a
	CAH ^{(9) (14)}	⁽⁹⁾	n/a	AU	n/a	n/a	0.70%	1.40%	n/a	n/a
	CAH ^{(9) (14)}	EUR	n/a	AU	n/a	n/a	0.70%	1.40%	n/a	n/a
	CAH ^{(9) (14)}	CHF	n/a	AU	n/a	n/a	0.70%	1.40%	n/a	n/a
	CB ⁽¹⁴⁾	USD	n/a	TH	n/a	n/a	0.70%	1.40%	n/a	n/a
	CB ^{(8) (14)}	⁽⁸⁾	n/a	TH	n/a	n/a	0.70%	1.40%	n/a	n/a
	CBH ^{(9) (14)}	⁽⁹⁾	n/a	TH	n/a	n/a	0.70%	1.40%	n/a	n/a
	CBH ^{(9) (14)}	EUR	n/a	TH	n/a	n/a	0.70%	1.40%	n/a	n/a
	CBH ^{(9) (14)}	CHF	n/a	TH	n/a	n/a	0.70%	1.40%	n/a	n/a
	DB ⁽⁴⁾	USD	n/a	TH	n/a	n/a	n/a	n/a ⁽⁶⁾	n/a	n/a
	DBH ^{(4) (9)}	⁽⁹⁾	n/a	TH	n/a	n/a	n/a	n/a ⁽⁶⁾	n/a	n/a
	DBH ^{(4) (9)}	CHF	n/a	TH	n/a	n/a	n/a	n/a ⁽⁶⁾	n/a	n/a
	EB ⁽⁷⁾	USD	n/a	TH	3.00%	n/a	n/a	0.60%	n/a	n/a
	EBH ^{(7) (9)}	⁽⁹⁾	n/a	TH	3.00%	n/a	n/a	0.60%	n/a	n/a
	EBH ^{(7) (9)}	CHF	n/a	TH	3.00%	n/a	n/a	0.60%	n/a	n/a
	IA25	USD	25,000,000	AU	0.50%	n/a	n/a	0.50%	n/a	n/a
	IAH25 ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	-	AU	0.50%	n/a	n/a	0.50%	n/a	n/a
	IB	USD	3,000,000	TH	3.00%	n/a	n/a	0.60%	n/a	n/a
	IBH ⁽⁹⁾	GBP	3,000,000	TH	3.00%	n/a	n/a	0.60%	n/a	n/a
	IBH ⁽⁹⁾	EUR	3,000,000	TH	3.00%	n/a	n/a	0.60%	n/a	n/a
	IBH ⁽⁹⁾	CHF	3,000,000	TH	3.00%	n/a	n/a	0.60%	n/a	n/a
	IBH ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	-	TH	3.00%	n/a	n/a	0.60%	n/a	n/a
	IB25	USD	25,000,000	TH	0.50%	n/a	n/a	0.50%	n/a	n/a
	IBH25 ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	-	TH	0.50%	n/a	n/a	0.50%	n/a	n/a
	MB ⁽⁷⁾	USD	25,000,000	TH	0.50%	n/a	n/a	0.50%	n/a	n/a
	MBH ^{(7) (9)}	EUR	25,000,000	TH	0.50%	n/a	n/a	0.50%	n/a	n/a
	MBH ^{(7) (9)}	CHF	25,000,000	TH	0.50%	n/a	n/a	0.50%	n/a	n/a
	MBH ^{(7) (9)}	⁽⁹⁾	-	TH	0.50%	n/a	n/a	0.50%	n/a	n/a
	UB ⁽¹³⁾	USD	n/a	TH	5.00%	n/a	n/a	1.05%	n/a	n/a
	UBH ^{(13) (9)}	⁽⁹⁾	n/a	TH	5.00%	n/a	n/a	1.05%	n/a	n/a
	UBH ^{(13) (9)}	EUR	n/a	TH	5.00%	n/a	n/a	1.05%	n/a	n/a
	UBH ^{(13) (9)}	CHF	n/a	TH	5.00%	n/a	n/a	1.05%	n/a	n/a
	X1B	USD	n/a	TH	5.00%	n/a	n/a	1.40%	n/a	n/a
	X1BH ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	n/a	TH	5.00%	n/a	n/a	1.40%	n/a	n/a
	X1BH ⁽⁹⁾	EUR	n/a	TH	5.00%	n/a	n/a	1.40%	n/a	n/a
	X1BH ⁽⁹⁾	CHF	n/a	TH	5.00%	n/a	n/a	1.40%	n/a	n/a
	X2B	USD	n/a	TH	5.00%	n/a	n/a	1.40%	n/a	n/a
	X2BH ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	n/a	TH	5.00%	n/a	n/a	1.40%	n/a	n/a

Subfonds (Referenzwahrung)	Anteil- klasse	Wahrung	Mindestbe- stand	An- teils- art ⁽²⁾	Maximale Verkaufs- gebuhr	Maximale An- passung des Nettovermo- genswerts	Maximale Vertriebsge- buhr (pro Jahr)	Maximale Ver- waltungsge- buhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Perfor- mance Fee	Maximale Devisenab- sicherungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁵⁾
	X2BH ⁽⁹⁾	EUR	n/a	TH	5.00%	n/a	n/a	1.40%	n/a	n/a
	X2BH ⁽⁹⁾	CHF	n/a	TH	5.00%	n/a	n/a	1.40%	n/a	n/a
	X3B	USD	n/a	TH	5.00%	n/a	n/a	1.40%	n/a	n/a
	X3BH ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	n/a	TH	5.00%	n/a	n/a	1.40%	n/a	n/a
	X3BH ⁽⁹⁾	EUR	n/a	TH	5.00%	n/a	n/a	1.40%	n/a	n/a
	X3BH ⁽⁹⁾	CHF	n/a	TH	5.00%	n/a	n/a	1.40%	n/a	n/a

- (1) Diese Zusammenfassung der Anteilklassen ist kein Ersatz fur eine Lekture des Prospektes.
- (2) TH = Thesaurierend / AU = Ausschuttend
- (3) Die effektiv erhobene Verwaltungsgebuhr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.
- (4) Anteile der Klassen <DA>, <DAH>, <DB> und <DBH> konnen nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden, die a) eine schriftliche Vereinbarung (z. B. eine Fonds-Zugangsvereinbarung oder eine Kooperationsvereinbarung, jedoch keine Vermogensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrage) mit einer Einheit des UBS-Konzerns explizit fur eine Anlage in der DA-/DB-Anlageklasse der Vermogenswerte abgeschlossen haben oder die b) einen schriftlichen Vermogensverwaltungsvertrag mit einer zur Division Asset Management gehorenden Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben oder die c) einen schriftlichen Vermogensverwaltungsvertrag mit einer Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben, vorausgesetzt, dass diese Einheit die Vermogensverwaltung an eine zur Division Asset Management gehorende Einheit des UBS-Konzerns delegiert hat.
- (5) Der Zeitpunkt fur die Einfuhrung der Anpassung des Nettovermogenswerts (Single Swing Pricing) wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und vorab gemass Kapitel 13 «Informationen an die Anteilinhaber» bekannt gegeben. Vor der Einreichung eines Zeichnungsantrags mussen sich Anleger bei der Zentralen Verwaltungsstelle erkundigen, ob die Anpassung des Nettovermogenswerts bereits eingefuhrt wurde.
- (6) Anteile der Klassen <DA>, <DAH>, <DB> und <DBH> unterliegen keiner Verwaltungsgebuhr, sondern nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebuhr in Hohe von maximal 0,35% p. a., die durch den Fonds an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist; diese Verwaltungsdienstleistungsgebuhr deckt alle in Kapitel 9 «Kosten und Steuern» beschriebenen Gebuhren und Aufwendungen ab. Zusatzliche Gebuhren werden dem Anleger gemass den Bedingungen des von dem Anleger mit der betreffenden Einheit des UBS-Konzerns geschlossenen separaten Vertrags in Rechnung gestellt.
- (7) Anteile der Klassen <EA>, <EAH>, <EB>, <EBH>, <MA>, <MAH>, <MB> und <MBH> konnen nur von institutionellen Anlegern erworben werden.
- (8) Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt **nicht**, die Wahrungskursrisiken dieser Alternativen Wahrungsklassen durch Devisentermingeschaft abzusichern. Diese Anteilklassen konnen jederzeit in weiteren frei konvertierbaren Wahrungen sowie zu ihrem Erstausgabepreis ausgegeben werden.
- (9) Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Ausgabe von Anteilen der Anteilklassen <AH>, <BH>, <CAH>, <CBH>, <DAH>, <DBH>, <EAH>, <EBH>, <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH>, <MBH>, <UAH>, <UBH>, <X1AH>, <X1BH>, <X2AH>, <X2BH>, <X3AH>, <X3BH>, <UXAH> und <UXBH> in beliebigen frei konvertierbaren Wahrungen beschliessen sowie deren Erstausgabepreis festlegen. Daruber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit die Ausgabe von Anteilen der Anteilklassen <AH>, <BH>, <CAH>, <CBH>, <DAH>, <DBH>, <EAH>, <EBH>, <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH>, <MBH>, <UAH>, <UBH>, <X1AH>, <X1BH>, <X2AH>, <X2BH>, <X3AH>, <X3BH>, <UXAH> und <UXBH> in Wahrungen mit eingeschrankter Konvertibilitat oder in nicht konvertierbaren Wahrungen beschliessen, wie unter anderem IDR, MYR, PHP und INR, sowie ihren Erstausgabepreis festlegen. Anleger mussen sich bei den in Kapitel 13 «Informationen an die Anteilinhaber» genannten Stellen erkundigen, ob zwischenzeitlich die Anteilklassen <AH>, <BH>, <CAH>, <CBH>, <DAH>, <DBH>, <EAH>, <EBH>, <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH>, <MBH>, <UAH>, <UBH>, <X1AH>, <X1BH>, <X2AH>, <X2BH>, <X3AH>, <X3BH>, <UXAH> und <UXBH> in weiteren Wahrungen ausgegeben wurden, bevor sie einen Zeichnungsantrag einreichen. Bei den Anteilklassen <AH>, <BH>, <CAH>, <CBH>, <DAH>, <DBH>, <EAH>, <EBH>, <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH>, <MBH>, <UAH>, <UBH>, <X1AH>, <X1BH>, <X2AH>, <X2BH>, <X3AH>, <X3BH> und <UXAH> sowie <UXBH> wird das Fremdwahrungsrisiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwahrung des jeweiligen Subfonds gegenuber der in den jeweiligen Anteilklassen aufgelegten Alternativen Wahrung weitgehend reduziert, indem der Nettovermogenswert der jeweiligen Anteilklassen <AH>, <BH>, <DAH>, <DBH>, <EAH>, <IAH>, <IBH>, <MAH>, <MBH>, <UAH>, <UBH>, <X1AH>, <X1BH>, <X2AH>, <X2BH>, <X3AH>, <X3BH>, <UXAH> und <UXBH>, in der Referenzwahrung des Subfonds berechnet, durch den Einsatz von Devisentermingeschaften gegen die jeweilige alternative Wahrung abgesichert wird. Der Nettovermogenswert der Anteile dieser alternativen Wahrungsklassen entwickelt sich nicht parallel zu dem Nettovermogenswert der in der Referenzwahrung aufgelegten Anteilklassen. Die anfangliche Mindestanlage und der Mindestbestand bei Anteilen der Klassen <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH> und <MBH>, die in einer frei konvertierbaren Wahrung ausgegeben werden, entspricht dem Gegenwert des in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» in der Referenzwahrung des Subfonds angegebenen Betrages in dieser frei konvertierbaren Wahrung.
- (10) Die performanceabhangige Zusatzentschadigung («Performance Fee») wird in Kapitel 22 «Subfonds» ausgewiesen.
- (11) Anteile der Klasse <N> konnen nur von Organismen fur gemeinsame Anlagen mit Dachfondsstruktur (Funds of Funds) erworben werden, welche die Rechtsform eines «Unit Trust» (kollektive Anlage auf Basis eines Treuhandverhaltnisses) oder eines «Corporate-type Fund» (Investmentgesellschaft) haben, falls sie in erster Linie in Japan vertrieben werden.
- (12) Bei der Anteilklasse <AD> wird das Zinsanderungsrisiko verringert, indem die Duration des Nettovermogenswerts durch den Einsatz von derivativen Instrumenten reduziert wird. Deshalb entwickelt sich der Nettovermogenswert der Anteilklasse <AD> nicht parallel zu dem Nettovermogenswert von anderen Anteilklassen im jeweiligen Subfonds ohne kurzere Duration.
- (13) Anteile der Klassen <UA>, <UAH>, <UB> und <UBH> sind ausschliesslich fur Anleger bestimmt, die Anteile dieser Klassen uber einen im Vereinigten Konigreich oder den Niederlanden ansassigen Finanzintermediar zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediar abgeschlossen haben, in der ausdrucklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist, oder die Anteile dieser Klasse gemass einem schriftlichen Vermogensverwaltungsvertrag mit einem unabhangigen Vermogensverwalter zeichnen, der Geschafte im Europaischen Wirtschaftsraum, Lateinamerika oder dem Nahen Osten tatigt und dessen Geschafstgebaren von einer anerkannten Regulierungsbehorde fur Finanzdienstleistungen an seinem Geschaftsort uberwacht wird.
- (14) Anteile der Klassen <CA>, <CAH>, <CB> und <CBH> durfen in Italien uber bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediare mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden.
- (15) Die effektiv erhobene Devisenabsicherungsgebuhr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.
- (16) Anteile der Klassen <X1A>, <X1AH>, <X1B>, <X1BH>, <X2A>, <X2AH>, <X2B>, <X2BH>, <X3A>, <X3AH>, <X3B> und <X3BH> durfen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in bestimmten Landern uber bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediare zum Verkauf angeboten werden.

Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Vertriebsstelle und/oder dem Finanzintermediär und der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

- 17) Anteile der Klassen «UXA», «UXAH», «UXB» und «UXBH» unterliegen keiner Bestandespflegekommission und können über bestimmte digitale Plattformen vertrieben werden, die von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen ausgewählt werden und für die von ihnen ausgeführten Aktivitäten ordnungsgemäss lizenziert sind. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der digitalen Plattform und/oder der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Anteile der Klassen «UXA», «UXAH», «UXB» und «UXBH» unterliegen neben der Verwaltungsgebühr auch einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr in Höhe von maximal 0,35% p. a., die durch den Fonds an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist; diese Verwaltungsdienstleistungsgebühr deckt alle in Kapitel 9 «Kosten und Steuern» beschriebenen Gebühren und Aufwendungen ab.

3. Der Fonds

CS Investment Funds 13 ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form eines Investmentfonds («*fonds commun de placement*»), der Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen («Gesetz vom 17. Dezember 2010») zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt. Der Fonds wird von der Credit Suisse Fund Management S.A. («Verwaltungsgesellschaft») gemäss den Vertragsbedingungen des Fonds («Vertragsbedingungen») verwaltet.

Das Fondsvermögen ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Der Fonds haftet somit nicht für die Pflichten der Verwaltungsgesellschaft. Der Fonds ist ein ungeteiltes Fondsvermögen, und die Anleger («Anteilhaber») haben gleiche, ungeteilte Miteigentümerrechte an allen Vermögenswerten des Fonds im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile und dem relativen Nettovermögenswert («Nettovermögenswert») dieser Anteile. Diese Rechte ergeben sich aus den von der Verwaltungsgesellschaft ausgegebenen Anteilen. Eine Versammlung der Anteilhaber ist in den Vertragsbedingungen nicht vorgesehen.

Der Fonds wurde ursprünglich unter der Bezeichnung Credit Suisse Fund (Lux) aufgelegt. Die Vertragsbedingungen des Fonds wurden am 24. Oktober 2003 festgesetzt. Sie können von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank («Depotbank») geändert werden. Jede Änderung wird gemäss Kapitel 13 «Informationen an die Anteilhaber» bekannt gegeben und beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) des Grossherzogtums Luxemburg hinterlegt. Die Vertragsbedingungen wurden zuletzt am 1. Oktober 2019 geändert. Die Hinterlegung der konsolidierten Vertragsbedingungen beim Handels- und Gesellschaftsregister des Grossherzogtums Luxemburg wurde am 2. Oktober 2019 im Recueil Électronique de Sociétés et Associations («RESA») veröffentlicht.

Die Vertragsbedingungen sind in ihrer jeweils gültigen konsolidierten Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichts Luxemburg zur Einsicht hinterlegt.

Die Vertragsbedingungen regeln die in diesem Prospekt beschriebenen Beziehungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Anteilhabern. Die Zeichnung oder der Erwerb von Anteilen stellt eine Annahme der Vertragsbedingungen (einschliesslich der Erklärungen, die diese ergänzen) durch den Anteilhaber dar.

Der Fonds hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus mindestens einem Subfonds (jeweils als «Subfonds» bezeichnet). Jeder Subfonds repräsentiert jeweils ein Portfolio mit unterschiedlichen Aktiva und Passiva, und im Verhältnis zu den Anteilhabern und gegenüber Dritten wird jeder Subfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Anteilhabern und Gläubigern in Bezug auf einen Subfonds bzw. die in Zusammenhang mit der Gründung, Funktionsweise oder Auflösung eines Subfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Subfonds begrenzt. Kein Subfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Subfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Subfonds mit Anteilen auflegen, die ähnliche Eigenschaften haben wie die Anteile in den bereits existierenden Subfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Anteilklassen («Klassen») oder -arten innerhalb eines Subfonds bilden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft einen neuen Subfonds auflegt bzw. eine neue Anteilklasse oder -art bildet, dann werden die Einzelheiten dazu in diesem Prospekt genannt werden. Eine neue Anteilklasse oder -art kann andere Eigenschaften haben als die der gegenwärtig aufgelegten Anteilklassen.

Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Anteilklassen werden in diesem Prospekt näher beschrieben, insbesondere in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» sowie in Kapitel 5 «Beteiligung am CS Investment Funds 13».

Die einzelnen Subfonds werden mit den in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» und Kapitel 22 «Subfonds» genannten Namen bezeichnet. Die Referenzwährung, in welcher der Nettovermögenswert der jeweiligen Anteile eines Subfonds ausgedrückt wird, wird ebenfalls in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» angeführt.

Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Anteilklassen der Subfonds sind den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

4. Anlagepolitik

Das Hauptziel des Fonds ist es, den Anlegern die Möglichkeit anzubieten, in professionell geführte Portfolios anzulegen. Das Vermögen der Subfonds wird nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapieren und anderen Anlagen gemäss Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert. Anlageziel und -politik der einzelnen Subfonds werden jeweils in Kapitel 22 «Subfonds» beschrieben. Die Anlagen der einzelnen Subfonds erfolgen unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen, wie sie vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in diesem Verkaufsprospekt in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» festgelegt wurden.

Das angestrebte Anlageziel in jedem Subfonds ist der maximale Wertzuwachs des angelegten Vermögens. Um dies zu erreichen, geht der Fonds angemessene Risiken ein, wobei aber aufgrund der Marktbewegungen und anderer Risiken (siehe Kapitel 7 «Risikofaktoren») nicht garantiert werden kann, dass das Anlageziel des jeweiligen Subfonds erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

Referenzwährung

Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert der Subfonds berechnet werden («Referenzwährung»). Die Referenzwährung der einzelnen Subfonds wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» angeführt.

Akzessorische flüssige Mittel

Die Subfonds können akzessorisch flüssige Mittel bis zu 20% ihres Gesamtvermögens halten. Vorbehaltlich etwaiger zusätzlicher Beschränkungen gemäss Kapitel 23 «Subfonds» darf die oben genannte Obergrenze von 20% nur dann vorübergehend und für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise unter sehr schwerwiegenden Umständen. Für flüssige Mittel, die zur Deckung des Engagements bei derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, gilt diese Beschränkung nicht. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen, zählen nicht zu den akzessorischen flüssigen Mitteln gemäss Artikel 41 Absatz 2 b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Akzessorische flüssige Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen bei Banken, z. B. in Kontokorrentkonten bei einer Bank gehaltene Barmittel, über die jederzeit verfügt werden kann, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Effektenleihe («Securities Lending»)

Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebegrenzungen darf ein Subfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios von Zeit zu Zeit Effektenleihgeschäfte («Securities Lending») tätigen. Die Entscheidung, ob Effektenleihgeschäfte getätigt werden (oder vorübergehend oder dauerhaft eingestellt werden), wird auf Grundlage einer im besten Interesse der Anteilhaber der betreffenden Subfonds durchgeführten Kosten-Nutzen-Analyse (z. B. anlässlich grösserer Zeichnungen oder Rückgaben) getroffen.

Effektenleihgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Verleiher einem Entleiher Wertpapiere oder Instrumente überträgt, unter der Voraussetzung, dass sich der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher Wertpapiere oder Instrumente gleicher Art, Menge und Güte zu einem späteren Fälligkeitstermin oder auf Ersuchen des Entleihers zurückzuerstatten. Effektenleihgeschäfte sind mit einer Eigentumsübertragung der entsprechenden Wertpapiere an den Entleiher verbunden. In der Folge unterliegen diese Wertpapiere nicht mehr den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank. Umgekehrt unterliegen Sicherheiten, die im Rahmen einer Eigentumsübertragungsvereinbarung an die Gesellschaft übertragen werden, den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank des Fonds.

Die Subfonds dürfen Effektenleihgeschäfte nur mit gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Erträge aus Effektenleihen werden wie folgt behandelt: Der Bruttoertrag aus diesen Geschäften wird zu mindestens 80% dem an ihnen beteiligten Subfonds gutgeschrieben und zu höchstens 20% dem Principal in diesen Transaktionen. Bei der Rechtseinheit, die im Namen der Subfonds als Principal auftritt, handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen des UBS-Konzerns, d. h. die Credit Suisse (Schweiz) AG.

Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt keinerlei Erträge aus dem Effektenleihgeschäft.

Maximal 30% des Nettovermögenswerts eines Subfonds stehen für die Effektenleihe zur Verfügung. Der tatsächliche Anteil an Effektenleihgeschäften innerhalb der Spanne von 0% bis 30% variiert je nach der am Markt herrschenden Angebots- und Nachfragesituation. Insbesondere könnte es zu einem vorübergehenden Anstieg der Absicherungsaktivitäten durch Marktteilnehmer kommen, die sich Wertpapiere leihen, um ihre Anlagen gegen Abwärtsrisiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen oder saisonalen Effekten abzusichern, die sich auf die Nutzung auswirken (z. B. eingeschränktes Angebot während einer Phase von Unternehmensmassnahmen, da einzelne Verleiher während des Zeitraums der ordentlichen Generalversammlungen möglicherweise Aktien zurückerufen). Sollte es zu einem beliebigen Zeitpunkt am Markt zu einer besonders starken Nachfrage nach einer bestimmten Art von durch den Subfonds gehaltenen Wertpapieren kommen, kann dieser Anteil, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds», auf opportunistischer und vorübergehender Basis auf maximal 70% des Nettovermögenswerts des betreffenden Subfonds erhöht werden, wobei jedoch auch das Liquiditätsprofil und der erwartete Liquiditätsbedarf des Subfonds zu berücksichtigen sind.

Die Subfonds stellen sicher, dass der Umfang der Effektenleihen sich in einem angemessenen Rahmen hält bzw. dass sie im Stande sind, ihren Rücknahmeverpflichtungen jederzeit durch Rückforderung der verliehenen Wertpapiere nachzukommen. Die Gegenparteien von Effektenleihgeschäften haben nach Möglichkeit angemessene Aufsichtsregeln zu erfüllen, welche die CSSF als gleichwertig mit den Bestimmungen des EU-Rechts einstuft.

Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Effektenleihen und OTC-Derivatgeschäften muss bei der Berechnung der Grenzwerte für das Gegenparteiisiko, wie unter Kapitel 6.4) a) «Anlagebegrenzungen» beschrieben, zusammengefasst werden.

Das Gegenparteiisiko kann ausser Acht gelassen werden, sofern der Marktwert der gestellten Sicherheiten einschliesslich angemessener Abschläge den Wert der mit Gegenparteiisiko behafteten Beträge übersteigt.

Die Subfonds stellen sicher, dass ihre Gegenparteien Sicherheiten in Form von Vermögenswerten (bare und unbare Sicherheiten) im Rahmen der diesbezüglichen Vorschriften Luxemburgs sowie gemäss den Bestimmungen im Abschnitt «Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten» in Kapitel 18 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» stellen.

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft kommen angemessene Abschläge auf den Wert der gestellten Sicherheiten zur Anwendung.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap («TRS») ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Total Return Payer) die gesamte Wirtschaftsleistung von Referenzpositionen, einschliesslich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, an eine andere Gegenpartei (den Total Return Receiver) überträgt. Total Return Swaps können gedeckt («funded») und ungedeckt («unfunded») sein.

Die Subfonds können von Zeit zu Zeit Total-Return-Swap-Transaktionen zur effizienten Verwaltung des Portfolios und, sofern zutreffend, im Rahmen ihrer entsprechenden Anlagepolitik eingehen, die in Kapitel 22 «Subfonds» beschrieben ist. Die Nettoerlöse aus den Total Return Swaps gehen nach Abzug von Gebühren, einschliesslich vor allem Transaktionskosten und Kosten für Sicherheiten, die an die Gegenpartei des Swaps zu entrichten sind, zu 100% an die Subfonds. Für ungedeckte Total Return Swaps werden diese Transaktionskosten in der Regel in Form eines vereinbarten variablen oder festen Zinses entrichtet. Für gedeckte Total Return Swaps leistet der Subfonds eine Vorauszahlung des Nennwerts des Total Return Swaps. In der Regel fallen dabei keine weiteren regelmässigen Transaktionskosten

an. Ein teilweise gedeckter Total Return Swap weist im entsprechenden Verhältnis Merkmale und Kostenprofile sowohl gedeckter als auch ungedeckter Total Return Swaps auf. Kosten für Sicherheiten fallen je nach Umfang und Häufigkeit des Austauschs von Sicherheiten in Form einer regelmässigen, festen Zahlung an. Informationen zu den Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang für die einzelnen Subfonds anfallen könnten, sowie Angaben zu den Einheiten, denen solche Kosten und Gebühren zugutekommen, und zu den Beziehungen, die diese möglicherweise zur Verwaltungsgesellschaft unterhalten, sind den Halbjahres- und Jahresberichten zu entnehmen.

Die Subfonds erhalten gemäss den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten des Fonds bare und unbare Sicherheiten für Total-Return-Swap-Transaktionen. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich in Kapitel 18 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung». Entgegengenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäss Kapitel 8 «Nettovermögenswert» einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Entgegengenommene Sicherheiten werden in einem separaten Sicherheitenkonto und daher von den anderen Vermögenswerten des Subfonds getrennt gehalten.

Die Subfonds dürfen TRS nur mit gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Die Subfonds dürfen Total-Return-Swap-Transaktionen nur über regulierte erstklassige Finanzinstitutionen jeglicher Rechtsform eingehen, welche mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen, auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und ihren eingetragenen Sitz in einem OECD-Land haben.

Die Subfonds dürfen Total Return Swaps gemäss den Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» einsetzen.

Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Neben Effektenleihgeschäften und TRS beteiligen sich die Subfonds nicht an anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Gemeinsame Verwaltung des Vermögens

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung des Fonds, und sofern die Anlagepolitik dies zulässt, darf die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, das Vermögen oder Teile des Vermögens bestimmter Subfonds gemeinsam zu verwalten. Die so gemeinsam verwaltete Vermögensmasse wird nachfolgend als «Pool» bezeichnet. Solche Pools werden nur zu internen Verwaltungszwecken zusammengelegt und bilden keine getrennte eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind für Anleger daher nicht direkt zugänglich. Jeder einzelne der gemeinsam verwalteten Subfonds behält Anrecht auf sein spezifisches Vermögen. Das gemeinsam in den Pools verwaltete Vermögen ist zu jeder Zeit trennbar und auf die einzelnen, partizipierenden Subfonds übertragbar.

Wenn die Vermögensmassen mehrerer Subfonds zwecks gemeinsamer Verwaltung zusammengelegt werden, wird der Teil des Vermögens im Pool, welcher jedem der beteiligten Subfonds zuzuschreiben ist, mit Bezug auf die ursprüngliche Beteiligung des Subfonds an diesem Pool schriftlich festgehalten. Die Anrechte jedes beteiligten Subfonds auf das gemeinsam verwaltete Vermögen beziehen sich auf jede einzelne Position des besagten Pools. Zusätzliche Anlagen, welche für die gemeinsam verwalteten Subfonds getätigt werden, werden diese Subfonds entsprechend ihrer Beteiligung zugeteilt, während Vermögenswerte, die verkauft wurden, entsprechend vom Vermögen, welches jedem beteiligten Subfonds zuzuschreiben ist, abgezogen werden.

Kreuzbeteiligungen zwischen Subfonds und dem Fonds

Die Subfonds des Fonds können vorbehaltlich der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Bedingungen Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Subfonds des Fonds ausgegeben werden. Dies gilt jedoch nur unter der Bedingung, dass

- der Zielsubfonds nicht selbst in den Subfonds, welcher in den Zielsubfonds investiert, anlegt;
- der Anteil der Vermögenswerte, den der Zielsubfonds, dessen Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Anteile anderer Zielsubfonds des Fonds anlegen kann, nicht mehr als 10% beträgt;

- das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Anteilen zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Anteile vom betreffenden Subfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemässen Abwicklung der Buchführung und der regelmässigen Berichte;
- bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zur Überprüfung des vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Wert dieser Anteile keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von dem Fonds gehalten werden.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten

Die Subfonds dieses Fonds verfolgen keine explizite ESG-Anlagestrategie, und Nachhaltigkeit ist bei ihnen weder das Ziel noch ein obligatorischer Teil des Anlageprozesses. Insbesondere werden bei den zugrunde liegenden Anlagen der Subfonds die in der Taxonomieverordnung (EU) 2020/852 definierten EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt. Diese Subfonds berücksichtigen nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 7 der Offenlegungsverordnung (SFDR, Verordnung (EU) 2019/2088), weil die Subfonds keine besonderen ESG-Merkmale aufweisen.

5. Beteiligung am CS Investment Funds 13

i. Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Jeder Subfonds kann Anteile der Klassen <A>, <AD>, <AH>, , <BH>, <BP>, <CA>, <CAH>, <CB>, <CBH>, <DA>, <DAH>, <DB>, <DBH>, <EA>, <EAH>, <EB>, <EBH>, <IA>, <IAH>, <IA25>, <IAH25>, <IB>, <IBH>, <IB25>, <IBH25>, <MA>, <MAH>, <MB>, <MBH>, <N>, <UA>, <UAH>, <UB>, <UBH>, <UXA>, <UXAH>, <UXB>, <UXBH>, <X1A>, <X1AH>, <X1B>, <X1BH>, <X2A>, <X2AH>, <X2B>, <X2BH>, <X3A>, <X3AH>, <X3B> oder <X3BH> auflegen. Die Anteilklassen, die in jedem Subfonds aufgelegt sind, die entsprechenden Gebühren und Ausgabegebühren sowie die Referenzwährung werden in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» genannt. Eine Rücknahmegebühr wird nicht erhoben. Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten des Fonds beglichen. Siehe dazu Kapitel 9 «Kosten und Steuern».

Die Anteile werden in Form von Namenanteilen oder in dematerialisierter Form ausgegeben. Die Entscheidung über die Ausgabe von Zertifikaten über Namenanteile liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, es sei denn, die im Register eingetragene Person verlangt ausdrücklich die Ausgabe von Zertifikaten.

Bei den Anteilen, die jeweils eine solche Anteilklasse bilden, handelt es sich entweder um thesaurierende Anteile oder um Anteile mit Ertragsausschüttung.

Thesaurierende Anteile

Bei den Anteilklassen , <BH>, <BP>, <CB>, <CBH>, <DB>, <DBH>, <EB>, <EBH>, <IB>, <IBH>, <IB25>, <IBH25>, <MB>, <MBH>, <UB>, <UBH>, <UXB>, <UXBH>, <X1B>, <X1BH>, <X2B>, <X2BH>, <X3B> und <X3BH> handelt es sich um thesaurierende Anteile. Einzelheiten zu den Eigenschaften der thesaurierenden Anteile sind in Kapitel 11 «Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne» enthalten.

Anteile mit Ertragsausschüttung

Bei den Anteilklassen <A>, <AD>, <AH>, <CA>, <CAH>, <DA>, <DAH>, <EA>, <EAH>, <IA>, <IAH>, <IA25>, <IAH25>, <MA>, <MAH>, <N>, <UA>, <UAH>, <UXA>, <UXAH>, <X1A>, <X1AH>, <X2A>, <X2AH>, <X3A> und <X3AH> handelt es sich um Anteile mit Ertragsausschüttung. Einzelheiten zu den Eigenschaften der Anteile mit Ertragsausschüttung sind in Kapitel 11 «Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne» enthalten.

Anteilklassen für eine bestimmte Art von Anleger

Anteile der Klassen <DA>, <DAH>, <DB> und <DBH> können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden, die:

- a) eine schriftliche Vereinbarung (z. B. eine Fonds-Zugangsvereinbarung oder eine Kooperationsvereinbarung, jedoch keine Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverträge) mit einer Einheit des UBS-Konzerns explizit für eine Anlage in der DA-/DB-Anlageklasse der Vermögenswerte abgeschlossen haben oder

- b) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer zur Division Asset Management gehörenden Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben oder

- c) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben, vorausgesetzt, dass diese Einheit die Vermögensverwaltung an eine zur Division Asset Management gehörende Einheit des UBS-Konzerns delegiert hat.

Wird eine solche Vereinbarung beendet, werden die Anteile der Klassen <DA>, <DAH>, <DB> und <DBH>, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers waren, automatisch veräussert oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Anteilklasse umgewandelt. Ausserdem sind Anteile der Klassen <DA>, <DAH>, <DB> und <DBH> nicht ohne Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft übertragbar. Anteile der Klassen <DA>, <DAH>, <DB> und <DBH> unterliegen einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr, die durch den Fonds an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und sämtliche Gebühren und Aufwendungen gemäss Kapitel 9 «Kosten und Steuern» umfasst.

Anteile der Klasse <MA>, <MAH>, <MB> und <MBH> können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden. Für Anteile der Klasse <MA>, <MAH>, <MB> und <MBH> sind eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich und sie unterliegen einer reduzierten Verwaltungsgebühr und gegebenenfalls keiner Ausgabegebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen».

Anteile der Klasse <N> können nur von Organismen für gemeinsame Anlagen mit Dachfondsstruktur (Funds of Funds) erworben werden, welche die Rechtsform eines «Unit Trust» (kollektive Anlage auf Basis eines Treuhandverhältnisses) oder eines «Corporate-type Fund» (Investmentgesellschaft) haben, falls sie in erster Linie in Japan vertrieben werden.

Anteile der Klassen <EA>, <EAH>, <EB> und <EBH> können nur von institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) erworben werden. Anteile der Klassen <EA>, <EAH>, <EB> und <EBH> profitieren von einer reduzierten Verwaltungs- und Ausgabegebühr gemäss den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen».

Anteile der Klassen <UA>, <UAH>, <UB> und <UBH> sind ausschliesslich für Anleger bestimmt, die Anteile dieser Klasse über einen im Vereinigten Königreich oder den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist, oder die Anteile dieser Klasse gemäss einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem unabhängigen Vermögensverwalter zeichnen, der Geschäfte im Europäischen Wirtschaftsraum, Lateinamerika oder dem Nahen Osten tätigt und dessen Geschäftsgebaren von einer anerkannten Regulierungsbehörde für Finanzdienstleistungen an seinem Geschäftsort überwacht wird.

Anteile der Klassen <UA>, <UAH>, <UB> und <UBH> unterliegen einer Ausgabegebühr und profitieren von einer reduzierten Verwaltungsgebühr wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» beschrieben.

Anteile der Klassen <UXA>, <UXAH>, <UXB> und <UXBH> unterliegen keiner Bestandespflegekommission und können über bestimmte digitale Plattformen vertrieben werden, die von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen ausgewählt werden und für die von ihnen ausgeführten Aktivitäten ordnungsgemäss lizenziert sind. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der digitalen Plattform und/oder der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Anteile der Klassen <X1A>, <X1AH>, <X1B>, <X1BH>, <X2A>, <X2AH>, <X2B>, <X2BH>, <X3A>, <X3AH>, <X3B> und <X3BH> dürfen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in bestimmten Ländern über Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre zum Verkauf angeboten werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Vertriebsstelle und/oder dem Finanzintermediär und der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Diese Art von Anteilklasse unterliegt der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgeführten reduzierten Verwaltungs- und Ausgabegebühr.

Anteile der Klassen <CA>, <CAH>, <CB> und <CBH> dürfen in Italien über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden. Diese Arten von Anteilsklassen unterliegen einer Verwaltungsgebühr sowie einer zusätzlichen Vertriebsgebühr gemäss Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilsklassen», aber keiner Ausgabegebühr.

Mindestbestand

Für Anteile der Klasse <IA>, <IAH>, <IA25>, <IAH25>, <IB>, <IBH>, <IB25>, <IBH25>, <MB> und <MBH> sind eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich und sie unterliegen einer reduzierten Verwaltungsgebühr und (gegebenenfalls) Ausgabegebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilsklassen».

Abgesicherte Anteilsklassen

Je nach Subfonds werden Anteile der Klassen <AH>, <BH>, <CAH>, <CBH>, <DAH>, <DBH>, <EAH>, <EBH>, <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH>, <MBH>, <UAH>, <UBH>, <UXAH>, <UXBH>, <X1AH>, <X1BH>, <X2AH>, <X2BH>, <X3AH> und <X3BH> in einer oder mehreren Währungen, wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilsklassen» aufgeführt, ausgegeben. Um das Fremdwährungsrisiko einer allgemeinen Abwertung der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklassen <AH>, <BH>, <CAH>, <CBH>, <DAH>, <DBH>, <EAH>, <EBH>, <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH>, <MBH>, <UAH>, <UBH>, <UXAH>, <UXBH>, <X1AH>, <X1BH>, <X2AH>, <X2BH>, <X3AH> und <X3BH> zu reduzieren, wird der Nettovermögenswert der jeweiligen Anteilsklassen <AH>, <BH>, <CAH>, <CBH>, <DAH>, <DBH>, <EAH>, <EBH>, <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH>, <MBH>, <UAH>, <UBH>, <UXAH>, <UXBH>, <X1AH>, <X1BH>, <X2AH>, <X2BH>, <X3AH> und <X3BH> abgesichert. Ziel dabei ist, die Performance der Anteilklasse in der Referenzwährung des Subfonds abzüglich etwaiger Absicherungskosten so weit wie möglich widerzuspiegeln.

Auf der Grundlage dieses Ansatzes wird das Fremdwährungsrisiko der Anlagewährungen (ohne die Referenzwährung) gegenüber der alternativen Währung nicht oder nur teilweise abgesichert sein. Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Währungsabsicherung nie vollständigen Schutz bietet. Sie zielt zwar darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkurschwankungen auf eine Anteilklasse zu verringern, kann sie jedoch nicht vollständig ausgleichen.

Durchgeführt werden Devisentransaktionen in Zusammenhang mit der Absicherung der Anteilsklassen von der Credit Suisse Asset Management (Switzerland) Ltd., einem verbundenen Unternehmen des UBS-Konzerns, in ihrer Eigenschaft als Devisenabsicherungsstelle zum Zwecke der Devisenabsicherungsaktivitäten, einschliesslich der Bestimmung der angemessenen Absicherungspositionen und der Platzierung von Devisengeschäften (die «Devisenabsicherungsstelle»).

Für die abgesicherten Anteilsklassen fallen zusätzliche Kosten an, wie in Kapitel 9 «Kosten und Steuern» unter Abschnitt ii «Kosten» beschrieben. Anteilsklassen, die in Währungen mit eingeschränkter Konvertibilität oder in nicht konvertierbaren Währungen aufgelegt werden, werden gegenüber der Referenzwährung mit Non-deliverable Forwards (NDF) abgesichert und in USD abgerechnet. Anteilsklassen, die in Währungen mit eingeschränkter Konvertibilität oder in nicht konvertierbaren Währungen aufgelegt werden, können einer höheren Volatilität als abgesicherte Klassen unterliegen, die in frei konvertierbaren Währungen aufgelegt sind.

Anteile der Klassen <AH>, <BH>, <EAH>, <EBH>, <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH>, <MBH>, <UAH>, <UBH>, <UXAH>, <UXBH>, <X1AH>, <X1BH>, <X2AH>, <X2BH>, <X3AH> und <X3BH> unterliegen den in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilsklassen» aufgeführten Verwaltungs- und Ausgabegebühren.

Die Anteilsklassen <CAH> und <CBH> unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilsklassen» aufgeführten Verwaltungs- und Vertriebsgebühr. Es wird keine Ausgabegebühr erhoben.

Zum Erwerb von Anteilen der Klasse <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH> und <MBH> sind die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilsklassen» aufgeführte anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand erforderlich.

Die Anteile der alternativen Währungsklasse unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Referenzwährung aufgelegten Anteilsklassen.

Anteilklasse mit Engagements mit kürzerer Duration

Die Anteilklasse <AD> ist eine Anteilklasse mit kürzerer Duration, mit der die Zinsänderungsrisiken («Durationrisiko») des Portfolios des betreffenden Subfonds verringert werden sollen.

Die Duration der Anteilklasse <AD> orientiert sich entweder an der Duration ihres Benchmark oder einer Zielduration von höchstens sechs Monaten. Im Fall einer Orientierung am Benchmark hat der Benchmark der Anteilklasse <AD> eine kürzere Duration als der Benchmark der übrigen Anteilsklassen des betreffenden Subfonds. In Abhängigkeit der Markteinschätzung des Anlageverwalters besteht die Möglichkeit einer aktiven Abweichung von der Duration des Benchmark.

Anteilinhaber der Klasse <AD> sollten sich bewusst sein, dass sich folglich das Risiko einer Änderung der Zinssätze und die damit verbundenen Risiken für diese Anteilklasse gegenüber den übrigen Anteilsklassen des betreffenden Subfonds unterscheiden können.

Der Anlageverwalter bemüht sich, das Durationsrisiko des Portfolios durch den Einsatz von auf Futures und Swaps begrenzten derivativen Instrumenten zu verringern. Die Ergebnisse und Kosten dieser Geschäfte werden ausschliesslich der Anteilklasse <AD> zugeordnet. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass dieses Absicherungsziel erreicht wird.

Anteile der Klasse <AD> unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilsklassen» aufgeführten Verwaltungs- und Verkaufsgebühr. Die Entwicklung des Nettovermögenswertes unterscheidet sich von anderen Anteilsklassen, selbst bei einer Ausgabe in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds.

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der ESMA zu Anteilsklassen von OGAW (ESMA Opinion on Share Classes of UCITS) vom 30. Januar 2017 (ESMA34-43-296) wird die Klasse <AD> ab dem 30. Juli 2017 für weitere Zeichnungen geschlossen.

Ausgabepreis

Sofern die Verwaltungsgesellschaft keine anderen Bestimmungen festsetzt, beträgt der Erstausgabepreis der Anteilsklassen <A>, <AD>, <AH>, , <BH>, <BP>, <UA>, <UAH>, <UB>, <UBH>, <UXA>, <UXAH>, <UXB>, <UXBH>, <X1A>, <X1AH>, <X1B>, <X1BH>, <X2A>, <X2AH>, <X2B>, <X2BH>, <X3A>, <X3AH>, <X3B> und <X3BH> EUR 100, CHF 100, USD 100, SGD 100, RON 100, PLN 100, GBP 100, CZK 1000, JPY 10'000, IDR 1'000'000, MYR 500, PHP 5000, INR 5000, HUF 10'000 und/oder CNH 1'000 und der Anteilsklassen <DA>, <DAH>, <DB>, <DBH>, <EA>, <EAH>, <EB>, <EBH>, <IA>, <IAH>, <IA25>, <IAH25>, <IB>, <IBH>, <IB25>, <IBH25>, <MA>, <MAH>, <MB>, <MBH> und <N> EUR 1000, CHF 1000, USD 1000, GBP 1000, IDR 10'000.000, MYR 5000, PHP 50'000, INR 50'000, JPY 100'000 und/oder CNH 1'000, je nach Anlagewährung der Anteilklasse im entsprechenden Subfonds und seiner Charakteristika.

Nach der Erstausgabe können die Anteile zum jeweiligen Nettovermögenswert gezeichnet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Ausgabe von Anteilsklassen in weiteren frei konvertierbaren Währungen zu einem von ihr festgelegten Erstausgabepreis beschliessen.

Mit Ausnahme von Anteilsklassen in alternativen Währungen werden die Anteilsklassen in der Referenzwährung des Subfonds aufgelegt, auf den sie sich beziehen (wie in Kapitel 22 «Subfonds» und Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilsklassen» ausgeführt).

Nach Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle können Anleger die Zeichnungsbeträge für die Anteile in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht die Währung ist, in der die betreffende Anteilklasse aufgelegt ist. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald deren Eingang bei der Depotbank festgestellt wird, automatisch von der Depotbank in die Währung umgetauscht, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind. Weitere Einzelheiten dazu finden sich in Kapitel 5 Abschnitt ii. «Zeichnung von Anteilen».

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere weitere Anteilsklassen eines Subfonds auflegen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieses Subfonds lauten können («alternative Währungsklasse»). Die Ausgabe jeder weiteren oder alternativen Währungsklasse wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilsklassen» beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft kann für eine alternative Währungsklasse und auf Kosten dieser Klasse auch Devisenterminkontrakte abschliessen, um Kursschwankungen in dieser

alternativen Währung zu begrenzen. Es kann jedoch keine Garantie gegeben werden, dass dieses Absicherungsziel erreicht wird.

Bei Subfonds mit alternativen Währungsklassen können die Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Anteilklasse im Extremfall den Nettovermögenswert der anderen Anteilklassen negativ beeinflussen.

Anteile können über Sammelverwahrstellen gehalten werden. In diesem Fall erhalten die Anteilinhaber durch die Verwahrstelle ihrer Wahl (z. B. ihre Bank oder ihren Broker) eine Bestätigung über ihre Anteile oder sie können von den Anteilinhabern direkt über ein Konto im Anteilregister des Fonds gehalten werden. Solche Anteilinhaber werden von der Zentralen Verwaltungsstelle geführt. Anteile, welche durch eine Verwahrstelle gehalten werden, können auf ein Konto des Anteilinhabers bei der Zentralen Verwaltungsstelle übertragen werden oder auf ein Konto bei anderen von der Verwaltungsgesellschaft anerkannten Verwahrstellen oder bei einem an den Clearing-Systemen für Wertpapiere und Fonds teilnehmenden Institut übertragen werden. Umgekehrt können Anteile, welche auf einem Konto des Anteilinhabers bei der Zentralen Verwaltungsstelle gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Verwahrstelle übertragen werden.

ii. Zeichnung von Anteilen

Anteile können, wie in Kapitel 22 «Subfonds» beschrieben, an jedem Bankgeschäftstag erworben werden, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind («Bankgeschäftstag») (ausser am 24. Dezember und 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Zeichnungsanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des Subfonds, wobei dieser Nettovermögenswert am nach der Definition in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» als Bewertungstag festgelegten Tag auf Grundlage der unter Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschriebenen Berechnungsmethode berechnet wird, zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und zuzüglich etwaiger Steuern. Die Höhe der jeweiligen maximalen Ausgabegebühr, die in Zusammenhang mit den Anteilen des Fonds erhoben wird, wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» genannt.

Zeichnungsanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft zur Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen für Anteile ermächtigten Vertriebsstelle («Vertriebsstelle» oder «Vertriebsstellen») vor dem im Kapitel 22 «Subfonds» für den jeweiligen Subfonds festgelegten Annahmeschluss eingereicht werden. Die Zeichnungsanträge werden wie in Kapitel 22 «Subfonds» für den jeweiligen Subfonds beschrieben abgerechnet. Zeichnungsanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor Annahmeschluss am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung muss innerhalb der für den jeweiligen Subfonds in Kapitel 22 «Subfonds» festgelegten Frist eingehen.

Die bei Zeichnung der Anteile erhobenen Gebühren fallen den Banken und sonstigen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Anteile befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge für Anteile in frei konvertierbaren Währungen müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle in einer anderen frei konvertierbaren Währung. Anteilklassen, die in Währungen mit eingeschränkter Konvertibilität oder in nicht konvertierbaren Währungen ausgegeben werden, sind in USD zu bezahlen. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung auf die Bankkonten der Depotbank, die in dem Zeichnungsformular genannt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anteilinhaber Wertpapiere und andere gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung akzeptieren («Sachleistungen»), sofern die angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte der Anlagepolitik und -begrenzungen des betreffenden Subfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Anteilen gegen Sachleistungen geht in einen vom Prüfer des Fonds erstellten Bewertungsbericht ein. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Annahme aller oder einiger angebotener Wertpapiere und Vermögenswerte ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sämtliche durch derartige Sachleistungen verursachten Kosten (einschliesslich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Kommissionen usw.) sind vom Anleger zu tragen.

Die Ausgabe von Anteilen durch den Fonds erfolgt nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank mit richtiger Valuta. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen beschliessen, den Zeichnungsantrag erst dann zu akzeptieren, wenn die Mittel bei der Depotbank eingegangen sind.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt als die der betreffenden Anteile, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Anlagewährung, abzüglich der Gebühren und Wechselprovision, für den Erwerb von Anteilen verwendet. Dies gilt nicht für Anteilklassen, die in Währungen mit eingeschränkter Konvertibilität oder in nicht konvertierbaren Währungen ausgegeben werden.

Der Mindestwert oder die Mindestanzahl der Anteile, die von einem Anteilinhaber in einer bestimmten Anteilklasse gehalten werden müssen, wird gegebenenfalls in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» genannt. Auf diese anfängliche Mindestanlage und Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Ein Bestand an Anteilbruchteilen verleiht dem Anteilinhaber anteilmässige Rechte an solchen Anteilen. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Anteilbruchteile zu bearbeiten. Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen und den Verkauf von Anteilen vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen. Die Zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, Zeichnungs-, Übertragungs- oder Umtauschanträge ganz oder teilweise aus jedwedem Grund abzulehnen, und darf insbesondere den Verkauf, die Übertragung oder den Umtausch von Anteilen an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern verbieten oder begrenzen, soweit dem Fonds dadurch Nachteile entstehen könnten oder dies zum direkten oder indirekten Besitz der Anteile durch eine nicht zulässige Person (unter anderem US-Personen) führt oder falls eine Zeichnung, Übertragung oder ein Umtausch im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstösst. Die Zeichnung, Übertragung oder der Umtausch von Anteilen und jegliche zukünftige Transaktionen dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Zentralen Verwaltungsstelle die erforderlichen Informationen, unter anderem zur Feststellung der Identität von Kunden und Verhinderung von Geldwäsche, vorliegen.

iii. Rücknahme von Anteilen

Gemäss den Erläuterungen in Kapitel 22 «Subfonds» nimmt die Verwaltungsgesellschaft Anteile an jedem Bankgeschäftstag zurück, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind («Bankgeschäftstag») (ausser am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Rücknahmeanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des Subfonds, wobei dieser Nettovermögenswert am nach der Definition in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» als Bewertungstag festgelegten Tag («Bewertungstag») auf Grundlage der in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, abzüglich der gegebenenfalls anfallenden Rücknahmegebühr. Dazu muss ein Rücknahmeantrag bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle gestellt werden. Rücknahmeanträge für Anteile, die bei einer Verwahrstelle hinterlegt sind, müssen bei der betreffenden Verwahrstelle eingereicht werden. Rücknahmeanträge müssen vor dem für den betreffenden Subfonds in Kapitel 22 «Subfonds» festgelegten Annahmeschluss bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle eingehen. Rücknahmeanträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden am darauf folgenden Bankgeschäftstag bearbeitet.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anteilinhabers in einer bestimmten Anteilklasse unter die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgeführte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anteilinhaber diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Anleger in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile handelt.

Anteile der Klasse «DA», «DAH», «DB» und «DBH», die nur von institutionellen Anlegern, die die in diesem Prospekt aufgeführten Bedingungen erfüllen, erworben werden können, werden entweder zwangsläufig zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Anteilklasse

umgewandelt, wenn die Zulassungsbedingungen für solche Anlageklassen nicht mehr erfüllt werden.

Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes der jeweiligen Anteilklasse ab.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt grundsätzlich gegen Barzahlung. Jedoch kann die Verwaltungsgesellschaft in Ausnahmesituationen entscheiden, Anteile gegen Sachleistungen zurückzunehmen. In letzterem Fall darf die Rücknahme gegen Sachleistungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Anlegers erfolgen. Alle Kosten in Zusammenhang mit der Rücknahme gegen Sachleistungen (einschliesslich unter anderem jegliche Kosten in Zusammenhang mit der Bewertung der Anlagen) werden vom betreffenden Anleger getragen, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Kosten in Zusammenhang mit der Rücknahme gegen Sachleistungen die Kosten in Zusammenhang mit der Liquidierung der betreffenden Anlagen (einschliesslich unter anderem jeglicher relevanter Transaktionskosten) unterschreiten. In diesem Fall können alle Kosten in Zusammenhang mit der Rücknahme gegen Sachleistungen dem betreffenden Subfonds belastet werden.

Die Zahlung des Rücknahmepreises hat innerhalb des in Kapitel 22 «Subfonds» für den betreffenden Subfonds vorgesehenen Zeitraums zu erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft worden sind. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto oder, falls möglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach erfolgter Konvertierung des jeweiligen Betrages. Für Anteilklassen, die in Währungen mit eingeschränkter Konvertibilität oder in nicht konvertierbaren Währungen ausgegeben werden, wird der Betrag in USD ausgezahlt. Falls die Zahlung nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Anlagewährung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und Wechselprovisionen. Für Anteilklassen, die in Währungen mit eingeschränkter Konvertibilität oder in nicht konvertierbaren Währungen ausgegeben werden, wird der Betrag in USD ausgezahlt.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird der betreffende Anteil ungültig. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, alle von einer nicht zulässigen Person gehaltenen Anteile wie nachfolgend beschrieben zwangsweise zurückzunehmen.

iv. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» können Inhaber von Anteilen einer bestimmten Anteilklasse eines Subfonds zu jeder Zeit alle oder einen Teil ihrer Anteile in Anteile der gleichen Klasse in einem anderen Subfonds oder in einer anderen Klasse in demselben oder in einem anderen Subfonds umtauschen, sofern die Anforderungen (siehe Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen») für die Anteilklasse, in die solche Anteile umgetauscht werden, erfüllt sind. Die für so einen Umtausch anfallende Gebühr beträgt maximal die Hälfte der ursprünglichen Ausgabegebühr der Klasse, in die umgetauscht wird.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» müssen Umtauschanträge bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle bis zum gemäss Kapitel 22 «Subfonds» für den betreffenden Subfonds geltenden Annahmeschluss an einem Bankgeschäftstag (ausser am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Umtauschanträge geschlossen sind) eingehen. Umtauschanträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden am darauf folgenden Bankgeschäftstag bearbeitet. Anteile werden am nach der Definition in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» als «Bewertungstag» festgelegten Tag («Bewertungstag») zum jeweiligen Nettovermögenswert je Aktie umgetauscht. Der Umtausch von Anteilen wird nur am Bewertungstag vorgenommen, sofern der Nettovermögenswert in beiden relevanten Anteilklassen berechnet wird.

Wenn bei Ausführung eines Antrages auf Umtausch der Bestand des betreffenden Anteilinhabers in einer bestimmten Anteilklasse unter die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, dann kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anteilinhaber diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf den Umtausch aller von dem Anteilinhaber in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile handele. Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Anteile in Anteile einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Währungsumtauschgebühr und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen. Der Umtausch in bzw. aus Anteilklassen, die in Währungen mit eingeschränkter Konvertibilität oder in nicht konvertierbaren Währungen ausgegeben werden, erfolgt in bzw. aus dem USD, je nach Fall.

v. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtausches von Anteilen sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Subfonds aussetzen, wenn ein wesentlicher Teil des Vermögens des Subfonds

- nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, finanzpolitischer oder anderweitiger Natur, das ausserhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Subfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Anteilinhaber abträglich wäre; oder
- nicht bewertet werden kann, da aufgrund einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus jedwedem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist; oder
- nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, da aufgrund von Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Art keine Übertragungen von Vermögenswerten durchgeführt werden können, oder falls nach objektiv nachprüfbar Massstäben feststeht, dass Geschäfte nicht zu normalen Währungswechselkursen getätigt werden können.

Die Anleger, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen des betroffenen Subfonds beantragen oder bereits beantragt haben, werden unverzüglich von der Aussetzung informiert. Diese Aussetzung wird zudem gemäss Kapitel 13 «Informationen an die Anteilinhaber» veröffentlicht, wenn die Aussetzung nach Beurteilung der Verwaltungsgesellschaft voraussichtlich länger als eine Woche andauert.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Subfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Subfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Subfonds zutreffen.

vi. Massnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Gemäss den anwendbaren Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung («AML/CTF») werden der Verwaltungsgesellschaft sowie anderen Angehörigen des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, mit denen verhindert werden soll, dass Gelder zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung genutzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass sie die anwendbaren Bestimmungen der einschlägigen luxemburgischen Gesetze und Verordnungen einhält, darunter unter anderem das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung («AML/CTF-Gesetz von 2004»), die Grossherzogliche Verordnung vom 10. Februar 2010 mit Einzelheiten zu bestimmten Bestimmungen des AML/CTF-Gesetzes von 2004 («AML/CTF-Verordnung von 2010»), die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung («CSSF-Verordnung 12-02») sowie die einschlägigen AML/CTF-Rundschreiben, darunter unter anderem das CSSF-Rundschreiben 18/698 über die Zulassung und Organisation der Verwalter von Investmentfonds Luxemburger Rechts («CSSF-Rundschreiben 18/698»), wobei die vorstehenden Regelwerke gemeinsam als «AML/CTF-Bestimmungen» bezeichnet werden.

Gemäss den AML/CTF-Bestimmungen hat die Verwaltungsgesellschaft mit Blick auf ihre Anleger (einschliesslich ihres/ihrer letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer(s)), ihre Delegierten und die Vermögenswerte des Fonds

im Einklang mit ihren von Zeit zu Zeit verabschiedeten Richtlinien und Verfahren Due-Diligence-Massnahmen anzuwenden und für Intermediäre, die im Auftrag von Anlegern handeln, erweiterte Due-Diligence-Massnahmen anzuwenden, wenn das anwendbare Recht und die massgeblichen Vorschriften dies vorschreiben.

Nach den AML/CTF-Bestimmungen ist unter anderem eine eingehende Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers erforderlich. In diesem Zusammenhang verlangen die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentrale Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall), die unter der Verantwortung und Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft handeln, von potenziellen Anlegern, alle Informationen, Bestätigungen und Nachweise vorzulegen, die nach ihrer angemessenen Beurteilung unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes für eine solche Identifizierung erforderlich sind.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, um solche Angaben zu ersuchen, die notwendig sind, um die Identität eines potenziellen oder bestehenden Anlegers zu überprüfen. Legt ein potenzieller Anleger die für Überprüfungszwecke erforderlichen Angaben verspätet bzw. überhaupt nicht vor, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Antrag zurückzuweisen, und haftet nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen. In vergleichbarer Weise können Anteile bei der Ausgabe erst zurückgenommen bzw. umgetauscht werden, wenn die vollständigen Angaben zur Registrierung und die Dokumente zur Geldwäschebekämpfung ausgefüllt wurden. Darüber hinaus behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, einen Antrag aus beliebigen Gründen ganz oder teilweise zurückzuweisen, wobei dem potenziellen Anleger (etwaige) Zeichnungsgelder oder deren Restbetrag soweit zulässig ohne unnötige Verzögerungen auf das von ihm angegebene Konto oder auf dessen Risiko per Post erstattet werden, sofern die Identität des potenziellen Anlegers gemäss den AML/CTF-Bestimmungen ordnungsgemäss überprüft werden kann. In solchen Fällen haftet die Verwaltungsgesellschaft nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Zudem können die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentrale Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall), die unter der Verantwortung und Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft handeln, von Anlegern gemäss den kraft der AML/CTF-Bestimmungen geltenden Sorgfaltspflichten von Zeit zu Zeit verlangen, zusätzliche oder aktuelle Identitätsnachweise vorzulegen, wobei Anleger solche Forderungen zu erfüllen haben.

Die Nichtvorlage ordnungsgemässer Angaben, Bestätigungen oder Nachweise kann unter anderem dazu führen, dass (i) Zeichnungen abgelehnt oder (ii) Rücknahmeerlöse von dem Fonds oder (iii) ausstehende Dividendenzahlungen einbehalten werden. Überdies können potenzielle oder bestehende Anleger, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, Gegenstand zusätzlicher verwaltungs- oder strafrechtlicher Sanktionen gemäss den anwendbaren Gesetzen sein, darunter unter anderem die Gesetze des Grossherzogtums Luxemburg. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Zentrale Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall) haften gegenüber einem Anleger, wenn Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividendenzahlungen infolge fehlender bzw. unvollständiger Nachweise seitens des Anlegers verzögert oder überhaupt nicht bearbeitet werden. Überdies behält sich die Verwaltungsgesellschaft alle gemäss den anwendbaren Gesetzen verfügbaren Rechte und Rechtsmittel vor, um ihre Einhaltung der AML/CTF-Bestimmungen zu gewährleisten.

Nach dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register wirtschaftlicher Eigentümer («RBO-Gesetz») ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, bestimmte Angaben zu ihrem/ihrer wirtschaftlichen Eigentümer(n) zu erfassen und offenzulegen (gemäss den AML/CTF-Bestimmungen). Diese Angaben umfassen unter anderem Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzland, die private oder berufliche Anschrift, die nationale Identifikationsnummer sowie Informationen zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums der einzelnen wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds. Zudem ist die Verwaltungsgesellschaft unter anderem verpflichtet, (i) solche Informationen auf Aufforderung bestimmten luxemburgischen Behörden (darunter die Commission de Surveillance du Secteur Financier, das Commissariat aux Assurances, die Cellule de Renseignement Financier sowie die luxemburgische Steuerbehörde und sonstige nationale Behörden gemäss dem RBO-Gesetz) und anderen Angehörigen des Finanzsektors auf deren begründete Anfrage hin vorbehaltlich der AML/CTF-Bestimmungen vorzulegen und (ii) solche Informationen in einem öffentlich zugänglichen zentralen Register wirtschaftlicher Eigentümer («RBO») zu vermerken.

Dennoch können die Verwaltungsgesellschaft oder ein wirtschaftlicher Eigentümer dem Verwalter des RBO – auf Einzelfallbasis und im Einklang mit den Bestimmungen des RBO-Gesetzes – einen begründeten Antrag vorlegen, um den Zugriff auf sie betreffende Informationen einzuschränken, etwa sofern ein solcher Zugriff ein unverhältnismässiges Risiko für den wirtschaftlichen Eigentümer oder die Gefahr von Betrug, Entführung, Erpressung, Belästigung oder Einschüchterung gegenüber dem wirtschaftlichen Eigentümer mit sich bringen kann oder der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder in sonstiger Weise nicht geschäftsfähig ist. Gleichwohl ist der Beschluss, den Zugriff auf das RBO einzuschränken, weder auf die nationalen luxemburgischen Behörden noch auf Kreditinstitute, Finanzinstitute sowie Gerichtsvollzieher und Notare anwendbar, die in ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger des Staates handeln und stets das Recht auf Einsichtnahme in das RBO besitzen.

Angesichts der vorgenannten Anforderungen gemäss dem RBO-Gesetz sind jegliche Personen, die sich an der Gesellschaft beteiligen wollen, und jegliche wirtschaftlichen Eigentümer dieser Personen (i) verpflichtet und damit einverstanden, der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralen Verwaltungsstelle oder ihrer Vertriebsstelle, ihrem Nominee oder jeglichen Intermediären (je nach Fall) erforderliche Informationen vorzulegen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Identifizierung, Registrierung und Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentümers unter dem RBO-Gesetz erfüllen kann (ungeachtet geltender Vorschriften zu Geheimhaltungspflicht, Bankgeheimnis, Vertraulichkeit oder sonstiger vergleichbarer Bestimmungen oder Vereinbarungen), und (ii) akzeptieren, dass solche Informationen über das RBO unter anderem nationalen luxemburgischen Behörden und sonstigen Angehörigen des Finanzsektors sowie mit bestimmten Einschränkungen auch der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Kommt die Verwaltungsgesellschaft ihrer Verpflichtung, die erforderlichen Informationen zu erfassen und zugänglich zu machen, nicht nach, kann sie gemäss dem RBO-Gesetz mit strafrechtlichen Sanktionen belegt werden; Gleiches gilt für jegliche wirtschaftlichen Eigentümer, die der Verwaltungsgesellschaft nicht alle relevanten notwendigen Informationen bereitstellen.

vii. Market Timing

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt kein «Market Timing» (d. h. Methode, bei welcher der Anleger systematisch Anteilklassen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen der Bewertungsmethode des Nettovermögenswertes zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht). Sie behält sich daher das Recht vor, die Zeichnungs- und Umtauschanträge von einem Anleger abzulehnen, der im Ermessen des Fonds diese Praktiken anwendet, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger in den Fonds erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

viii. Nicht zulässige Personen, Zwangsrücknahme und Übertragung von Anteilen

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet «nicht zulässige Person» Personen, Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Vermögen und andere Körperschaften, wenn deren Besitz von Anteilen des betreffenden Subfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Anteilhaber oder des betreffenden Subfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Subfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Subfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fonds aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff «nicht zulässige Person» umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition von qualifizierten Anlegern für den betreffenden Subfonds in Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 13» (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen. Der Begriff «nicht zulässige Person» schliesst darüber hinaus

natürliche Personen oder Einheiten ein, die direkt oder indirekt gegen anwendbare AML/CTF-Bestimmungen verstossen oder Gegenstand von Sanktionen sind, darunter auch Personen oder Einheiten auf einschlägigen Listen, die von den Vereinten Nationen, dem Nordatlantikpakt, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Financial Action Task Force, der U.S. Central Intelligence Agency (CIA) und dem U.S. Internal Revenue Service in ihrer jeweils gültigen Fassung geführt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt keine Anlagen an, die von nicht zulässigen Personen stammen oder von diesen in Auftrag gegeben werden. Der Zeichner gewährleistet und garantiert, dass die geplante Zeichnung von Anteilen – unabhängig davon, ob diese vom Zeichner im eigenen Namen oder gegebenenfalls als Beauftragter, Treuhänder, Vertreter, Intermediär, Nominee oder in einer vergleichbaren Funktion im Auftrag eines anderen wirtschaftlichen Eigentümers vorgenommen wurde – von keiner nicht zulässigen Person stammt, und garantiert und gewährleistet ferner, dass der Anleger die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen seines oder des Status eines zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümers unterrichtet, die seine Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Einstufung als nicht zulässige Person betreffen.

Wenn der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer, der allein oder zusammen mit einer anderen Person direkt oder indirekt Anteile besitzt, eine nicht zulässige Person ist, darf der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft die Anteile in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen in diesem Prospekt und den Vertragsbedingungen des Fonds zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Anteile.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann von jedem Anteilinhaber des Fonds verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Anteilen aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht.

Ferner sind die Anteilinhaber dazu verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich zu informieren, sofern der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Anteile der jeweiligen Anteilinhaber eine nicht zulässige Person ist oder wird.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräusserung von Anteilen abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Anteile besitzt.

Jede Übertragung von Anteilen kann von der zentralen Verwaltungsstelle abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäss den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

6. Anlagebegrenzungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder Subfonds als separater Fonds im Sinne des Artikels 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betrachtet.

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Anlagen jedes Subfonds dürfen ausschliesslich aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EWG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, in der geltenden Fassung;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offensteht und regelmässig stattfindet; für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet «Mitgliedstaat» ein Mitgliedstaat der Europäischen Union («EU») oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums («EWR»);
 - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an Börsen eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder welche an einem anderen anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmässig stattfindenden geregelten Markt eines Staates,

welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;

- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Punkten a), b) oder c) vorgesehene Börsen oder Märkten zu beantragen ist und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
- e) Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäss der Richtlinie 2009/65/EG («OGAW») zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG («OGA»), die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Gesamtvermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht der EU angehört, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörde denjenigen nach EU-Recht gleichwertig sind;
- g) derivativen Finanzinstrumenten, einschliesslich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden; und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäss seinen Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate täglich einer anerkannten und nachprüfbareren Bewertung unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zu ihrem Marktwert veräussert, liquidiert oder durch eine gegenläufige Transaktion glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente zum Schutz der Anleger und der Einlagen ihrerseits reguliert ist, und vorausgesetzt, sie werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - von einem Organismus begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt, oder
 - von einem Institut, das gemäss den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der für den Fonds zuständigen Behörden zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieses Absatzes h) gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2) Jeder Subfonds darf jedoch nicht mehr als 10% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente, die nicht in Absatz 1) genannt werden, anlegen. Die Subfonds dürfen akzessorisch flüssige Mittel in verschiedenen Währungen halten.
- 3) Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.
- Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» kann jeder Subfonds zum Zweck (i) der Absicherung, (ii) effizienten Verwaltung des Portfolios und/oder (iii) Umsetzung seiner Anlagestrategie gemäss den nachstehenden Vorschriften im Sinne von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Devisengeschäfte abschliessen und/oder derivative Finanzinstrumente einsetzen und/oder andere Methoden anwenden, die auf Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Terminverträgen für Börsenindizes beruhen.
- a) In diesem Zusammenhang darf jeder Subfonds Call- und Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindizes und andere zulässige Finanzinstrumente erwerben.
 - b) Ausserdem darf jeder Subfonds Call-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindizes und andere zulässige Finanzinstrumente verkaufen, wenn (i) sich diese direkt auf das zugrunde liegende Fondsvermögen, auf übereinstimmende Call-Optionen oder andere Instrumente beziehen, die eine ausreichende Absicherung der aus diesen Verträgen entstehenden Verpflichtungen darstellen, oder (ii) wenn solche Transaktionen durch kongruente Verträge oder ähnliche Instrumente abgesichert werden, oder (iii) wenn denen Instrumente zugrunde liegen, deren Liquidität es sicherstellt, dass die dadurch entstehenden offenen Positionen jederzeit gedeckt werden können.
- c) Bei Verkäufen von Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindizes und andere zulässige Finanzinstrumente muss der Gegenwart der eingegangenen Verpflichtungen über die ganze Laufzeit des Kontraktes durch liquide Mittel, Geldmarktinstrumente oder kurzfristig fällig werdende Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von maximal zwölf Monaten abgedeckt sein.
 - d) Zur Absicherung gegen ungünstige Kursschwankungen sowie zu anderen Zwecken darf jeder Subfonds Terminkontrakte auf Börsenindizes und alle anderen Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen.
 - e) Zur Verwaltung von Zinsrisiken darf jeder Subfonds Zinsterminverträge (Futures) sowie Zins-, Call- und Put-Optionen erwerben und verkaufen, ohne dass dabei die eingegangenen Verpflichtungen den Wert der in dieser Währung gehaltenen Wertpapiere übersteigen.
 - f) Zusätzlich zu den oben genannten Geschäften und vorbehaltlich der in dieser Ziffer 3 vorgesehenen Bedingungen und Grenzen darf jeder Subfonds für eine effiziente Verwaltung des Portfolios Termin- und Optionskontrakte (auf alle Finanzinstrumente) sowohl kaufen als auch verkaufen sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps und kombinierte Zins- und Währungsswaps sowie «Total Return Swaps») vornehmen. Die Gegenpartei bei diesen Geschäften muss jedoch ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das sich auf diese Transaktionsart spezialisiert hat. Das mit den Tauschgeschäften verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettovermögenswert des betroffenen Subfonds nicht überschreiten.
- Des Weiteren darf das Ausfallrisiko bei OTC-Transaktionen (z. B. «Total Return Swaps» oder «Share Basket Forwards») mit ein und derselben Gegenpartei nicht mehr als 10% des Vermögens eines Subfonds ausmachen. Die Gegenparteien solcher Transaktionen müssen über genügend Liquidität verfügen, um die Verpflichtungen jederzeit zu Marktbedingungen schliessen zu können. Die den OTC-Transaktionen unterliegenden Titel müssen den Anforderungen des Artikels 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.
- g) Zum Zwecke der Verwaltung von Kreditrisiken kann die Verwaltungsgesellschaft ausserdem Credit Default Swaps («CDS») abschliessen, wobei die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein muss, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Hierbei unterliegen sowohl der Vertragspartner als auch der oder die zugrunde liegenden Schuldner jederzeit den Anlagegrundsätzen unter dem nachfolgenden Punkt 4. CDS können auch zu anderen als zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.
- Die Summe der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen, die nicht zu Absicherungszwecken dienen, darf 20% des Gesamtnettovermögens nicht überschreiten. Das Engagement muss sowohl im ausschliesslichen Interesse des Fonds sein als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäss dem nachfolgenden Punkt 4 und 5 sind die den CDS zugrunde liegenden Anleihen und auch die jeweilige Gegenpartei zu berücksichtigen. In Abweichung hiervon und sofern in Kapitel 22 «Subfonds» nichts anderes vorgesehen ist, dürfen einzelne Subfonds Verpflichtungen aus CDS, die nicht zu Absicherungszwecken dienen, bis zu 100% ihres Gesamtnettovermögens eingehen, wobei die Verpflichtungen aus sicherungsnehmenden und sicherungsgebenden Positionen insgesamt 100% des Gesamtnettovermögens des jeweiligen Subfonds nicht überschreiten dürfen.
- h) Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Subfonds auch Wertpapiere (Credit-Linked-Notes – «CLN») zur Verwaltung von Kreditrisiken einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden, es sich bei diesen um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt und diese jederzeit den Anlagegrundsätzen unter dem nachfolgenden Punkt 4 entsprechen.
 - i) Zur Absicherung gegen Währungsrisiken, sowie um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere mit

der Anlagepolitik konforme Währung oder Währungen zu geben, darf jeder Subfonds Devisenterminkontrakte und Währungskaufoptionen verkaufen, Währungsverkaufsoptionen kaufen sowie Devisen auf Termin verkaufen oder Währungsswap-Transaktionen mit erstklassigen Kreditinstituten abschliessen, die auf diese Transaktionen spezialisiert sind. Diese Sicherungstransaktionen setzen eine unmittelbare Verbindung zwischen den Transaktionen selbst und den zu sichernden Vermögenswerten voraus, indem der Umfang der oben genannten Transaktionen in einer bestimmten Währung den gesamten Vermögenswert des Subfonds, welcher auf diese Währung lautet, nicht übersteigen darf und die Dauer solcher Transaktionen nicht länger sein darf als die Dauer, für die die Vermögenswerte in einem Subfonds enthalten sind.

Weiterhin kann der Subfonds eine andere Währung (Exposurewährung) gegen die Referenzwährung absichern, indem er anstelle der Exposurewährung eine andere eng mit ihr korrelierte Währung verkauft, vorausgesetzt, dass sich diese Währungen mit hoher Wahrscheinlichkeit in der gleichen Weise entwickeln werden.

Jeder Subfonds kann auch eine Währung verkaufen, in der ein Exposure besteht, und dafür mehr von einer anderen Währung erwerben, in der ebenfalls ein Exposure eingegangen werden kann, vorausgesetzt, dass diese Absicherungsgeschäfte als ein effizientes Instrument zur Erreichung des erwünschten Währungs- und Anlageexposures eingesetzt werden.

Wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» vorgeschrieben ist, darf ein Subfonds nicht mehr Währungsexposure auf Termin verkaufen, als das Exposure der zugrunde liegenden Anlagen beträgt; dies gilt sowohl im Hinblick auf eine einzelne Währung als auch im Hinblick auf das gesamte Währungsexposure.

Das Gesamtrisikopotenzial in Bezug auf Finanzderivate wird unter Berücksichtigung des derzeitigen Wertes der Basiswerte, des Gegenparteiausfallrisikos, künftiger Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Ziffer 4) Absatz e) festgelegten Grenzen darf jeder Subfonds Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen, soweit das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen gemäss Ziffer 4) nicht überschreitet. Wenn ein Subfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, dürfen diese Anlagen nicht mit den in Ziffer 4) festgelegten Grenzen kombiniert werden. Wenn ein derivatives Instrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts mit berücksichtigt werden.

Das Gesamtrisikopotenzial kann mithilfe des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk (VaR)-Methode nach den Angaben für jeden Subfonds in Kapitel 22 «Subfonds» berechnet werden.

Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikopotenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann der Fonds die Vorteile von Netting und Absicherungstransaktionen nutzen.

VaR bietet eine Bewertung des potenziellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann. In dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist ein Konfidenzniveau von 99% bei einer Zeitspanne von einem Monat vorgesehen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» hat jeder Subfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment-Ansatz berechnetes Gesamtrisikopotenzial in derivativen Finanzinstrumenten nicht mehr als 100% seines Gesamtnettvermögens beträgt bzw. dass das auf Grundlage der VaR-Methodik berechnete Gesamtrisikopotenzial nicht mehr als entweder (i) 200% des Referenzportfolios (Benchmark) oder (ii) 20% des Gesamtnettvermögens beträgt.

Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den

Anforderungen der entsprechenden von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, «CSSF») oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Herausgabe entsprechender Vorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, herausgegebenen Rundschreiben oder Vorschriften.

- 4) a) Jeder Subfonds darf höchstens 10% seines Gesamtnettvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Ausserdem darf der Gesamtwert aller Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente jener Emittenten, in denen der Subfonds mehr als 5% des Gesamtnettvermögens anlegt, 40% des Wertes seines Gesamtnettvermögens nicht übersteigen. Ein Subfonds darf höchstens 20% seines Gesamtnettvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten und/oder Techniken im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf folgende Prozentsätze nicht überschreiten:
 - 10% des Gesamtnettvermögens, falls die Gegenpartei ein in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 1), Absatz f) aufgeführtes Kreditinstitut ist, oder
 - 5% des Gesamtnettvermögens in anderen Fällen.
- b) Die in Ziffer 4 Absatz a) genannte Grenze von 40% findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen. Unbeschadet der in Ziffer 4 Absatz a) genannten Grenzen darf kein Subfonds folgende Kombinationen vornehmen, sofern dies dazu führen würde, dass mehr als 20% seines Gesamtnettvermögens in einen einzigen Organismus angelegt werden:
 - Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von diesem Organismus ausgegeben wurden, oder
 - Einlagen bei diesem Organismus, oder
 - Risikopositionen aus Transaktionen mit OTC-Derivaten, die mit diesem Organismus getätigt werden.
- c) Die in Ziffer 4) Absatz a) genannte Obergrenze von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Ziffer 4) Absatz a) genannte Obergrenze von 10% wird für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf höchstens 25% angehoben. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtnettvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Gesamtnettvermögens dieses Subfonds nicht überschreiten.
- e) Die in Ziffer 4 Absätze c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz a) dieser Ziffer vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss den Absätzen a), b) c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Gesamtnettvermögens eines Subfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des

konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in der geltenden Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Ziffer 4 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Jeder Subfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Gesamtvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) **Die in Ziffer 4) Absatz a) genannte Obergrenze von 10% wird auf 100% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Subfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission 30% des Gesamtvermögens dieses Subfonds nicht überschreiten darf.**

g) Vorbehaltlich der in Ziffer 7 genannten Begrenzungen können die in diesem Abschnitt 4 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen einer Körperschaft auf 20% angehoben werden, wenn es gemäss dem Ziel der Anlagestrategie des Subfonds vorgesehen ist, einen bestimmten, von den für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörden anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorstehend genannte Grenze von 20% kann auf höchstens 35% angehoben werden, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist ausschliesslich bei einem einzelnen Emittenten zulässig.

5) Der Fonds legt nicht mehr als 10% des Gesamtvermögens eines Subfonds in Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA (einschliesslich anderer Subfonds) («Zielfonds») im Sinne von Ziffer 1) Absatz e) an, sofern in der für den Subfonds geltenden Anlagepolitik gemäss der Beschreibung in Kapitel 22 «Subfonds» keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind.

Wenn in Kapitel 22 «Subfonds» eine höhere Begrenzung als 10% angegeben ist, gelten die folgenden Begrenzungen:

- Es dürfen nicht mehr als 20% des Gesamtvermögens eines Subfonds in Anteile eines einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.

– Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Gesamtvermögens eines Subfonds nicht übersteigen.

Erwirbt ein Subfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen («verbundene Fonds») verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen verbundener Fonds durch den Subfonds keine Gebühren berechnen.

Neben den Kosten der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Subfonds kann eine Verwaltungsgebühr für Anlagen in Zielfonds veranschlagt werden, die als verbundene Fonds betrachtet werden,

und indirekt von den Vermögenswerten des Subfonds in Bezug auf die in ihm enthaltenen Zielfonds abgezogen werden. Neben einer solchen Verwaltungsgebühr kann von den Vermögenswerten des Subfonds in Bezug auf die in ihm enthaltenen Zielfonds indirekt eine Performance Fee abgezogen werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des anderen OGAW und/oder sonstigen OGA anfallen können. Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Ebene des Subfonds und des Zielfonds für Subfonds, die mehr als 10% ihres Gesamtvermögens in Zielfonds investieren, ist, sofern anwendbar, in Kapitel 22 «Subfonds» dargelegt.

- 6) a) Das Fondsvermögen darf nicht in Wertpapieren angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es dem Fonds erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Ferner darf der Fonds nicht mehr als:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten,
 - 10% der Schuldverschreibungen desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile desselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, oder
 - 10% der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen braucht die Beschränkung nicht eingehalten zu werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente im Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.

Die unter den Absätzen a) und b) angeführten Beschränkungen sind nicht anzuwenden auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert sind;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
- Aktien, die von einem Fonds am Kapital eines Unternehmens in einem Nichtmitgliedsstaat der Europäischen Union gehalten werden, der seine Vermögenswerte in erster Linie in Wertpapieren von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, wobei ein solcher Wertpapierbesitz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, wie der Fonds in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des ausserhalb der Europäischen Union ansässigen Unternehmens mit den unter Ziffer 4 Absätze a) bis e), Ziffer 5 und Ziffer 7 Absätze a) und b) aufgeführten Beschränkungen vereinbar ist.

7) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Subfonds keine Kredite aufnehmen, es sei denn:

- a) für den Erwerb von Devisen mittels eines «Back to back»-Darlehens
- b) für einen Betrag, der 10% des Gesamtvermögens des Subfonds nicht übersteigen darf und nur vorübergehend geliehen wird.

8) Der Fonds darf weder Darlehen gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.

9) Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf jeder Subfonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der massgeblichen Luxemburger Vorschriften, Transaktionen zur Effektenleihe durchführen.

10) Das Fondsvermögen darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten für Edelmetalle und Waren angelegt werden.

- 11) Der Fonds darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Ziffer 1 Absätze e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten durchführen.
- 12) a) Im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, darf die Verwaltungsgesellschaft das Vermögen des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit übertragen.
- b) Ferner darf die Verwaltungsgesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit an Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten oder derivativen Finanzinstrumenten übertragen, die an einem der oben in Ziffer 1) Abschnitte a), b) und c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, um die Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Gegenpartei durch den Subfonds zu sichern. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z. B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bestimmungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit (oder Übersicherung) – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – den betreffenden Subfonds dem Gegenparteiirisiko dieser Gegenpartei aussetzen und der Subfonds hat möglicherweise nur eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte.

Die oben angeführten Beschränkungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Subfonds in Luxemburg brauchen die oben unter Ziffer 4 und 5 angeführten Beschränkungen nicht eingehalten zu werden, sofern das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird.

Wenn die oben genannten Beschränkungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Zeichnungsrechten sind, so wird die Verwaltungsgesellschaft die Situation vorrangig unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber berichtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Anteilhaber weitere Anlagebegrenzungen festzusetzen, wenn beispielsweise diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Anteile des Fonds angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

7. Risikofaktoren

Künftige Anleger sollten vor einer Anlage im Fonds die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in den Fonds verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater konsultieren, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die sonstige Veräusserung von Anteilen sein können (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 9 «Kosten und Steuern» erläutert).

Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass die Anlagen im Fonds Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen und ihrer Erträge kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise den ursprünglich in den Fonds investierten Betrag nicht zurückerhalten, einschliesslich des Risikos eines Verlusts des angelegten Gesamtbetrages. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Subfonds erreicht werden wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für zukünftige Ergebnisse. Der Nettovermögenswert eines Subfonds kann aufgrund von Schwankungen im Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte und der daraus resultierenden Erträge variieren. Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme der Anteile unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Domizillandes eines Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Subfonds auswirken. Ausserdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das

Ergebnis der verbundenen Devisengeschäfte die Performance der entsprechenden Anteilklasse negativ beeinflussen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise entgegen den Interessen des Fonds verändert. Insbesondere kann der Wert der Anlagen von Unsicherheiten wie internationale, politische und wirtschaftliche Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

Zinsänderungsrisiko

Der Wert von Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze sinken. Generell steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fällt. Festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit weisen normalerweise eine höhere Preisvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten.

Wechselkursrisiko

Die Anlagen der Subfonds dürfen in andere Währungen als die jeweilige Referenzwährung getätigt werden und unterliegen daher Wechselkursschwankungen, die sich auf den Wert des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds günstig oder ungünstig auswirken können.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und sich daher auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Wertpapiere auswirken. Wenn die Währung, in der die Anlage denominiert ist, gegen die Referenzwährung des entsprechenden Subfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Ein Rückgang des Wechselkurses der Währung wirkt sich hingegen nachteilig auf den Wert der Anlage aus.

Jeder Subfonds kann Absicherungstransaktionen auf Währungen abschliessen, um sich gegen ein Absinken des Wertes der Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, und gegen eine Erhöhung der Kosten der zu erwerbenden Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen.

Es ist zwar die Politik des Fonds, das Währungsrisiko der Subfonds gegen ihre jeweiligen Referenzwährungen abzusichern, diese Absicherungstransaktionen sind jedoch nicht immer möglich, und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden.

Kreditrisiko

Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten keine Zahlungen für die Wertpapiere leisten können. Ein Emittent, dessen finanzielle Lage sich verschlechtert hat, kann die Bonitätsstufe eines Wertpapiers senken, was zu einer höheren Kursvolatilität des Wertpapiers führt. Durch eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers kann auch die Liquidität des Wertpapiers relativiert werden. Subfonds, die in Schuldverschreibungen einer geringeren Qualität investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt und ihr Wert kann volatiler sein.

Gegenparteiirisiko

Der Fonds kann OTC-Transaktionen abschliessen, durch die die Subfonds dem Risiko ausgesetzt sind, dass die Gegenpartei ihre Pflichten gemäss diesen Vereinbarungen nicht erfüllen kann. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei können für die Subfonds Verzögerungen bei der Liquidation der Position und erhebliche Verluste auftreten.

EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive «BRRD») wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschliesslich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben und einzuräumen, um vorausschauend zu handeln und Bankkrisen zu vermeiden und so die Stabilität der Finanzmärkte sicherzustellen und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsvorschriften können die nationalen Aufsichtsbehörden gewisse Befugnisse gegenüber unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, ausüben. Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandlungs-, Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäss den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die «Instrumente zur Bankenabwicklung»).

Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Subfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken.

Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Anleger eines Subfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Anleger führen, unter anderem der Aktien/Anteile an diesem Subfonds. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Subfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist. In diesem Fall kann der Fonds die Rücknahmeerlöse möglicherweise nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für die Subfonds verursachen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht ein Risiko, dass der Fonds unter Liquiditätsproblemen aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe leidet. In diesem Fall kann der Fonds möglicherweise die Auszahlungsvorgänge nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums vornehmen.

Verwahrungsrisiko

Alle Vermögenswerte des Fonds, einschliesslich der Portfolios der verschiedenen Subfonds, sowie sämtliche durch den Fonds für diese Subfonds (falls erforderlich) gehaltenen Sicherheiten werden von der Depotbank oder unter ihrer Aufsicht verwahrt.

Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank einen Teil ihrer Verwahrungsaufgaben nur dann an Dritte delegieren, wenn (i) die Depotbank bei der Auswahl und Ernennung Dritter, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen will, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen ist, (ii) die Depotbank bei der regelmässigen Überprüfung und Überwachung dieser Drittparteien im Hinblick auf die ihnen übertragenen Angelegenheiten auch weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgeht, (iii) diese Dritten, an die Aufgaben delegiert wurden, bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte der Kunden der Depotbank stets getrennt von ihren eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Depotbank und auf eine Art und Weise verwahren, dass diese zu jedem Zeitpunkt eindeutig als Eigentum der Kunden einer bestimmten Depotbank identifiziert werden können, und (iv) diese Dritten, an die Aufgaben delegiert wurden, alle erforderlichen Schritte ergreifen, um sicherzustellen, dass im Falle der Insolvenz einer solchen Drittpartei die von dieser Drittpartei gehaltenen Vermögenswerte des Fonds nicht für die Verteilung an oder Verwertung zugunsten der Schuldner der betreffenden Drittpartei zur Verfügung stehen.

Trotz der vorgenannten Punkte können Verwahrungsrisiken nicht ausgeschlossen werden, denn es besteht die Möglichkeit, dass einem Subfonds der Zugang, entweder ganz oder teilweise, zu verwahrten Vermögenswerten aufgrund von Umständen zu seinem Nachteil verweigert wird, die sich aus einem externen Ereignis ergeben, welches sich der zumutbaren Kontrolle der Depotbank entzieht und dessen Folgen auch bei Ergreifung aller zumutbaren Gegenmassnahmen unvermeidbar gewesen wären. Hält die Depotbank Barmittel oder hält eine externe Verwahrstelle Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds wie in Kapitel 18 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» und im Abschnitt «Verwaltung von Sicherheiten («Collateral Management»)» des vorliegenden Kapitels 7 «Risikofaktoren» näher beschrieben, unterliegt der betreffende Subfonds dem Kreditrisiko der Depotbank und/oder

etwaiger, von der Depotbank beauftragter Unterverwahrstellen oder dem Kreditrisiko der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält. Von der Depotbank und den Unterverwahrstellen gehaltene Barmittel oder von der externen Verwahrstelle zugunsten des betreffenden Subfonds gehaltene Barsicherheiten werden in der Praxis nicht getrennt gehalten, sondern stellen eine Verbindlichkeit der Depotbank und/oder anderer Unterverwahrstellen oder etwaiger externer Verwahrstellen, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds halten, gegenüber dem betreffenden Subfonds als Depotkunden dar. Diese Barmittel werden zusammen mit Barmitteln von anderen Kunden der Depotbank oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, gehalten. Im Falle der Insolvenz der Depotbank und/oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, wird der Fonds im Hinblick auf die Barmittel des Fonds und seiner Subfonds als allgemeiner ungesicherter Gläubiger der Depotbank und/oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, behandelt. Der Fonds kann diese Verbindlichkeiten möglicherweise nur unter Schwierigkeiten und/oder mit Verzögerungen oder möglicherweise nicht oder nur teilweise wiedererlangen, wodurch der/die betreffende(n) Subfonds seine/ihre Barmittel ganz oder teilweise verlieren könnte(n). Um das Exposure des Fonds gegenüber der Depotbank oder Unterverwahrstelle oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, zu mindern, wendet die Verwaltungsgesellschaft spezifische Verfahren an, um sicherzustellen, dass es sich bei der Depotbank oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, jeweils um namhafte Institutionen handelt und dass das Kreditrisiko für den Fonds akzeptabel ist. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 16 «Depotbank» aufgeführten Informationen über die Haftung der Depotbank zu beachten.

Managementrisiko

Der Fonds wird aktiv verwaltet und daher können die Subfonds Managementrisiken unterliegen. Bei Anlageentscheidungen für die Subfonds wendet die Verwaltungsgesellschaft ihre Anlagestrategie (einschliesslich Anlagetechniken und Risikoanalyse) an, allerdings lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, dass die Anlageentscheidung zu den gewünschten Ergebnissen führt. In bestimmten Fällen, wie bei Derivaten, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, auf die Anwendung von Anlagetechniken zu verzichten, oder diese stehen möglicherweise nicht zur Verfügung, auch unter Marktbedingungen, bei denen ihre Anwendung für den entsprechenden Subfonds nützlich sein könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäss der EU-Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die «SFDR») sind die Subfonds verpflichtet, die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken (im Sinne nachstehender Definition) bei ihren Anlageentscheidungen einbezogen werden, und die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Subfonds offenzulegen.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnte. Die Wesentlichkeit der Nachhaltigkeitsrisiken ergibt sich aus der Wahrscheinlichkeit, dem Ausmass und dem Zeithorizont ihres Eintretens. Nachhaltigkeitsrisiken können als Unterkategorie der traditionellen Risikoarten (z. B. Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, operationelles und strategisches Risiko) verstanden werden. Sie werden im Rahmen der Risikomanagementprozesse der Verwaltungsgesellschaft identifiziert und gesteuert.

Da die Nachhaltigkeitsrisiken je nach Anlageklasse und Anlagestil variieren, werden sie auf Subfondsebene definiert. Der Anlageverwalter identifiziert Nachhaltigkeitsrisiken unter Berücksichtigung des Sektor-, Branchen- und Unternehmens-Exposures des Portfolios entweder absolut oder relativ zum Benchmark. Zur Unterstützung der proprietären Analyse können spezifische Rahmenwerke eingesetzt werden, welche die wesentlichen branchenspezifischen ESG-Faktoren eines Unternehmens definieren.

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann zahlreiche Auswirkungen mit sich bringen, die je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse variieren. Für alle Subfonds gilt: Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen auswirken. Als hoch relevante Risiken gelten üblicherweise akute und chronische physische Risiken, neue CO₂-Steuern und Änderungen des Verbraucherverhaltens. Diese Risiken können ein erhöhtes Ausfallrisiko für die Anlagen bedeuten. Weitere Informationen finden sich im Abschnitt «Informationen über besondere Risiken» in Kapitel 22 «Subfonds».

Risiken nachhaltiger Anlagen

Da die Vorschriften und Richtlinien in Bezug auf ESG und Nachhaltigkeit erst im Entstehen begriffen sind, müssen die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu ESG-Klassifizierungen und -Beschreibungen möglicherweise überprüfen, wenn sich die gesetzlichen, regulatorischen oder internen Vorgaben oder die Klassifizierungsansätze der Branche ändern. Die in diesem Prospekt erwähnten ESG-Klassifizierungen können daher Änderungen unterliegen. Da sich nachhaltigkeitsbezogene Praktiken je nach Region, Branche und Thema unterscheiden und sich entsprechend weiterentwickeln, können sich die Praktiken oder die Bewertung solcher nachhaltigkeitsbezogenen Praktiken durch die Subfonds bzw. den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft im Laufe der Zeit ändern. Ebenso können neue Nachhaltigkeitsanforderungen, die in den Rechtsordnungen, in denen der Anlageverwalter tätig ist und/oder in denen die Subfonds vertrieben werden, auferlegt werden, zu zusätzlichen Compliance-Kosten, Offenlegungspflichten oder anderen Auswirkungen oder Beschränkungen für die Subfonds oder den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft führen. Im Rahmen dieser Anforderungen sind der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise dazu verpflichtet, die Subfonds anhand bestimmter Kriterien zu klassifizieren, von denen einige einer subjektiven Auslegung unterliegen können. Insbesondere ihre Ansichten über eine angemessene Klassifizierung können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, unter anderem als Reaktion auf gesetzliche oder regulatorische Vorgaben oder Änderungen des Branchenansatzes, und dies kann eine Änderung der Klassifizierung der Subfonds erforderlich machen. Eine solche Änderung der entsprechenden Klassifizierung kann bestimmte Massnahmen nach sich ziehen, darunter auch neue Anlagen und Verkäufe oder neue Prozesse, die eingerichtet werden müssen, um die entsprechenden Klassifizierungsanforderungen zu erfüllen und Daten über die Anlagen der Subfonds zu erfassen, was mit zusätzlichen Kosten, Offenlegungs- und Berichtspflichten verbunden sein kann.

Darüber hinaus sollten die Anleger beachten, dass Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter ganz oder teilweise auf öffentliche und Informationen von Drittanbietern sowie möglicherweise auf vom Emittenten selbst erstellte Informationen angewiesen sind. Zudem kann die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters, solche Daten zu überprüfen, durch die Integrität der Daten, die zum jeweiligen Zeitpunkt zu den zugrunde liegenden Komponenten verfügbar sind, sowie durch den Status und die Entwicklung der globalen Gesetze, Richtlinien und Vorschriften in Bezug auf die Erfassung und Bereitstellung solcher ESG-Daten eingeschränkt sein. Die ESG-Daten von privaten und öffentlichen Informationsquellen sowie von Drittanbietern können falsch, nicht verfügbar oder nicht vollständig aktualisiert sein. Aktualisierungen werden möglicherweise mit zeitlicher Verzögerung durchgeführt. Die ESG-Klassifizierung bzw. das ESG-Scoring spiegelt auch die Meinung der bewertenden Partei wider (einschliesslich externer Parteien, wie Rating-Agenturen oder anderer Finanzinstitutionen). In Ermangelung eines standardisierten ESG-Scoringssystems hat somit jede bewertende Partei ihren eigenen Research- und Analyserahmen. Daher können das ESG-Scoring bzw. die ESG-Einstufungen, die von verschiedenen bewertenden Parteien für ein und dieselbe Anlage vergeben werden, stark voneinander abweichen. Dies gilt auch für bestimmte Anlagen, bei denen Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter möglicherweise nur begrenzten Zugang zu Daten von externen Parteien in Bezug auf die zugrunde liegenden Komponenten einer Anlage haben, z. B. weil keine Look-Through-Daten vorliegen. In solchen Fällen versuchen Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter, diese Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zu bewerten. Solche Datenlücken können auch zu einer unkorrekten Bewertung einer Nachhaltigkeitspraxis und/oder der damit verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen führen.

Die Anleger sollten überdies beachten, dass die nichtfinanzielle/ESG-Performance eines Portfolios von seiner finanziellen Performance abweichen kann und Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter keine Zusicherung hinsichtlich der Korrelation von finanzieller und ESG-Performance geben können. Die Berücksichtigung einer neuen ESG-Klassifizierung bzw. eine Änderung der ESG-Klassifizierung kann zudem zu Transaktionskosten im Rahmen der Neupositionierung des zugrunde liegenden Portfolios sowie zu neuen Kosten für Offenlegung, Berichterstattung, Compliance und Risikomanagement führen. Allein das Verfolgen von ESG-Zielen bedeutet nicht notwendigerweise, dass die allgemeinen Anlageziele eines Anlegers oder Kunden oder dessen Präferenzen in Bezug auf Nachhaltigkeit erfüllt werden können.

Anlagerisiko

Anlagen in Aktien

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien (und aktienähnliche) Wertpapiere umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachgeordneten Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen des gleichen Unternehmens.

Darüber hinaus haben Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Devisenkontrollvorschriften und sonstige Beschränkungen zu berücksichtigen.

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Die Anlage in Wertpapiere von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Währungen bietet zum einen mögliche Vorteile, die bei einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen sind jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken damit verbunden, die in der Regel nicht mit der Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes verbunden sind. Zu den betreffenden Risiken gehören Zinssatz- und Wechselkursschwankungen (wie vorstehend unter den Abschnitten «Zinsänderungsrisiko» und «Wechselkursrisiko» beschrieben) sowie die mögliche Auferlegung von Devisenkontrollvorschriften oder sonstigen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Beschränkungen. Bei einer Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Subfonds verringert sich der Wert bestimmter Wertpapiere im Portfolio, die auf diese Währung lauten.

Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als dem, in dessen Währung das Papier ausgegeben ist. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in den Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und die jeweils damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen.

Da der Nettovermögenswert eines Subfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Performance von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in einer anderen als der Referenzwährung beeinträchtigen könnten (wie z. B. eine Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Subfonds in einer anderen als der Referenzwährung in Bezug auf die Referenzwährung führt. Die Subfonds können in Investment-Grade-Schuldtiteln anlegen. Investment-Grade-Schuldtitel sind von den Rating-Agenturen auf Grundlage der Bonität oder des Ausfallrisikos zugewiesene Ratings in den besten Rating-Kategorien. Rating-Agenturen überprüfen gelegentlich die zugewiesenen Ratings und das Rating von Schuldtiteln kann daher heruntergestuft werden, wenn wirtschaftliche Bedingungen Auswirkungen auf die entsprechende Emission von Schuldtiteln haben. Zudem können die Subfonds in Schuldinstrumente im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldtitel) anlegen. Gegenüber den Investment-Grade-Schuldtiteln handelt es sich bei hochverzinslichen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das mit diesen Schuldinstrumenten verbundene höhere Ausfallrisiko auszugleichen.

Die SEC-Vorschrift 144A stellt eine Freistellung von der Safe-Harbour-Regel der Registrierungsrichtlinien des Securities Act von 1933 in Bezug auf den Weiterverkauf zweckgebundener Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Käufer gemäss der dortigen Definition dar. Der Vorteil für Anleger könnten höhere Erträge aufgrund von niedrigeren

Verwaltungsgebühren sein. Jedoch ist die Veröffentlichung von Sekundärmarkttransaktionen mit Rule-144A-Wertpapieren beschränkt und qualifizierten institutionellen Käufern vorbehalten. Dies kann die Volatilität der Wertpapierkurse steigern und unter extremen Bedingungen die Liquidität eines bestimmten Rule-144A-Wertpapiers verringern.

Risiken im Zusammenhang mit Contingent Convertible Instruments

Unbekanntes Risiko

Die Struktur von Contingent Convertible Instruments ist noch nicht erprobt. Es ist ungewiss, wie sie sich in einem angespannten Klima entwickeln werden, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden. Wenn ein einzelner Emittent einen Trigger aktiviert oder Couponzahlungen aussetzt, ist ungewiss, ob der Markt die Angelegenheit als idiosynkratisches oder systemisches Ereignis einstufen wird. Im zweiten Fall sind eine potenzielle Ansteckung der Kurse und Kursschwankungen für die gesamte Anlageklasse möglich. Dieses Risiko kann je nach Höhe der Arbitrage bezüglich des Basiswertes verstärkt werden. Ferner kann die Preisbildung in einem illiquiden Markt zunehmend unter Druck geraten.

Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur

Anders als bei der klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in Contingent Convertible Instruments einen Kapitalverlust erleiden, während dies für Inhaber von Aktien nicht zutrifft. In bestimmten Szenarios erleiden Inhaber von Contingent Convertible Instruments vor Inhabern von Aktien Verluste, z. B. wenn ein starker Trigger in Form einer Abschreibung der Kapitalsumme auf Contingent Convertible Instruments aktiviert wird. Das widerspricht der üblichen Ordnung der Kapitalstrukturhierarchie, bei der erwartet wird, dass Inhaber von Aktien den ersten Verlust erleiden.

Risiko der Branchenkonzentration

Da die Emittenten von Contingent Convertible Instruments möglicherweise ungleichmässig auf die verschiedenen Branchen verteilt sind, unterliegen Contingent Convertible Instruments möglicherweise Risiken im Zusammenhang mit der Branchenkonzentration.

Anlagen in Warrants

Aufgrund der Hebelwirkung von Anlagen in Warrants und der Volatilität der Optionspreise sind die mit Anlagen in Warrants verbundenen Risiken höher als bei Anlagen in Aktien. Aufgrund der Volatilität der Warrants kann die Volatilität des Preises eines Anteils eines Subfonds, der in Warrants anlegt, möglicherweise steigen.

Anlagen in Zielfonds

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile des Zielfonds von Wechselkurschwankungen, Devisengeschäften, Steuervorschriften (einschliesslich der Erhebung von Quellensteuer) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds investiert hat, sowie den mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinflusst werden.

Die Anlage des Subfonds in Anteile eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile Einschränkungen unterliegen kann, sodass diese Anlagen möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen.

Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann zwar vorteilhaft sein, es können mit ihm jedoch auch Risiken verbunden sein, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fällen auch grösser sind.

Derivative Finanzinstrumente sind hoch spezialisierte Instrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert ein Verständnis nicht nur des zugrunde liegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist eine Derivatstransaktion besonders gross oder der betreffende Markt illiquide, dann kann es unmöglich werden, zu einem vorteilhaften Preis eine Transaktion zu veranlassen oder eine Position glattzustellen.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Werts oder Niveaus des zugrunde liegenden

Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als den in das Derivat angelegten Betrag führen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören das Risiko der falschen Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten und das Unvermögen von Derivaten, mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indizes perfekt zu korrelieren. Viele Derivate weisen eine komplexe Struktur auf und werden oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den Fonds führen. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den Fonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des Fonds dar und kann sich manchmal sogar gegenteilig auswirken.

Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass dem Fonds ein Verlust entsteht, weil die an dem Derivat beteiligte Gegenpartei (wie unter «Gegenparteiisiko» beschrieben) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei an Börsen gehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Erfüllungsgarantie übernimmt. Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps, Credit-Linked-Notes) das Risiko, dass dem Fonds ein Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat zugrunde liegenden Einheiten zahlungsunfähig wird.

Darüber hinaus können OTC-Derivate mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen der Fonds Transaktionen durchführt, können den Handel oder die Notierung der Instrumente einstellen. In diesen Fällen ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, das gewünschte Währungsgeschäft, die Credit Default Swaps oder Total Return Swaps durchzuführen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf die offene Position abzuschliessen, was sich möglicherweise nachteilig auf seine Performance auswirkt. Im Gegensatz zu an Börsen gehandelten Derivaten bieten Terminkontrakte, Kassageschäfte und Optionskontrakte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft nicht die Möglichkeit, die Pflichten des Fonds durch eine gleichwertige und entgegengesetzte Transaktion auszugleichen. Beim Abschluss von Terminkontrakten, Kassageschäften und Optionskontrakten muss der Fonds daher möglicherweise seine Pflichten nach diesen Kontrakten erfüllen und muss dazu in der Lage sein.

Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des beabsichtigten Ziels führt.

Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die nachstehend aufgeführt sind.

Die dem betreffenden Index zugrunde liegenden Hedge-Fonds und deren Strategien zeichnen sich gegenüber herkömmlichen traditionellen Anlagen vor allem dadurch aus, dass deren Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch den Einsatz von Fremdfinanzierung und von Derivaten eine Hebelwirkung (sogenannter Leverage-Effekt) erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mithilfe von Fremdkapital erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen für die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien auf die eingesetzten Derivatinstrumente. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Fondsvermögens gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall zu einem totalen Wertverlust führen. Die meisten Hedge-Fonds, die dem jeweiligen Index zugrunde liegen, werden in Ländern gegründet, in denen das gesetzliche Rahmenwerk und insbesondere die behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbaren Länder entsprechen. Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderer Masse von der Kompetenz der Fondsmanager und der zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Solche Indizes sind gemäss den Kriterien auszuwählen, die in Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und klärend in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert sind.

Anlagen in Rohstoffindizes

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken) können Anlagen in Rohstoffindizes gegenüber traditionellen Anlagen grössere Kursschwankungen beinhalten. Als Beimischung in einem breit abgestützten Portfolio jedoch zeichnen sich Anlagen in Rohstoffindizes in der Regel durch eine tiefe Korrelation zu den traditionellen Anlagen aus.

Solche Indizes sind gemäss den Kriterien auszuwählen, die in Artikel 9 der Grosseherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und klärend in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert sind.

Investitionen in illiquide Anlagen

Jeder Subfonds darf bis zu 10% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die nicht an Wertpapierbörsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es kann daher der Fall eintreten, dass der Fonds diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen kann. Ausserdem können auch vertragliche Vorschriften den Weiterverkauf dieser Wertpapiere beschränken. Des Weiteren kann der Fonds unter bestimmten Umständen mit Terminkontrakten und darauf lautenden Optionen handeln. Auch bei diesen Instrumenten kann es zu Situationen kommen, in denen sie nur schwer veräusserbar sind, wenn z. B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbörsen beschränken die Schwankungen in Terminkontraktkursen während eines Tages durch Vorschriften, die als «Tagesgrenzen» bezeichnet werden. Während eines einzigen Handelstages dürfen keine Geschäfte zu Preisen oberhalb oder unterhalb dieser Tagesgrenzen abgeschlossen werden. Nachdem der Wert eines Terminkontraktes auf die Tagesgrenze gesunken bzw. gestiegen ist, können Positionen weder erworben noch glattgestellt werden. Terminkontrakturse bewegen sich gelegentlich an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit wenig oder gar keinem Handelsvolumen ausserhalb der Tagesgrenze. Ähnliche Vorkommnisse können dazu führen, dass der Fonds ungünstige Positionen nicht unverzüglich liquidieren kann, woraus Verluste entstehen können.

Zur Berechnung des Nettovermögenswerts werden bestimmte Instrumente, die nicht an einer Börse notiert sind und für die nur eine eingeschränkte Liquidität besteht, auf der Grundlage eines Durchschnittskurses bewertet, der sich aus den Kursen von mindestens zwei der grössten Primärhändler ergibt. Diese Kurse können den Kurs beeinflussen, zu dem die Anteile zurückgenommen oder erworben werden. Es ist nicht gewährleistet, dass bei einem Verkauf eines solchen Instruments der so ermittelte Kurs auch erzielt werden kann.

Anlagen in Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securities

Die Subfonds können Positionen in Asset-Backed-Securities («ABS») und Mortgage-Backed-Securities («MBS») halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (SPV) zum Zwecke der Weiterleitung von Verbindlichkeiten Dritter, die nicht die Muttergesellschaft des Emittenten sind, begebene Schuldtitel. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven) besichert. Gegenüber herkömmlichen Anleihen wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinssatzrisiken aufweisen sowie zusätzlichen Risiken wie mögliche Wiederanlagerisiken (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment-Optionen), Kreditrisiken auf den unterliegenden Aktiva und frühzeitige Kapitalrückzahlungen mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtertragsrate unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldtitel nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der unterliegenden Aktiva der Forderungen übereinstimmt).

ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

Kleine und mittlere Unternehmen

Eine Reihe von Subfonds kann in kleine und mittlere Unternehmen investieren. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer Firmen für Veränderungen des Marktes.

Risiko abgesicherter Anteilklassen

Die für abgesicherte Anteilklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Subfonds variieren. Jeder Subfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf zielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des entsprechenden Subfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Anteilklasse unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, auch wenn es möglicherweise nicht gänzlich ausgeschaltet werden kann.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilklassen in einem Subfonds erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Anteilklasse vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Anteilklassen dieses Subfonds beeinflussen. In diesem Fall können Vermögenswerte anderer Anteilklassen des Subfonds für die Deckung der Verbindlichkeiten, die durch die abgesicherte Anteilklasse entstanden sind, eingesetzt werden.

Anteilklassen, die in Währungen mit eingeschränkter Konvertibilität oder in nicht konvertierbaren Währungen aufgelegt werden, können einer höheren Volatilität als abgesicherte Klassen unterliegen, die in frei konvertierbaren Währungen aufgelegt sind.

Anteilklassen mit Engagements mit kürzerer Duration

Innerhalb der Anteilklassen mit Engagements mit kürzerer Duration bleibt das Kreditrisiko unverändert.

Die Anleger sollten beachten, dass im Allgemeinen keine Trennung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilklassen eines Subfonds erfolgt. Allerdings besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Geschäfte mit Derivaten in Zusammenhang mit den Anteilklassen mit Engagements mit kürzerer Duration zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Anteilklassen desselben Subfonds beeinflussen. In diesem Fall können die Vermögenswerte aller Anteilklassen des betreffenden Subfonds zur Deckung der durch die Anteilklassen mit Engagements mit kürzerer Duration entstandenen Verbindlichkeiten verwendet werden.

Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Subfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Gewinne damit erzielt werden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, könnte dies dazu führen, dass einem Subfonds attraktive Anlagemöglichkeiten entgehen. Führen Abrechnungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portfolio nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Subfonds aufgrund eines daraus resultierenden Wertverlustes der Wertpapiere im Portfolio ergeben, oder falls ein Subfonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies zu einer möglichen Haftbarkeit gegenüber dem Käufer führen.

Anlageländer

Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und Gesellschaften, deren Anteile erworben werden, unterliegen in der Regel in den unterschiedlichen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den Märkten verschiedener Länder voneinander abweichen. Ausserdem unterscheidet sich das Ausmass der staatlichen Kontrolle und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den verschiedenen Ländern der Welt voneinander. Die Gesetze und Rechtsvorschriften einiger Länder können die Möglichkeiten des Fonds beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen.

Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen

Wenn sich ein Subfonds auf Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in einem bestimmten Land oder einer Gruppe von bestimmten Ländern beschränkt, ist dieser durch eine solche Konzentration dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Ländern ausgesetzt.

Dieses Risiko erhöht sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in solchen Subfonds sind den beschriebenen Risiken

ausgesetzt, welche durch die besonderen in diesem Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

Anlagen in Schwellenländern

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Subfonds in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenländer anlegen können. Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko bergen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein höheres Risiko als üblich einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen der staatlichen Regulierung und von Gesetzen bestehen, die sich auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken können. Zudem können das Vermögen von Subfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von dem Subfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkurschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden und folglich kann der Wert des Nettovermögens dieser Subfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Des Weiteren können Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals bestehen.

Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards oder Praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder einer unerwarteten Schliessung unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten.

Ausserdem sind die Abrechnungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abrechnung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Subfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier übergeben werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die die entsprechende Transaktion durchgeführt wird, zu einem Verlust der Subfonds führen, die in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren.

Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage nach ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Zeichnungen für die entsprechenden Subfonds sind deshalb nur für Anleger geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese tragen können.

Anlagen in Russland

Depot- und Registrierungsrisiko in Russland:

- Obgleich Engagements an den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgesichert sind, können einzelne Subfonds gemäss ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die den Einsatz von örtlichen Hinterlegungs- und/oder Depotdienstleistungen erfordern könnten. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien buchmässig geführt.
- Der Subfonds hält Wertpapiere über die Depotbank, die ein ausländisches Nominee-Konto bei einer russischen Verwahrstelle eröffnet. Nach russischem Gesetz ist die Depotbank (als ausländischer Nominee) verpflichtet, «alle in ihrer Macht stehenden zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen», um der russischen Verwahrstelle oder, auf deren Verlangen, dem Emittenten, einem russischen Gericht, der Zentralbank der Russischen Föderation und den russischen Untersuchungsbehörden Informationen über die Eigentümer der Wertpapiere, andere Personen, die mit den Wertpapieren verbundene Rechte ausüben, sowie Personen, deren Interessen an solchen Rechten wahrgenommen werden, und die Anzahl der betreffenden Wertpapiere zur Verfügung zu stellen.
- Es ist plausibel, dass die Depotbank in der Lage sein sollte, der oben genannten Verpflichtung nachzukommen, indem sie Informationen über den Subfonds als Eigentümer der Wertpapiere bereitstellt. Es

kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zudem auch Informationen über die Anteilhaber des Subfonds einschliesslich Informationen über das wirtschaftliche Eigentum der am Subfonds gehaltenen Anteile angefordert werden. Wenn der Subfonds und/oder die Anteilhaber der Depotbank die entsprechenden Informationen nicht zur Verfügung stellen, kann die Zentralbank der Russischen Föderation die Geschäftstätigkeit des ausländischen Nominee-Kontos der Depotbank in Russland gemäss russischem Recht für bis zu sechs Monate «unterbinden oder einschränken». Das russische Gesetz macht keine Angaben dazu, ob diese sechsmonatige Frist verlängert werden kann, daher können solche Verlängerungen für eine unbestimmte Zeit nicht ausgeschlossen werden, so dass die letztendliche Auswirkung der oben genannten Unterbindung oder Einschränkung der Geschäftstätigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht angemessen bewertet werden kann.

- Die Bedeutung des Registers für das Depot- und Registrierungsverfahren ist entscheidend. Obwohl unabhängige Registerführer von der russischen Zentralbank zugelassen und beaufsichtigt werden und unter Umständen zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Verantwortung für eine ausbleibende oder nicht ordnungsgemässe Performance ihrer Wertpapiere tragen, besteht dennoch die Möglichkeit, dass der Subfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Derzeit müssen zwar Unternehmen laut der in Russland geltenden Bestimmung unabhängige Registerführer einsetzen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Jedoch kann es vorkommen, dass diese Vorschrift in der Praxis nicht von den Unternehmen nicht eingehalten wird. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell grossen Einfluss auf die Zusammenstellung der Aktionäre der Gesellschaft.
- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Bestand des Subfonds an den entsprechenden Aktien der Gesellschaft wesentlich schaden und diesen Anteilsbestand in bestimmten Fällen zunichtemachen. Weder der Subfonds noch der Anlageverwalter noch die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft noch einer ihrer Vertreter hat die Möglichkeit, Zusicherungen für oder Gewährleistungen über oder Garantien für die Handlungen oder Leistungen des Registerführers abzugeben. Dieses Risiko wird vom Subfonds getragen. Obwohl das russische Recht Mechanismen zur Wiederherstellung verlorener Informationen im Register bereitstellt, gibt es keine Anleitung dafür, wie diese Mechanismen in der Praxis umzusetzen sind und jeder potenzielle Streit würde von einem russischen Gericht auf Einzelfallbasis betrachtet.

Durch die oben genannten Änderungen des russischen Zivilgesetzbuchs wird Käufern «in guten Treuen», die im Rahmen von Börsengeschäften Aktien erwerben, unbegrenzter Schutz gewährt. Einzige Ausnahme (die nicht anwendbar scheint) ist der Erwerb solcher Wertpapiere ohne Gegenleistung.

Direkte Anlagen am russischen Markt erfolgen grundsätzlich über Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, welche an der «Moskauer Börse» gehandelt werden, in Übereinstimmung mit Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» und sofern in Kapitel 22 «Subfonds» nichts anderes vorgesehen ist. Jegliche andere direkte Anlage, die nicht über die Moskauer Börse getätigt wird, fällt unter die 10%-Regel von Art. 41 (2) a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Anlagen in Indien

Neben den in diesem Prospekt enthaltenen Beschränkungen sind Direktanlagen in Indien nur zulässig, sofern der betreffende Subfonds von einem Designated Depository Participant («DDP») im Auftrag der indischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Board of India, «SEBI») ein Zertifikat über die Registrierung als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») (Registrierung als Category I FPI) erlangt. Ferner muss der Subfonds eine PAN-Karte (Permanent Account Number Card) bei der indischen Einkommensteuerbehörde beantragen. Die FPI-Vorschriften setzen für Anlagen von FPIs bestimmte Grenzen und erlegen FPIs gewisse Pflichten auf. Sämtliche unmittelbar in Indien getätigten Anlagen unterliegen den zum Zeitpunkt der Anlage geltenden FPI-Vorschriften. Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Registrierung des jeweiligen Subfonds

als FPI Voraussetzung für jegliche Direktanlagen dieses Subfonds am indischen Markt ist.

Insbesondere kann die Registrierung des Subfonds als FPI bei Nicht-Einhaltung der Anforderungen der SEBI oder im Falle von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einhaltung indischer Vorschriften, unter anderem der geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, von der SEBI ausgesetzt oder widerrufen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Registrierung während der gesamten Dauer des jeweiligen Subfonds erhalten bleibt. Folglich sollten Anleger beachten, dass eine Aussetzung oder ein Widerruf der FPI-Registrierung des jeweiligen Subfonds zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des betreffenden Subfonds führen kann, was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anlegers zur Folge haben könnte.

Anleger sollten beachten, dass das Gesetz zur Prävention von Geldwäsche von 2002 (Prevention of Money Laundering Act, 2002 («PMLA»)) und die auf dessen Grundlage angenommenen Regelungen zur Prävention und Kontrolle von Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und dem Einziehen von Vermögen, die von Geldwäsche in Indien abgeleitet werden oder damit verbunden sind, unter anderem verlangen, dass bestimmte juristische Personen wie Banken, Finanzinstitute und Vermittler, die mit Wertpapieren handeln (einschliesslich FPIs) Massnahmen zur Kundenidentifizierung durchführen und den wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte bestimmen (Kunden-ID) sowie Aufzeichnungen über die Kunden-ID und bestimmte Arten von Transaktionen («Transaktionen») führen, wie zum Beispiel über Bartransaktionen, die bestimmte Grenzwerte übersteigen, verdächtige Transaktionen (in bar oder unbar einschliesslich Gutschriften oder Lastschriften zugunsten oder zulasten von anderen Konten als Geldkonten wie Effektenkonten). Dementsprechend können gemäss den FPI-Vorschriften von den FPI-Lizenzinhabern Informationen zur Identität der wirtschaftlichen Eigentümer des Subfonds angefordert werden, d. h. lokale Aufsichtsbehörden können die Offenlegung von Informationen bezüglich der Anleger des Subfonds verlangen.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über Anleger des Subfonds, der am indischen Markt investiert (einschliesslich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), dem DDP bzw. staatlichen oder Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Subfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 25% über das Vermögen des jeweiligen Subfonds verfügt, dem DDP ihre Identität offenlegen muss.

Branchen-/Sektorrisiko

Die Subfonds können Anlagen in bestimmte Branchen oder Sektoren oder eine Gruppe von verwandten Branchen tätigen. Diese Branchen oder Sektoren können jedoch von Markt- oder Wirtschaftsfaktoren betroffen sein, die starke Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Subfonds nach sich ziehen.

Effektenleihe («Securities Lending»)

Effektenleihen beinhalten ein Gegenparteirisiko, darunter auch das Risiko, dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, wodurch der Subfonds in seinen Lieferverpflichtungen bei Wertpapierverkäufen eingeschränkt ist. Sollte die entleihende Partei die von einem Subfonds entliehenen Wertpapiere nicht zurückgeben, besteht ein Risiko, dass die gestellte Sicherheit zu einem geringeren Wert als dem der entliehenen Wertpapiere verwertet werden muss, ungeachtet, ob dies auf eine ungenaue Bewertung der Sicherheit, negative Marktentwicklungen, Zurückstufung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, zurückzuführen ist, was wiederum die Performance des Subfonds nachteilig beeinflussen könnte. Das verbundene Unternehmen der Credit Suisse Group, das im Namen der Subfonds als Principal der Effektenleihe auftritt, ist der einzige direkte Entleiher und die einzige direkte Gegenpartei in Effektenleihgeschäften.

Sie kann sich an Geschäften beteiligen, die zu Interessenkonflikten mit negativen Auswirkungen auf die Performance des betroffenen Subfonds führen. Für diese Fälle hat die Credit Suisse (Schweiz) AG zugesagt, (unter Berücksichtigung ihrer Verbindlichkeiten und Verpflichtungen) angemessene Anstrengungen zu einer fairen Beilegung der betreffenden Interessenkonflikte zu unternehmen, um unlautere Benachteiligungen des Fonds und seiner Anteilinhaber zu vermeiden.

Total Return Swaps

Ein TRS ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem der Total Return Payer die gesamte Wirtschaftsleistung von Referenzpositionen, einschliesslich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, an den Total Return Receiver überträgt. Im Gegenzug leistet der Total Return Receiver entweder eine Vorauszahlung an den Total Return Payer oder regelmässige Zahlungen auf Grundlage eines vereinbarten variablen oder festen Satzes. Ein TRS unterliegt daher in der Regel einer Kombination aus Markt-, Zins- und Gegenparteirisiko.

Zudem können einer Gegenpartei aufgrund der regelmässigen Abwicklung ausstehender Beträge und/oder regelmässiger Margin-Forderungen («Margin Calls») im Rahmen der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen unter unüblichen Marktgegebenheiten möglicherweise nicht genügend Mittel zur Begleichung der fälligen Beträge zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist jeder TRS eine massgeschneiderte Transaktion, unter anderem im Hinblick auf seine Referenzposition, Duration und Vertragsbedingungen, einschliesslich Frequenz und Abwicklungsbestimmungen. Dieser Mangel an Standardisierung kann sich nachteilig auf den Preis oder die Bedingungen auswirken, zu denen ein TRS verkauft, liquidiert oder saldiert werden kann. Ein TRS unterliegt daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Wie auch andere OTC-Derivate stellt ein TRS eine bilaterale Vereinbarung dar, bei der eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen des TRS aus beliebigen Gründen möglicherweise nicht nachkommen kann. Jede Partei eines TRS ist daher einem Gegenparteirisiko, und, falls die Vereinbarung den Einsatz von Sicherheiten vorsieht, den Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten ausgesetzt.

Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Zins-, Liquiditäts- und Gegenparteirisiken sowie die Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten hingewiesen.

Verwaltung von Sicherheiten («Collateral Management»)

Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteirisiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden. Sicherheiten werden gemäss dem Abschnitt «Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten» in Kapitel 18 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» gehandhabt.

Der Austausch von Sicherheiten geht mit Risiken einher, einschliesslich des operationellen Risikos in Bezug auf den tatsächlichen Austausch, die Übertragung und Buchung von Sicherheiten. Im Rahmen einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten werden von der Depotbank gemäss der üblichen Bedingungen und Bestimmungen des Depotbankvertrags gehalten. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist. Der Einsatz solcher Drittbanken kann mit zusätzlichen operationellen, Abrechnungs- und Abwicklungs- sowie Gegenparteirisiken einhergehen.

Erhaltene Sicherheiten setzen sich entweder aus Barmitteln oder übertragbaren Wertpapieren zusammen, welche die Kriterien der Grundsätze des Fonds zum Umgang mit Sicherheiten erfüllen. Als Sicherheiten erhaltene übertragbare Wertpapiere unterliegen einem Marktrisiko. Zur Steuerung dieses Risikos wendet die Verwaltungsgesellschaft angemessene Abschläge («Haircuts») an, bewertet die Sicherheiten täglich und nimmt nur hochwertige Sicherheiten an. Allerdings ist mit einem Restmarktrisiko zu rechnen.

Unbare Sicherheiten müssen hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräussert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Unter nachteiligen Marktgegebenheiten kann der Markt für bestimmte Arten von übertragbaren Wertpapieren illiquide und in Extremfällen sogar nicht mehr existent sein. Unbare Sicherheiten unterliegen daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Erhaltene Sicherheiten werden nicht veräussert, neu angelegt oder verpfändet. Entsprechend dürfte die Weiterverwendung von Sicherheiten keinen Risiken unterliegen.

Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds. Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Gegenpartei- und Liquiditätsrisiken sowie die Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren hingewiesen.

Rechtliche, regulatorische, politische und Steuerrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds müssen sich stets an alle geltenden Gesetze und Vorschriften der verschiedenen Länder halten, in denen die Verwaltungsgesellschaft tätig ist oder in denen der Fonds anlegt oder seine Vermögenswerte hält. Rechtliche oder regulatorische Beschränkungen oder Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können sich auf die Verwaltungsgesellschaft oder den Fonds sowie das Vermögen und die Verbindlichkeiten seiner Subfonds auswirken und erfordern möglicherweise eine Anpassung der Anlageziele und Anlagepolitik der Subfonds. Wesentliche Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können die Erreichung oder Umsetzung der Anlageziele oder Anlagepolitik eines Subfonds erschweren oder sogar unmöglich machen und angemessene Massnahmen der Verwaltungsgesellschaft nach sich ziehen, einschliesslich der Auflösung eines Subfonds.

Das Vermögen und die Verbindlichkeiten eines Subfonds, einschliesslich unter anderem der von der Verwaltungsgesellschaft zur Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik dieses Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, können ebenfalls Änderungen an Gesetzen und Vorschriften und/oder regulatorischen Massnahmen unterliegen, die ihren Wert oder ihre Umsetzbarkeit beeinflussen können. Bei der Umsetzung der Anlageziele und Anlagepolitik eines Subfonds muss die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise auf komplexe Rechtsvereinbarungen zurückgreifen, einschliesslich unter anderem Rahmenverträge für Vereinbarungen zu derivativen Finanzinstrumenten, Zusicherungen und Sicherheitenvereinbarungen sowie Effektenleihevereinbarungen. Solche Vereinbarungen können von Branchenverbänden mit Sitz ausserhalb des Grossherzogtums Luxemburg ausgearbeitet sein und ausländischen Gesetzen unterliegen, was ein zusätzliches rechtliches Risiko implizieren könnte. Zwar stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, sich von einem namhaften Rechtsbeistand angemessen beraten zu lassen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese komplexen, durch Gesetze im In- oder Ausland geregelten Rechtsvereinbarungen von einem zuständigen Gericht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Entwicklungen oder aus sonstigen Gründen als nicht durchsetzbar erachtet werden.

In jüngster Zeit ist das globale Wirtschaftsumfeld geprägt von einem Anstieg des politischen Risikos in den Industrie- und den Schwellenländern. Änderungen am allgemeinen Wirtschaftsumfeld und Unsicherheiten verursacht durch Marktstörungen, die insbesondere durch politische Entwicklungen wie die Ergebnisse von Volksabstimmungen oder Referenden, Änderungen an der Wirtschaftspolitik, die Aufhebung von Freihandelsabkommen, eine Verschlechterung diplomatischer Beziehungen, verstärkte militärische Spannungen, aktive bewaffnete Konflikte, Änderungen an staatlichen Einrichtungen oder der Politik, die Auflage von Beschränkungen auf den Kapitaltransfer sowie Änderungen am allgemeinen Wirtschafts- und Finanzausblick hervorgerufen werden, können sich nachteilig auf die Performance der Subfonds oder die Fähigkeit eines Anlegers auswirken, Anteile zu kaufen, zu verkaufen oder zurückzugeben.

Änderungen an den Steuergesetzen oder der Fiskalpolitik in Ländern, in denen die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds aktiv sind oder in denen ein Subfonds anlegt oder seine Vermögenswerte hält, können sich nachteilig auf die Performance eines Subfonds oder einer seiner Anteilsklassen auswirken. Die Anleger werden auf die entsprechenden Steuerrisiken hingewiesen und ihnen wird empfohlen, sich zu ihrer steuerlichen Lage professionell beraten zu lassen.

Risiken im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten

Ein Subfonds, der Anlagen vorgenommen hat, ist zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise in Emittenten engagiert, die in einer Region ansässig sind, dort eine Geschäftstätigkeit ausüben oder Vermögenswerte besitzen,

in der ein entweder durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure verursachter bewaffneter Konflikt eintritt. Infolge eines solchen bewaffneten Konflikts können der Handel, die Zahlungsinfrastruktur, die Kontrolle über die Anlagen und die Geschäftstätigkeit in erheblichem Masse beeinträchtigt sein, sodass die Anlagen in der betreffenden Region allenfalls erhebliche Verluste erleiden. Der betreffende Subfonds kann Verluste erleiden aufgrund der negativen Auswirkungen eines solchen bewaffneten Konflikts auf seine Anlagen in der betroffenen Region oder sein Engagement in einem Emittenten, der in der betroffenen Region geschäftlich tätig ist oder Vermögenswerte besitzt.

Zusätzlich können im Rahmen eines bewaffneten Konflikts die Konfliktparteien und/oder andere Länder und/oder internationale oder supranationale Einrichtungen Sanktionen oder andere Beschränkungen in Bezug auf den Handel und den freien Kapitalverkehr erlassen und/oder Vermögenswerte einfrieren; diese Massnahmen können direkt oder indirekt mit dem Konflikt zusammenhängen oder sich gezielt gegen bestimmte Personen, Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, wichtige industrielle, technologische und/oder finanzielle Infrastrukturen, Währungen und/oder die und/oder die Wirtschaft einer oder mehrerer Konfliktparteien insgesamt richten. Solche Sanktionen und/oder Beschränkungen (einschliesslich Ratingbeschränkungen) können wesentliche negative Auswirkungen auf die Anlagen eines Subfonds haben und zu einem erheblichen Wertverlust der Vermögenswerte eines Subfonds führen. . Ferner kann der Wert von Vermögenswerten eines Subfonds infolge von Sanktionen verfallen («stranded assets»), da der Subfonds aufgrund des unvorhergesehenen oder vorzeitigen Wertverlusts nicht mehr in der Lage ist, diese Vermögenswerte zu bewerten und/oder sie zu verkaufen. Sanktionen und/oder andere Beschränkungen können sehr umfangreich ausfallen und ihre praktische Umsetzung und Überwachung stellen allenfalls eine grosse Herausforderung dar. Jegliches Versäumnis, geltende Sanktionen und/oder andere Beschränkungen vollständig umzusetzen, kann zusätzliche finanzielle und/oder Reputationsschäden für den Subfonds oder seine Vermögenswerte zur Folge haben.

Anlagen in der Volksrepublik China («VRC» oder «China»)

Für die Zwecke dieses Prospekts bezieht sich «VRC» auf die Volksrepublik China (ohne Taiwan und die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau), und der Begriff «chinesisch» ist entsprechend auszulegen.

Die folgenden Risikofaktoren gelten für Subfonds, die in VRC-Wertpapiere anlegen dürfen. Anlagen in die VRC sind mit ähnlichen Risiken verbunden wie Anlagen in Schwellenländer. Dies kann zu einem grösseren Verlustrisiko für die Subfonds führen.

Erwägungen in Bezug auf VRC-Vorschriften

Der Wertpapiermarkt und das regulatorische Rahmenwerk für die Wertpapierbranche in der VRC befinden sich derzeit noch in einer frühen Entwicklungsphase. Die China Securities Regulatory Commission («CSRC») ist für die Überwachung der nationalen Wertpapiermärkte und die Erlassung entsprechender Vorschriften verantwortlich. Die VRC-Vorschriften, in deren Rahmen die Subfonds in die VRC anlegen können, und die Anlagen von ausländischen Anlegern in die VRC sowie die Rückführung bestimmen, sind vergleichsweise neu. Die Anwendung und Interpretation dieser VRC-Vorschriften ist daher weitgehend unerprobt, sodass nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, wie die Vorschriften umgesetzt werden. Darüber hinaus räumen diese entsprechenden VRC-Vorschriften der CSRC, der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange, «SAFE»), der People's Bank of China («PBOC») und anderen relevanten VRC-Behörden umfangreiche Befugnisse ein, und es gibt nur wenige Präzedenzfälle und kaum Sicherheit darüber, wie diese Befugnisse heute oder in Zukunft ausgeübt werden könnten. Die VRC-Vorschriften können sich in Zukunft ändern, und es kann nicht garantiert werden, dass sich solche Änderungen nicht negativ auf die Subfonds auswirken. Die CSRC, SAFE, PBOC und/oder sonstige relevante VRC-Behörden haben in der Zukunft möglicherweise die Befugnis, neue Beschränkungen oder Bedingungen in Bezug auf die VRC-Wertpapiere oder den Zugang zu diesen zu erlassen oder zu widerrufen, was sich nachteilig auf die Subfonds und ihre Anleger auswirken könnte. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich diese Veränderungen gegebenenfalls auf die Subfonds auswirken würden.

Corporate Disclosure, Rechnungslegungs- und Regulierungsstandards

Die Offenlegungs- und Regulierungsstandards der VRC sind möglicherweise nicht so gut entwickelt wie in bestimmten OECD-Staaten. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich verfügbare Informationen über

Unternehmen aus der VRC als Informationen, die regelmässig von oder über Unternehmen mit Sitz in OECD-Staaten veröffentlicht werden, und diese Informationen können weniger zuverlässig sein als Informationen, die von oder über Unternehmen in OECD-Staaten veröffentlicht werden. VRC-Unternehmen unterliegen Rechnungslegungsstandards und -anforderungen, die sich deutlich von jenen unterscheiden können, die für Unternehmen mit Sitz oder Börsennotierung in OECD-Staaten gelten. Zudem gelten für VRC-Unternehmen im Vergleich zu anderen OECD-Staaten möglicherweise andere Standards in Bezug auf Corporate Governance und den Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären. Diese Faktoren können sich nachteilig auf den Wert der von den Subfonds getätigten Anlagen auswirken sowie die Fähigkeit des Anlageverwalters beeinträchtigen, für Anlagen in Frage kommende Unternehmen präzise zu beurteilen und zu bewerten.

Währungsrisiken

Die Kontrolle des Währungsexposures und der künftigen Wechselkursbewegungen seitens der Regierung der VRC kann sich nachteilig auf die betriebliche Tätigkeit und die Finanzergebnisse von Unternehmen auswirken, in die die Subfonds anlegen. Der Renminbi ist keine frei konvertierbare Währung und unterliegt seitens der Regierung der VRC auferlegten Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen. Sollten sich diese Bestimmungen oder Beschränkungen in Zukunft ändern, könnte sich dies nachteilig auf die Subfonds auswirken.

Die SAFE beschränkt die Fähigkeit von Unternehmen in der VRC, Fremdwährung zu halten und damit zu handeln. Dabei ist die Fähigkeit von Unternehmen mit Sitz in der VRC zum Kauf und zur Outward-Überweisung von Fremdwährung erheblich eingeschränkt. Für den Kauf und die Überweisung von Fremdwährung (einschliesslich Übertragungen und Überweisungen einer qualifizierten ausländischen Institution) muss möglicherweise eine Genehmigung der SAFE eingeholt werden, vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden Anforderungen. Entsprechend besteht das Risiko, dass die Subfonds möglicherweise nicht in der Lage sind, finanzielle Mittel zum Zwecke von Ausschüttungen oder Rücknahmen in Bezug auf die Anteile zurückzuführen.

Die Subfonds unterliegen Geld-/Briefspannen beim Währungsumtausch sowie Transaktionskosten. Dieses Wechselkursrisiko und die Umtauschkosten sind möglicherweise mit Verlusten für die Subfonds verbunden. Sofern die Subfonds nicht in auf Renminbi lautende VRC-Wertpapiere anlegen oder ihre Anlagen verzögern, unterliegen sie Schwankungen des Renminbi-Wechselkurses. Die Subfonds können, ohne dazu verpflichtet zu sein, Währungsrisiken absichern. Da der Renminbi als Fremdwährung aber reguliert wird, dürfte eine solche Absicherung in der Hinsicht unvollständig sein, dass die Absicherung teuer sein und in einer Währung erfolgen könnte, die historisch mit dem Renminbi korreliert. Der Erfolg etwaiger, vor allem unvollständiger Absicherungen kann nicht garantiert werden, und sie könnten die Vorteile der Subfonds, die sich aus günstigen Währungsschwankungen ergeben, ganz oder teilweise mindern oder zunichtemachen.

Es kann nicht garantiert werden, dass es nicht zu einer Ab- oder Aufwertung des Renminbi oder zu Defiziten in der Verfügbarkeit von Fremdwährungen kommt.

In Entwicklung befindliches Rechtssystem

Das Rechtssystem der VRC gründet sich auf schriftliche Statuten, gemäss denen frühere Gerichtsurteile als Referenz zitiert werden können, aber keine bindenden Präzedenzfälle darstellen. Seit 1979 entwickelt die Regierung der VRC ein umfassendes System an Handelsgesetzen. Die VRC-Vorschriften in Bezug auf ausländische Anlagen sind dabei wie bereits erwähnt vergleichsweise neu und unerprobt. Da diese Gesetze, Vorschriften und rechtlichen Anforderungen erst relativ kürzlich verabschiedet wurden, ist ihre Auslegung und Durchsetzung mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Darüber hinaus bieten die VRC-Gesetze Wertpapierinhabern in Bezug auf Unternehmen, Konkurs oder Insolvenz möglicherweise deutlich weniger Schutz als vergleichbare Gesetze in bereits weiter entwickelten Ländern. Diese Faktoren könnten sich (einzeln oder zusammengenommen) nachteilig auf die Subfonds auswirken.

Es kann nicht garantiert werden, dass in Zukunft keine neuen Steuergesetze, Vorschriften und Praktiken in der VRC, insbesondere in Bezug auf ausländische Anlagen und Transaktionen mit chinesischen Wertpapieren, erlassen werden. Die Verabschiedung neuer Gesetze, Vorschriften und Praktiken könnte sowohl Vorteile als auch Nachteile für

Anleger mit sich bringen. In den vergangenen Jahren wurden von der Regierung der VRC mehrere Steuerreformen umgesetzt, und bestehende Steuergesetze und -vorschriften könnten in der Zukunft überarbeitet oder geändert werden. Dementsprechend könnten aktuelle Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VRC rückwirkend geändert werden. Ferner kann nicht garantiert werden, dass die derzeit chinesischen Unternehmen gegebenenfalls gebotenen Steueranreize nicht abgeschafft und die bestehenden Steuergesetze und -vorschriften in Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Jegliche Änderungen an den Steuergesetzen könnten den Gewinn nach Steuern der Unternehmen in der VRC schmälern, in die die Subfonds anlegen, und sich damit negativ auf diese auswirken.

Anlagebegrenzungen

Von Zeit zu Zeit gelten für VRC-Wertpapiere Eigentumsbegrenzungen für ausländische Anleger. Diese Begrenzungen können für alle zugrunde liegenden ausländischen Anleger als Ganzes oder einen einzelnen ausländischen Anleger gelten. Die Fähigkeit der Subfonds, in entsprechende Wertpapiere anzulegen, wird durch diese Begrenzungen beschränkt und könnte von den Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinträchtigt werden.

In der Praxis werden sich die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger kaum von den Subfonds überwachen lassen, da Anleger ihre Anlagen über verschiedene zulässige Kanäle tätigen können.

Flüssige Mittel

Die Subfonds können ein liquides Portfolio aus Barmitteln, Einlagen und Geldmarktinstrumenten in einer solchen Höhe unterhalten, die der Verwaltungsgesellschaft angemessen erscheint. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Subfonds aufgrund potenzieller Rückführungsbeschränkungen möglicherweise höhere Barbestände unterhalten müssen, einschliesslich potenzieller Bestände ausserhalb der VRC, was dazu führt, dass weniger Erlöse der Subfonds in die VRC angelegt werden als dies ohne die geltenden lokalen Beschränkungen der Fall wäre. Diese zurückbehaltenen finanziellen Mittel dürfen nicht für Anlagen der Subfonds in der VRC verwendet werden, wodurch der in Barmitteln zurückbehaltenen Anteil des Vermögens der Subfonds bei steigenden Kursen von VRC-Wertpapieren die Performance der Subfonds belasten könnte. Umgekehrt könnten sich die Subfonds bei fallenden Kursen von VRC-Wertpapieren besser entwickeln als dies bei umfangreicheren Anlagen in die VRC möglicherweise der Fall gewesen wäre.

VRC – Staatliche, politische, wirtschaftliche und damit verbundene Erwägungen

Seit über einem Jahrzehnt reformiert die Regierung der VRC die wirtschaftlichen und politischen Systeme des Landes. Zwar können diese Reformen weiter anhalten. Viele dieser Reformen sind jedoch völlig neu oder noch in der Erprobungsphase und können daher Anpassungen oder Änderungen erfordern. Politische, wirtschaftliche und soziale Faktoren könnten ebenfalls zu weiteren Anpassungen der Reformmassnahmen führen. Anpassungen der Regierungspläne sowie Änderungen der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen in der VRC, politische Kurswechsel der Regierung der VRC, z. B. Änderungen von Gesetzen und Vorschriften (oder deren Auslegung), Massnahmen, die zur Inflationskontrolle eingeführt werden, Änderungen in der Anlegerstimmung (sowohl in der VRC als auch weltweit), Änderungen des Steuersatzes oder der Besteuerungsmethodik, die Auflage zusätzlicher Beschränkungen beim Währungsumtausch, die Verfügbarkeit und Kosten von Krediten, die Marktliquidität und die Auflage zusätzlicher Importbeschränkungen könnten sich nachteilig auf die Subfonds auswirken.

Die Wirtschaft in der VRC hat in den letzten zehn Jahren ein signifikantes Wachstum verzeichnet – allerdings war dieser konjunkturelle Aufschwung geographisch sowie im Hinblick auf die Wirtschaftssektoren sehr ungleichmässig verteilt, und es kann nicht garantiert werden, dass das Wachstum in Zukunft anhält. Die Regierung der VRC hat von Zeit zu Zeit verschiedene Massnahmen zur Inflationskontrolle und zur Regulierung der wirtschaftlichen Expansion umgesetzt, um ein Überhitzen der Wirtschaft zu verhindern. Diese Massnahmen könnten sich negativ auf die Performance der Subfonds auswirken. Darüber hinaus ist ein Teil der Wirtschaftsaktivität in der VRC exportbedingt und wird daher durch Entwicklungen in den Volkswirtschaften der wesentlichen Handelspartner der VRC beeinflusst.

Der Übergang von einer zentralen, sozialistischen Planwirtschaft zu einer marktorientierteren Wirtschaft hatte zudem zahlreiche wirtschaftliche und soziale Umwälzungen und Verzerrungen zur Folge. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die für einen solchen Übergang erforderlichen wirtschaftlichen und politischen Initiativen fortgesetzt werden oder im Falle einer Fortsetzung tatsächlich erfolgreich sein werden. Diese Änderungen könnten sich nachteilig auf die Interessen der betreffenden Subfonds auswirken.

Die Regierung der VRC hat in der Vergangenheit Verstaatlichung, Enteignung, konfiskatorische Besteuerungsniveaus und Währungsblockaden eingesetzt. Es kann nicht garantiert werden, dass dies nicht erneut geschieht, und ein erneutes Auftreten könnte sich nachteilig auf die Interessen der betreffenden Subfonds auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapiermärkten und -börsen in der VRC

Die Wertpapiermärkte in der VRC, einschliesslich der Börsen in der VRC, sind derzeit in einer Phase des Wachstums und Wandels begriffen, was zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Erfassung von Transaktionen sowie der Auslegung und Anwendung der entsprechenden Vorschriften führen kann. Zudem können die Vorschriften der und die Durchsetzungsmassnahmen an den Wertpapiermärkten in der VRC von denen der Märkte in OECD-Staaten abweichen. Die Regulierung und Überwachung der Wertpapiermärkte in der VRC sowie der Aktivitäten von Anlegern, Maklern und anderen Teilnehmern unterscheidet sich möglicherweise von denen in bestimmten OECD-Märkten.

Die Börsen in der VRC weisen unter Umständen ein geringeres Handelsvolumen als einige OECD-Börsen auf, und die Marktkapitalisierung börsennotierter Unternehmen kann im Vergleich zu solchen, die an stärker entwickelten Börsen in Industrieländern notiert sind, geringer ausfallen. Die börsennotierten Wertpapiere vieler Unternehmen in der VRC können entsprechend deutlich weniger liquide sein, grösseren Handelsspannen unterliegen und eine deutlich höhere Volatilität aufweisen als entsprechende Papiere aus OECD-Staaten. Ausserdem kann die staatliche Aufsicht und Regulierung der Wertpapiermärkte und börsennotierten Unternehmen in der VRC ebenfalls weniger entwickelt sein als in einigen OECD-Staaten. Darüber hinaus besteht im Vergleich zu Anlagen über ein Wertpapiersystem eines etablierten Marktes ein hohes Mass an rechtlicher Unsicherheit im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer.

Der Aktienmarkt in der VRC unterlag in der Vergangenheit starken Kursschwankungen, und eine solche Volatilität kann auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Die oben genannten Faktoren könnten sich nachteilig auf die Subfonds, die Fähigkeit der Anleger, Anteile zurückzugeben, und den Rückgabepreis von Anteilen auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungszyklen

Aufgrund der unterschiedlichen Abwicklungszyklen der Börsen und da der VRC-Interbankenmarkt für Anleihen im Anlageuniversum der Subfonds enthalten ist, kann der Subfonds die Zeichnungen und Rücknahmen unter Umständen nicht vollständig mit dem Handel der Wertpapiere in Einklang bringen und ist daher möglicherweise nicht durchgehend voll investiert.

Anlagen in VRC-Schuldtitel

Die folgenden Risikofaktoren gelten für Subfonds, die in VRC-Schuldtitel anlegen. Anlagen in chinesische Schuldtitel können einer höheren Volatilität und stärkeren Kursschwankungen unterliegen als Anlagen in entsprechende Schuldtitel an stärker entwickelten Märkten.

Kreditrisiko von Gegenparteien bei auf Renminbi lautenden Schuldtiteln

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die meisten der auf Renminbi lautenden Schuldtitel möglicherweise noch kein Rating aufweisen, da sich der Finanzmarkt in der VRC noch in der Entwicklung befindet. Der Finanzmarkt in der VRC, einschliesslich des VRC-Interbankenmarktes für Anleihen, befindet sich derzeit noch in einer frühen Entwicklungsphase. Der Zahlungsausfall einer Gegenpartei der auf Renminbi lautenden Schuldtitel würde sich nachteilig auf den Wert des betreffenden Subfonds auswirken. Der betreffende Subfonds könnte seine Rechte gegenüber den Gegenparteien der auf Renminbi lautenden Schuldtitel möglicherweise auch nur unter Schwierigkeiten und mit Verzögerungen durchsetzen.

Auf Renminbi lautende Schuldtitel können von einer Vielzahl an Emittenten inner- und ausserhalb der VRC begeben werden, einschliesslich

Geschäftsbanken, Staatsbanken, Unternehmen usw. Diese Emittenten können unterschiedliche Risikoprofile aufweisen und sich in ihrer Bonität unterscheiden.

Zudem handelt es sich bei auf Renminbi lautenden Schuldtiteln in der Regel um unbesicherte Schuldverschreibungen, die nicht durch Sicherheiten gedeckt sind. Die Subfonds können als ungesicherte Gläubiger vollständig dem Kredit-/Insolvenzrisiko ihrer Gegenparteien unterliegen.

Liquiditätsrisiko

Auf Renminbi lautende Schuldtitel werden nur auf dem chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen regelmässig gehandelt und weisen unter Umständen ein niedrigeres Handelsvolumen als andere stärker entwickelte Märkte auf. Es steht bisher noch kein aktiver Sekundärmarkt für diese Instrumente zur Verfügung. Die Geld-/Briefspanne des Kurses von auf Renminbi lautenden Schuldtiteln kann hoch sein, und den Subfonds könnten erhebliche Handels- und Abwicklungskosten entstehen.

Zinsrisiko

Änderungen an der makroökonomischen Politik der VRC (d. h. Geld- und Fiskalpolitik) wirken sich über die Kurse von Schuldtiteln auf die Kapitalmärkte und somit auf die Erträge der Subfonds aus. Der Wert von in den Subfonds gehaltenen, auf Renminbi lautenden Schuldtiteln dürfte bei Zinsänderungen invers variieren, was sich entsprechend auf den Wert des Vermögens der Subfonds auswirken kann. Bei steigenden Zinsen nimmt der Wert festverzinslicher Anlagen tendenziell ab. Dagegen nimmt der Wert festverzinslicher Anlagen bei fallenden Zinsen tendenziell zu.

Bewertungsrisiko

Auf Renminbi lautende Schuldtitel unterliegen dem Risiko von Fehlbewertungen, d. h. dem operationellen Risiko, dass die Schuldtitel nicht angemessen bewertet sind. Die Bewertungen erfolgen im Wesentlichen auf Grundlage von Bewertungen aus unabhängigen Drittquellen, bei denen Kurse zur Verfügung stehen. Daher sind Bewertungen zuweilen von Unsicherheit und wertenden Einschätzungen betroffen, und unabhängige Kursinformationen stehen möglicherweise nicht durchgehend zur Verfügung.

Bonitätsrisiko

Viele der Schuldtitel in der VRC weisen kein Rating der internationalen Ratingagenturen auf. Das System zur Bonitätseinschätzung in der VRC befindet sich in einer frühen Entwicklungsphase. Es besteht keine standardisierte Rating-Methode für die Bewertung von Anlagen, und ein und dieselbe Ratingskala kann bei den verschiedenen Agenturen unterschiedliche Bedeutung haben. Die zugewiesenen Ratings spiegeln möglicherweise nicht die tatsächliche finanzielle Stärke der bewerteten Anlage wider.

Ratingagenturen sind private Dienstleister, die Bonitätsratings für Schuldtitel zur Verfügung stellen. Die von einer Ratingagentur zugewiesenen Ratings stellen keinen absoluten Standard dar und bewerten nicht die Marktrisiken. Ratingagenturen passen ihre Bonitätsratings unter Umständen nicht rechtzeitig an, und die aktuelle finanzielle Situation eines Emittenten kann sich besser oder schlechter gestalten als durch das Rating angegeben.

Risiko einer Herabstufung des Bonitätsratings

Die finanzielle Situation eines Emittenten von auf Renminbi lautenden Schuldtiteln kann sich verschlechtern, was wiederum eine Herabstufung seines Bonitätsratings zur Folge haben kann. Die Verschlechterung der finanziellen Situation oder die Herabstufung des Bonitätsratings eines Emittenten kann zu erhöhter Volatilität und nachteiligen Auswirkungen für die Kurse der entsprechenden auf Renminbi lautenden Schuldtitel führen und sich negativ auf die Liquidität auswirken, sodass ein Verkauf solcher Schuldtitel erschwert wird.

Hochverzinsliche Schuldtitel und Papiere ohne Rating

Vorbehaltlich der VRC-Vorschriften und des Anlageziels des betreffenden Subfonds kann das Vermögen der Subfonds in Schuldtitel mit niedrigem oder ohne Rating angelegt werden, die einem höheren Risiko des Kapital- und Zinsverlusts ausgesetzt sind als Schuldtitel mit höherem Rating.

Die niedrigeren Ratings bestimmter Schuldtitel oder die auf Rechnung der betreffenden Subfonds gehaltenen Schuldtitel ohne Rating spiegeln die höhere Wahrscheinlichkeit wider, dass sich eine Verschlechterung der finanziellen Situation eines Emittenten oder des allgemeinen

Wirtschaftsumfelds oder beides oder ein unerwarteter Anstieg der Zinsen nachteilig auf die Fähigkeit eines Emittenten auswirken können, Zinsen und Kapital auszusahlen. Diese Schuldtitel weisen in der Regel ein höheres Ausfallrisiko auf, was sich auf den Kapitalwert einer Anlage auswirken kann. Schuldtitel ohne Rating sind möglicherweise weniger liquide als vergleichbare Schuldtitel mit Rating und beinhalten das Risiko, dass die betreffenden Subfonds das relative Bonitätsrating des Schuldtitels möglicherweise nicht genau bewerten kann.

Risiko einer Anlage in Urban Investment Bonds

Urban Investment Bonds sind Schuldtitel, die von Finanzierungsvehikeln lokaler Regierungsbehörden (Local Government Agencies' Financing Vehicles, «LGFVs») in der VRC begeben werden und am Interbankenmarkt für Anleihen notiert sind oder dort gehandelt werden. LGFVs sind separate rechtliche Vehikel, die von den Lokalregierungen oder ihren verbundenen Unternehmen zur Beschaffung von Mitteln für Investitionen in das Gemeinwohl oder Infrastrukturprojekte gegründet werden. Urban Investment Bonds werden zwar von LGFVs begeben und scheinen eine Verbindung zu lokalen Regierungsstellen aufzuweisen. Die Schulden sind jedoch durch Steuereinnahmen oder Cashflows von Infrastrukturprojekten gedeckt, und diese Schulden werden in der Regel nicht von den Lokalregierungen oder der Zentralregierung der VRC garantiert. Diese lokalen Regierungsstellen oder die Zentralregierung sind nicht dazu verpflichtet, bei einem Zahlungsausfall finanzielle Unterstützung zu leisten. Ein solcher Fall könnte erhebliche Verluste für die betreffenden Subfonds nach sich ziehen und sich nachteilig auf deren Nettovermögenswert auswirken. Das Kreditrisiko und die Kursvolatilität dieser Anleihen kann im Vergleich zu anderen Anleihen wie Zentralbank- und Staatsbankanleihen höher sein. Darüber hinaus können sie in einem nachteiligen Marktumfeld eine niedrige Liquidität aufweisen.

Marktrisiken von «Dim Sum»-Anleihen (d. h. auf Renminbi lautende Anleihen, die ausserhalb der VRC begeben werden) (sofern zutreffend)

Der «Dim Sum»-Anleihenmarkt stellt einen noch vergleichsweise kleinen Markt dar, der anfälliger für Volatilität und Illiquidität ist. Der Betrieb des «Dim Sum»-Anleihemarktes sowie Neuemissionen könnten gestört werden, was einen Rückgang des Nettovermögenswerts der Subfonds zur Folge haben könnte, falls neue Regelungen erlassen werden sollten, welche die Fähigkeit der Emittenten, Renminbi-Mittel durch Anleiheemissionen zu beschaffen, begrenzen oder einschränken, und/oder die Liberalisierung des Offshore-Renminbi-Marktes durch die entsprechende(n) Regulierungsbehörde(n) aufgehoben oder ausgesetzt werden sollte.

VRC-Interbankenmarkt für Anleihen

Der VRC-Interbankenmarkt für Anleihen ist ein quotengesteuerter Freiverkehrsmarkt («OTC»-Markt), auf dem zwei Gegenparteien über ein Handelssystem ihre Geschäfte aushandeln. Er unterliegt den für «OTC»-Märkte typischen Risiken, wie Gegenparteausfallrisiken bei Parteien, mit denen die Subfonds Geschäfte abschliessen, oder wenn Barmittel angelegt werden. Die Subfonds unterliegen auch dem Risiko einer Nichtabwicklung durch eine Gegenpartei. Das Risiko einer Nichtabwicklung durch eine Gegenpartei hängt von der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei ab.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in den CIBM über das CIBM-Programm

Gemäss den VRC-Vorschriften sind gewisse qualifizierte Finanzinstitute aus Übersee berechtigt, am Programm für den direkten Zugang zum chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen (das «CIBM-Programm») teilzunehmen und an diesem Markt («CIBM») Anlagen zu tätigen. Die folgenden Risikofaktoren gelten für Subfonds, die Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms tätigen dürfen. Wenn auf Anlageverwalter verwiesen wird, dann ist immer der in Bezug auf den betreffenden Subfonds ernannte Anlageverwalter gemeint.

Auswirkungen der VRC-Vorschriften auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge für Anteile können bestimmten Beschränkungen gemäss den geltenden VRC-Vorschriften unterliegen, einschliesslich unter anderem den für das CIBM-Programm geltenden Richtlinien und Vorschriften und anderen einschlägigen VRC-Vorschriften.

Die Rückführung des eingesetzten Kapitals und der Erträge und Kapitalgewinne eines Subfonds aus der VRC unterliegt entsprechenden VRC-Vorschriften.

Die Überweisung und Rückführung zugunsten des Subfonds im Sinne des CIBM-Programms kann vorbehaltlich des Folgenden erfolgen:

- a) bestimmter Bedingungen, zu denen Anlagekapital im Verhältnis zum Volumen, das mindestens 50% des erwarteten Investitionsvolumens entspricht, innerhalb eines von VRC-Regulierungsbehörden bestimmten Zeitrahmens überwiesen werden kann und
- b) der Anforderung an die Rückführungsquote in Bezug auf das Verhältnis des RMB zur Fremdwährung, die ursprünglich in die VRC überwiesen wurde.

Für Rückführungen von finanziellen Mitteln aus dem CIBM-Programm müssen derzeit keine vorherigen Genehmigungen von den Regulierungsbehörden eingeholt werden. Allerdings kann nicht gewährleistet werden, dass die Rückführung von finanziellen Mitteln in der VRC durch die Subfonds in Zukunft keinen regulatorischen Beschränkungen unterliegt. Die Anlagebeschränkungen und/oder der von der SAFE in Bezug auf die Rückführung angewandte Ansatz können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Die Anlagen der Subfonds in der VRC können durch etwaige geltende Anlagebegrenzungen (gemäss regulatorischer oder sonstiger Anforderungen) in Bezug auf die Anlagen der Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms begrenzt sein. Entsprechend können Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge für Anteile sowohl von der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Subfonds als auch von einer ausreichend verfügbaren Kapazität für einen Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms abhängen. Anträge, die während eines Zeitraums mit unzureichender verfügbarer Kapazität für einen Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms eingehen, können ausgesetzt und am nächstfolgenden Zeichnungstag, an dem wieder ausreichend Kapazitäten für den Subfonds zur Verfügung stehen, für die Zeichnung und/oder den Umtausch von Anteilen verarbeitet werden. Darüber hinaus sind die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, Anträge abzulehnen, sowie Anträge, die während eines Zeitraums mit unzureichender verfügbarer Kapazität für einen Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms eingehen, vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen sind die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, die Ausgabe, Zeichnung, Rücknahme, den Umtausch, die Zahlung von Rücknahmeerlösen und/oder die Bewertung von Anteilen eines Subfonds vorübergehend während eines Zeitraums auszusetzen, in dem dieser Subfonds nicht in der Lage ist, Zeichnungserlöse von den oder auf die Konten dieses Subfonds zu überweisen, oder Positionen zu veräussern oder die Erlöse aus solchen Veräusserungen zurückzuführen, vorbehaltlich bestimmter von Regulierungs- oder Aufsichts-, staatlichen oder quasi-staatlichen Behörden sowie fiskalischer Einheiten oder Selbstregulierungsorganisationen (staatlich oder anderweitig) auferlegter Quoten oder Begrenzungen. Dies gilt z. B., wenn dieser Subfonds nicht in der Lage ist, Positionen im Rahmen des CIBM-Programms zu veräussern oder die Erlöse aus solchen Veräusserungen zurückzuführen.

Anleger, die die Zeichnung, die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen eines Subfonds beantragen bzw. bereits beantragt haben, werden von der Zentralen Verwaltungsstelle über etwaige gemäss den vorstehend genannten Bestimmungen umgesetzte Massnahmen in Kenntnis gesetzt, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Anträge zurückzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Anteilen in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Anteile des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Anteile des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Anteile nur zeichnen, wenn ihm dies gemäss den für den Anleger, die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer VRC-Regierungsstelle oder -Aufsichtsbehörde erlassenen

aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungsstellen und/oder -Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen, und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Verwaltungsgesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Massnahmen in Bezug auf die Anteile dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Anteile des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Vertragsbedingungen und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Anteile kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Rücknahmebegrenzungen

Legt ein Subfonds über das CIBM-Programm in den Wertpapiermarkt der VRC an, unterliegt die Rückführung von finanziellen Mitteln aus der VRC möglicherweise zeitweilig entsprechenden VRC-Vorschriften.

Die Rücknahme von Anteilen unterliegt den im vorliegenden Prospekt genannten Beschränkungen und Begrenzungen. Die Fähigkeit eines Anlegers, Anteile eines Subfonds zurückzugeben, hängt unter anderem von den VRC-Gesetzen und -Praktiken ab, die sich auf die Fähigkeit dieses Subfonds auswirken, Anlagen zu liquidieren und die daraus resultierenden Erlöse aus der VRC zurückzuführen. Etwaige gegebenenfalls in Zukunft gemäss VRC-Vorschriften geltende Rückführungsbeschränkungen könnten die Fähigkeit eines Subfonds einschränken, allen oder bestimmten Rücknahmeanträgen in Bezug auf einen bestimmten Rücknahmetag nachzukommen. Entsprechend muss dieser Subfonds unter Umständen hohe Barbestände unterhalten und die oben genannten Rücknahmebegrenzungen durchsetzen, um die Liquiditätsanforderungen zu bewältigen. Anleger sollten nicht in einen Subfonds anlegen, wenn sie eine höhere als von diesem Subfonds gebotene Liquidität anstreben.

VRC-Verwahrungsrisiko

Der Eigentumsnachweis für börsengehandelte Wertpapiere besteht in der VRC lediglich aus einem digitalen Eintrag im Depot und/oder Register der damit verbundenen Börse.

Um etwaige Handelsausfälle zu vermeiden, können die Verwahr-, Registrierungs- und Clearingstellen der VRC jegliche Transaktionen automatisch abwickeln, die von der VRC-Wertpapierhandelsstelle in Bezug auf das gemeinsam im Namen des Anlageverwalters (als Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms) und des betreffenden Subfonds verwaltete Wertpapierhandelskonto ausgeführt werden. Entsprechend können alle von der VRC-Wertpapierhandelsstelle erteilten Anweisungen in Bezug auf das Wertpapierhandelskonto ohne Zustimmung und Weisung der Verwahrstelle(n) des betreffenden Subfonds ausgeführt werden, was das Risiko fehlerhafter Transaktionen potenziell erhöhen könnte. Allerdings prüft die Unterverwahrstelle des betreffenden Subfonds den Durchführungsbericht in Bezug auf solche Transaktionen und benachrichtigt den Anlageverwalter über etwaige Unstimmigkeiten zwischen dem Durchführungsbericht und den von den Verwahr-, Registrierungs- und Clearingstellen der VRC erhaltenen Handelsdaten oder den vom Anlageverwalter erteilten Abwicklungsanweisungen.

VRC-Interbanken-Anleiheanlagen eines Subfonds werden gemeinsam im Namen des Anlageverwalters (als Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms) und dieses Subfonds registriert, oder in einem anderen Namen ausschliesslich für die Zwecke und zugunsten des Subfonds, soweit dies laut den Luxemburger und VRC-Vorschriften zulässig oder erforderlich ist. Es erfolgt eine Trennung der Vermögenswerte durch die Unterverwahrstelle der betreffenden Subfonds, sodass die Vermögenswerte dieser Subfonds separat als Vermögen derselben ausgewiesen werden. Vorbehaltlich der entsprechenden VRC-Vorschriften

könnte der Anlageverwalter jedoch einen teilweisen Anspruch auf die Wertpapiere haben (wenngleich dieser Anspruch keine Eigentumsbeteiligung darstellt). Solche VRC-Wertpapieranlagen des betreffenden Subfonds können Forderungen seitens eines Liquidators des Anlageverwalters unterliegen und sind möglicherweise nicht so gut geschützt, als wenn sie ausschliesslich im Namen dieses Subfonds registriert wären. Es besteht vor allem das Risiko, dass Gläubiger des Anlageverwalters fälschlicherweise annehmen, dass sich die Vermögenswerte eines Subfonds im Besitz des Anlageverwalters befinden, sodass diese Gläubiger versuchen oder bestrebt sein könnten, die Vermögenswerte dieses Subfonds in ihren Besitz zu bringen, um die Verbindlichkeiten des Anlageverwalters gegenüber diesen Gläubigern zu erfüllen. In solchen Fällen kann es für einen Subfonds zu Verzögerungen und/oder zusätzlichen Ausgaben kommen, um die Rechte und das Eigentum dieses Subfonds an diesen Vermögenswerten geltend zu machen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass im bei der VRC-Unterverwahrstelle geführten Barmittelkonto eines Subfonds gehaltene Barmittel nicht getrennt werden und daher als Verbindlichkeiten der VRC-Unterverwahrstelle gegenüber diesem Subfonds als Kontoinhaber erachtet werden könnten. Solche Barmittel werden mit Barmitteln von anderen Kunden der VRC-Unterverwahrstelle vermischt. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der VRC-Unterverwahrstelle hat ein Subfonds möglicherweise keine Eigentumsrechte an den in einem solchen Barmittelkonto gehaltenen Barmitteln, und dieser Subfonds könnte zu einem ungesicherten Gläubiger werden, der gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der VRC-Unterverwahrstelle ist. Ein Subfonds könnte diese Verbindlichkeiten möglicherweise nur unter Schwierigkeiten und/oder mit Verzögerungen oder möglicherweise nicht oder nur teilweise wiedererlangen, wodurch diesem Subfonds und den Anlegern Verluste entstehen würden.

Risiko im Zusammenhang mit der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen

Ein Subfonds könnte durch (i) Handlungen oder Unterlassungen der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen bei der Abwicklung von Transaktionen oder der Übertragung von finanziellen Mitteln oder Wertpapieren, (ii) den Ausfall oder die Insolvenz der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen, und (iii) den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen in dieser Funktion direkt oder indirekt nachteilig beeinflusst werden. Solche Handlungen, Unterlassungen, Ausfälle oder Ausschlüsse können sich ebenso nachteilig auf die Umsetzung der Anlagestrategie des betreffenden Subfonds auswirken oder die Geschäftstätigkeit desselben beeinträchtigen, einschliesslich Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen oder der Übertragung von finanziellen Mitteln oder Wertpapieren in der VRC oder bei der Wiederbeschaffung von Vermögenswerten, was sich wiederum nachteilig auf den Nettovermögenswert des Subfonds auswirken kann.

Darüber hinaus können gegen die Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen im Falle eines Verstosses gegen die im Rahmen der Vorschriften des CIBM-Programms geltenden Bestimmungen regulatorische Sanktionen verhängt werden. Solche Sanktionen können sich nachteilig auf die Anlagen des betreffenden Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms auswirken.

Risiko im Zusammenhang mit Abwicklungsstellen und der bestmöglichen Ausführung in der VRC

Gemäss den entsprechenden VRC-Vorschriften können Wertpapiertransaktionen im Rahmen des CIBM-Programms von einer begrenzten Zahl an Abwicklungsstellen in der VRC ausgeführt werden, die zu Handelszwecken am Interbankenmarkt für Anleihen für die Subfonds ernannt werden können. Bietet eine Abwicklungsstelle in der VRC den Subfonds Ausführungsstandards, von denen der Anlageverwalter berechtigterweise annimmt, dass sie zu den Best Practices am VRC-Markt gehören, kann der Anlageverwalter festlegen, dass Transaktionen durchweg mit dieser Abwicklungsstelle ausgeführt werden (einschliesslich in Fällen, in denen sie ein verbundenes Unternehmen darstellt), ungeachtet der Tatsache, dass die Transaktionen möglicherweise nicht zum besten Preis ausgeführt werden und die Abwicklungsstelle gegenüber den Subfonds im Hinblick auf die Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Subfonds Transaktionen ausführen, und anderen Preisen, die

gegebenenfalls zum entsprechenden Zeitpunkt am Markt verfügbar gewesen wären, nicht rechenschaftspflichtig ist.

Risiken im Zusammenhang mit dem CIBM-Programm

Der Anlageverwalter oder mindestens einer der Co-Anlageverwalter, sofern zutreffend, hat sich im Namen der betreffenden Subfonds als qualifiziertes Institut im Rahmen des CIBM-Programms mittels der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen registriert. Der Anlageverwalter kann aber auch als Antragsteller im Namen anderer Kunden (einschliesslich anderer Subfonds) für die Registrierung im Rahmen des CIBM-Programms auftreten.

Die entsprechenden VRC-Vorschriften können für jeden Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms als Ganzes gelten, und nicht nur für von einem der Subfonds getätigte Anlagen. Die Anleger werden daher darauf hingewiesen, dass Verstösse gegen die VRC-Vorschriften infolge von Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms, die nicht mit den Anlagen eines Subfonds zusammenhängen, zum Widerruf, zur Aussetzung, zur Einschränkung oder zu anderen regulatorischen Massnahmen in Bezug auf den Zugang zum CIBM-Programm als Ganzes führen können. Ebenso können im Rahmen des CIBM-Programms potenziell Beschränkungen für ausländische Anlagen sowie Vorschriften in Bezug auf die Rückführung von Kapital und Gewinnen für den Antragsteller gelten. Daher können sich Anlagen, Performance und/oder Rückführung von Geldern, die von anderen Anlegern über den Anlageverwalter im Rahmen des CIBM-Programms angelegt wurden, nachteilig auf die Fähigkeit eines Subfonds auswirken, Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms zu tätigen und/oder Gelder aus diesem zurückzuführen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass nicht garantiert werden kann, dass ein Subfonds weiterhin Vorteile durch den Zugang zum CIBM-Programm erlangt. Sollte der Anlageverwalter zurücktreten oder abgesetzt oder sein Zugang zum CIBM-Programm eingeschränkt werden, kann der Subfonds möglicherweise nicht über das CIBM-Programm in VRC-Wertpapiere anlegen, und dieser Subfonds müsste daraufhin seine Positionen veräussern, was sich deutlich nachteilig auf diesen Subfonds auswirken würde. Die Anlagen eines Subfonds in der VRC werden durch dessen Zugang zum CIBM-Programm begrenzt, und dieser Subfonds kann aufgrund dieser Begrenzung möglicherweise keine zusätzlichen Zeichnungen annehmen und wäre nicht in der Lage, weitere Skaleneffekte zu erzielen oder anderweitig von der erhöhten Kapitalbasis zu profitieren. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Subfonds Zugang zum CIBM-Programm erlangt, um alle Zeichnungsanträge zu erfüllen oder alle vorgeschlagenen Anlagen zu tätigen, oder dass Rücknahmeanträge bearbeitet werden oder Anlagen dieses Subfonds rechtzeitig realisiert werden können, z. B. aufgrund nachteiliger Änderungen entsprechender Gesetze oder Vorschriften, einschliesslich Änderungen an den Rückführungsbeschränkungen der VRC. Diese Beschränkungen können eine Aussetzung der Geschäfte eines Subfonds zur Folge haben und könnten sich nachteilig auf die Fähigkeit eines Anlegers auswirken, seine Anlagen aus diesem Subfonds zurückzuziehen.

Obwohl die Anlagen der Subfonds über das CIBM-Programm zum jetzigen Zeitpunkt keiner obligatorischen Anlageallokationsanforderung im Rahmen der entsprechenden VRC-Vorschriften unterliegen (z. B. soll ein Mindestprozentsatz der VRC-Vermögenswerte in eine bestimmte Art von Anlagen investiert werden), kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Regulierungsbehörden in der VRC in Zukunft entsprechende Anforderungen für qualifizierte Institutionen erlassen, wodurch die Subfonds in ihrer Fähigkeit eingeschränkt wären, ihre Anlageallokation entsprechend zu erreichen.

Steuerrisiken in der VRC

Die nachstehend beschriebenen Informationen sind eine allgemeine Zusammenfassung der potenziellen steuerlichen Konsequenzen von VRC-Wertpapiertransaktionen im Rahmen des CIBM-Programms, denen die Subfonds und ihre Anleger entweder direkt oder indirekt unterliegen können und die nicht als endgültige, verbindliche oder umfassende Erklärung zum entsprechenden Thema erachtet werden sollten. Die chinesischen Steuerbehörden können jederzeit Vorgaben zu den steuerlichen Konsequenzen von VRC-Wertpapiertransaktionen herausgeben, die möglicherweise rückwirkend gelten. Daher können die steuerlichen Konsequenzen von VRC-Wertpapiertransaktionen deutlich von den nachfolgend besprochenen Folgen abweichen. Im Hinblick auf ihre

Anlage im betreffenden Subfonds sollten sich Anleger zu ihrer steuerlichen Lage selbst professionell beraten lassen.

Die Subfonds sind für alle VRC-Steuern und -Pflichten jeglicher Art verantwortlich, die sich durch etwaige Erträge oder Gewinne aus Anlagen ergeben, die im Namen der Subfonds über das CIBM-Programm gehalten werden.

Die Steuergesetze und -vorschriften in der VRC werden stetig weiterentwickelt und können aufgrund von politischen Kurswechslern der Regierung oftmals Änderungen unterliegen. In den vergangenen Jahren hat die Regierung der VRC als Reaktion auf die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie z. B. ausländische Investitionen, Handel und Entwicklung des internationalen Handels, Steuergesetze und -vorschriften erlassen. Da die Steuergesetze und -vorschriften in der VRC kontinuierlich an die veränderten wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen angepasst werden, kann eine bestimmte Auslegung der für die Subfonds geltenden Steuergesetze und -vorschriften in der VRC (einschliesslich der entsprechenden Durchsetzungsmassnahmen) nicht endgültig sein. Vor allem im Hinblick auf die Körperschaftssteuer wurde das entsprechende Gesetz in der VRC (Corporate Income Tax Law, «CIT-Gesetz») reformiert, um das für inländische sowie für ausländische Investmentunternehmen geltende CIT-Gesetz zu vereinheitlichen. Die konkrete Umsetzung des CIT-Gesetzes wird von den detaillierten Durchführungsbestimmungen des CIT-Gesetzes (Detailed Implementation Rules of the CIT Law, «DIR») sowie ergänzender Steuerrundschreiben, die in Zukunft veröffentlicht werden können, präzisiert.

Derzeit gibt es keine konkreten Vorgaben der VRC-Steuerbehörden zur Behandlung der Quellensteuer und anderer Steuertypen, die von ausländischen Anlegern für den Handel am VRC-Interbankenmarkt für Anleihen zu zahlen sind. Bevor weitere Vorgaben erlassen werden und sich in der Verwaltungspraxis der VRC-Steuerbehörden fest etabliert haben, können die Verfahren der VRC-Steuerbehörden, die VRC-Steuern im Hinblick auf Transaktionen auf dem VRC-Interbankenmarkt für Anleihen einziehen, von den Verfahren im Hinblick auf entsprechende hierin beschriebene Anlagen oder etwaige weitere Vorgaben abweichen oder nicht mit ihnen in Einklang stehen. Eine Erhöhung der Steuersätze oder eine Änderung der Besteuerungsbasis könnten sich nachteilig auf den Wert der Anlagen der Subfonds in der VRC und die Höhe ihrer Erträge und Gewinne auswirken.

CIT

Gilt ein Subfonds als steueransässiges Unternehmen der VRC, fällt für seine weltweit steuerpflichtigen Erträge eine VRC-Körperschaftssteuer von 25% an. Gilt ein Subfonds als nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen mit fester Niederlassung oder festem Sitz («PE») in der VRC, fällt für die Gewinne dieser PE eine Körperschaftssteuer von 25% an.

Gemäss dem am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen CIT-Gesetz unterliegt ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen ohne PE in der VRC in der Regel einer Quellensteuer von 10% auf seine in der VRC erwirtschafteten Erträge, einschliesslich unter anderem passive Erträge (z. B. Dividenden, Zinsen, Gewinne aus der Übertragung von Vermögenswerten usw.).

Der Anlageverwalter beabsichtigt, den betreffenden Subfonds so zu verwalten und zu betreiben, dass dieser zu Zwecken der Körperschaftssteuer nicht als steueransässiges Unternehmen der VRC oder nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen mit PE in der VRC behandelt wird. Aufgrund der Unsicherheit in Bezug auf die Steuergesetze und -verfahren in der VRC kann dieses Ergebnis allerdings nicht garantiert werden.

Kapitalgewinnsteuer

Handel mit VRC-Schuldtiteln

Mangels einer konkreten Besteuerungsregelung wird die steuerliche Behandlung von Anlagen in diese Wertpapiere durch die allgemeinen Steuerbestimmungen des CIT-Gesetzes geregelt. Unter diesen allgemeinen Steuerbestimmungen könnte ein Subfonds möglicherweise einer VRC-Quellensteuer in Höhe von 10% auf Kapitalgewinne aus dem Handel mit VRC-Schuldtiteln unterliegen, sofern er nicht gemäss entsprechender Doppelbesteuerungsabkommen davon ausgeschlossen oder der Steuersatz gesenkt ist.

VRC-Steuerrückstellungen

Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit Rückstellungen für die Subfonds für VRC-Quellensteuern auf Kapitalgewinne aus dem Handel von Wertpapieren mittels des CIBM-Programms beschliessen, wobei das angewandte Verfahren im Ermessen des Anlageverwalters liegt.

Sollte der Anlageverwalter die Steuerrückstellungen eines Subfonds als unzureichend erachten, wird er zusätzliche Steuerrückstellungen bilden. Sollte der Anlageverwalter hingegen feststellen, dass ein Teil der Steuerrückstellungen nicht erforderlich ist, werden diese Rückstellungen wieder dem entsprechenden Subfonds zugeführt. Eine etwaige Steuerrückstellung spiegelt sich zum Zeitpunkt, an dem sie belastet oder freigegeben wird, im Nettovermögenswert des betreffenden Subfonds wider und wirkt sich so zum Zeitpunkt der Belastung oder Freigabe der Rückstellung auf die Anteile aus, die in diesem Subfonds verbleiben. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter in eigenem Ermessen weitere Änderungen an den Verfahren für Steuerrückstellungen eines Subfonds vornehmen, wenn zusätzliche Einzelheiten zu den entsprechenden Vorschriften vorliegen. Es werden jeweils weitere entsprechende Ankündigungen gemacht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettovermögenswert eines Subfonds – falls der von den VRC-Steuerbehörden tatsächlich erhobene Steuerbetrag höher ist als die Steuerrückstellungen dieses Subfonds und diese daher nicht ausreichend sind – über die Höhe des Betrags der Steuerrückstellungen hinaus belastet werden könnte, da dieser Subfonds letztendlich die zusätzliche Steuerlast zu tragen hat. Dies würde sich nachteilig auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und neuen Anleger auswirken.

Im umgekehrten Fall, dass der von den VRC-Steuerbehörden tatsächlich erhobene Steuerbetrag niedriger ist als die Steuerrückstellungen eines Subfonds und diese daher einen Überschuss aufweisen, wären Anleger benachteiligt, die Anteile vor Beschluss, Entscheidung oder Vorgabe der VRC-Steuerbehörden in dieser Angelegenheit zurückgegeben haben, da sie den Verlust durch die zu hohen Rückstellungen dieses Subfonds zu tragen hätten. Dies könnte sich vorteilhaft auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und neuen Anleger auswirken, falls die Differenz zwischen der Steuerrückstellung und der tatsächlichen Steuerlast dem Subfonds wieder als Vermögenswert zugeführt werden kann.

Die Anleger werden zudem darauf hingewiesen, dass sich zu niedrige oder zu hohe Rückstellungen für VRC-Steuerpflichtungen während des Zeitraums, in dem zu niedrige oder zu hohe Rückstellungen bestehen, sowie infolge etwaiger nachfolgender Anpassungen am Nettovermögenswert auf die Performance der Subfonds auswirken können.

Im Falle eines Überschusses beim Steuerrückstellungsbetrag (z. B., wenn der von den VRC-Steuerbehörden tatsächlich erhobene Steuerbetrag niedriger ist als die Steuerrückstellungen eines Subfonds, oder aufgrund einer Änderung an den Rückstellungen eines Subfonds) zählt dieser Überschuss zum Vermögen des betreffenden Subfonds, und Anleger, die ihre Anteile an diesen Subfonds bereits übertragen oder zurückgegeben haben, sind weder zum Erhalt eines Teils des Überschussbetrags berechtigt noch haben sie einen Anspruch darauf.

Dividenden und Zinsen aus VRC-Anlagen

Das CIT-Gesetz sieht für Dividenden und Zinsen, die von einem in der VRC steueransässigen Unternehmen an ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen gezahlt werden, eine Quellensteuer von 20% vor. Gemäss den DIR für das CIT-Gesetz wurde die Quellensteuer für Dividenden und Zinsen allerdings auf 10% festgesetzt. Laut den zuvor genannten Bestimmungen unterliegen von einem in der VRC steueransässigen Unternehmen an einen Subfonds gezahlte Dividenden und Zinsen (z. B. aus Aktien- oder Anleihenanlagen) in der Regel einer chinesischen Quellensteuer in Höhe von 10%, sofern diese nicht aufgrund geltender Steuerabkommen reduziert oder aufgehoben wurde. Die Quellensteuer entfällt in der Regel auf das entsprechende in der VRC steueransässige Unternehmen, und die Subfonds bilden derzeit keine Rückstellungen im Hinblick auf die VRC-Quellensteuer auf von einem in der VRC steueransässigen Unternehmen gezahlte Dividenden und Zinsen. Ist das entsprechende in der VRC steueransässige Unternehmen nicht in der Lage, die entsprechende VRC-Quellensteuer zu begleichen oder anderweitig an die VRC-Steuerbehörden zu zahlen, können die entsprechenden VRC-Steuerbehörden dem betreffenden Subfonds Steuerpflichtungen auferlegen.

Zinsen aus Staatsanleihen, die vom verantwortlichen Finanzministerium des Staatsrats begeben wurden, und/oder vom Staatsrat genehmigte Kommunalanleihen sind laut CIT-Gesetz von der VRC-Körperschaftsteuer befreit.

Mehrwertsteuer («MwSt.») und andere Zusatzsteuern

Am 23. März 2016 veröffentlichten das Finanzministerium («Ministry of Finance», «MOF») und die Steuerbehörde der VRC («State Administration of Taxation», «SAT») das Rundschreiben zur Vollständigen Durchführung der Umwandlung der Gewerbesteuer in die Mehrwertsteuer (Caishui [2016] No. 36, «Rundschreiben Nr. 36»), welches vorsieht, dass die Gewerbesteuer ab dem 1. Mai 2016 vollständig durch die Mehrwertsteuer ersetzt wird. Seither unterliegen die durch Finanzleistungen erzielten Erträge, welche zuvor der Gewerbesteuer unterlagen, der Mehrwertsteuer. Am 29. April 2016 veröffentlichten das «MOF» und die «SAT» das Rundschreiben zur Näheren Festlegung der Strategien bezüglich des Finanzsektors während der Vollständigen Umwandlung der Gewerbesteuer in die Mehrwertsteuer (Caishui [2016] No. 46, «Rundschreiben Nr. 46»). Gemäss «Rundschreiben Nr. 36» und «Rundschreiben Nr. 46» sind von Finanzinstituten erhaltene Zinsen auf politikorientierte Finanzanleihen (d. h. Anleihen, die von entwicklungs- oder politikorientierten Finanzinstituten begeben wurden) von der Mehrwertsteuer befreit. Es ist jedoch unklar, ob die Zinsen aus auf der CIBM-Plattform gehandelten Wertpapieren von der Mehrwertsteuer befreit werden. Dies unterliegt der weiteren Klärung durch die zuständige Behörde.

Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit Rückstellungen für die Subfonds für die VRC-Mehrwertsteuer und andere Zusatzsteuern auf Zinsen aus dem Handel mit Wertpapieren auf der CIBM-Plattform beschliessen, wobei das angewandte Verfahren im Ermessen des Anlageverwalters liegt.

Stempelgebühren

Es wird nicht damit gerechnet, dass nicht in der VRC steueransässigen Inhabern von Staats- und Unternehmensanleihen eine VRC-Stempelgebühr auferlegt wird, weder bei Emission noch bei nachfolgender Übertragung solcher Anleihen.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen über Bond Connect

«Bond Connect» ist eine 2017 lancierte Initiative für den beidseitigen Marktzugang zu den Anleihenmärkten in Hongkong und auf dem chinesischen Festland über eine grenzüberschreitende Plattform. Qualifizierte ausländische Anleger können über das Northbound Trading von Bond Connect («Nordwärtshandel») in den chinesischen Interbankenmarkt («CIBM») anlegen. Der Nordwärtshandel ist Bürgern der Volksrepublik China («VRC») nicht zugänglich.

Überblick über Bond Connect

Das Programm Bond Connect ermöglicht den beidseitigen Marktzugang zu den Anleihenmärkten in Hongkong und auf dem chinesischen Festland; es wurde von durch das China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre, die China Central Depository & Clearing Co., Ltd, das Shanghai Clearing House (nachstehend gemeinsam «Finanzinfrastrukturinstitutionen auf dem Festland») sowie die HKEx und die Central Money Markets Unit (nachstehend gemeinsam «Finanzinfrastrukturinstitutionen in Hongkong») errichtet. Der Anleihenmarkt in der VRC umfasst hauptsächlich den CIBM. Der Nordwärtshandel ermöglicht es qualifizierten ausländischen Anlegern, über Bond Connect in den CIBM anzulegen. Northbound Trading unterliegt dem jeweils aktuellen politischen Rahmenwerk in Bezug auf die Beteiligung ausländischer Anleger am CIBM. Für den Nordwärtshandel wird keine Anlageallokation festgelegt.

Gemäss den aktuell geltenden Regelungen auf dem chinesischen Festland, dürfen qualifizierte ausländische Anleger, die über Bond Connect in den CIBM anlegen wollen, dies über eine von der Hong Kong Monetary Authority («HKMA») genehmigte Offshore-Verwahrstelle tun, welche für die Kontoeröffnung bei der betreffenden, von der People's Bank of China («PBOC») genehmigten Onshore-Verwahrstelle zuständig ist.

Die Risiken in Zusammenhang mit Bond Connect sind derzeit schwer einzuschätzen.

Zu den wesentlichen Risiken gehören (keine abschliessende Aufzählung):

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Bond Connect

Marktvolatilität und potenzielle Liquiditätsmängel aufgrund niedriger Handelsvolumina bestimmter Schuldtitel am CIBM können die Kurse für bestimmte, an diesem Markt gehandelte Schuldtitel erheblich schwanken lassen. Subfonds, die in diese Märkte anlegen, unterliegen daher einem Liquiditäts- sowie einem Volatilitätsrisiko. Grosse Geld/Briefspannen der Kurse dieser Wertpapiere sind daher möglich. Den betreffenden Subfonds können deshalb erhebliche Handels- und Abwicklungskosten entstehen; bei der Veräusserung dieser Anlagen können sie auch Verluste erleiden. Zudem kann ein Subfonds, der eine Transaktion am CIBM tätigt, auch Risiken in Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren und Ausfällen von Gegenparteien ausgesetzt sein. Es lässt sich nicht ausschliessen, dass eine Gegenpartei, die mit dem betreffenden Subfonds eine Transaktion eingegangen ist, ihre Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion nicht einhält, indem sie das betreffende Wertpapier nicht liefert oder den fälligen Betrag nicht entrichtet. Da die Eröffnung eines Kontos für Anlagen am CIBM über Bond Connect über eine Offshore-Verwahrstelle erfolgen muss, ist der betreffende Subfonds einem Zahlungsausfall- oder Fehlriskio seitens der Offshore-Verwahrstelle ausgesetzt.

Bond Connect ist mit regulatorischen Risiken verbunden. Die massgeblichen Vorgaben und Richtlinien für Anlagen über Bond Connect unterliegen potenziell rückwirkenden Änderungen. Falls die zuständigen chinesischen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel über Bond Connect aussetzen, wird die Fähigkeit des betreffenden Subfonds, über Bond Connect am CIBM anzulegen, eingeschränkt. Dies kann sich nachteilig auf die Performance des Subfonds auswirken, da er seine Positionen am CIBM möglicherweise zu veräussern hat. Der betreffende Subfonds könnte infolgedessen erhebliche Verluste erleiden.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung auf dem chinesischen Festland

Im Einklang mit dem Rundschreiben Caishui 2018 Nr. 108, das am 7. November 2018 gemeinsam durch das Finanzministerium und der Steuerverwaltungsbehörde veröffentlicht wurde, sind institutionelle ausländische Anleger, die vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 über Bond Connect in chinesische Anleihen anlegen, von der Quellensteuer und Umsatzsteuer auf Kuponerträge aus diesen Anleihen befreit. Es besteht jedoch keine Gewissheit über die Steuersituation nach dem 6. November 2021. Die Steuerbehörden auf dem chinesischen Festland könnten in Zukunft weitere Anforderungen festlegen, die möglicherweise auch rückwirkend Anwendung finden. Angesichts der Ungewissheit in Bezug auf die künftige Besteuerung von Gewinnen oder Einnahmen aus den Anlagen der Subfonds auf dem chinesischen Festland behält sich die Verwaltungsgesellschaft des Fonds das Recht vor, diese Gewinne oder Einnahmen mit einer Verrechnungssteuer zu beladen oder die Steuer für Rechnung der Subfonds zurückzuhalten.

Risiken im Zusammenhang mit der Ausübung von Gläubigerrechten

Die Rechte und Ansprüche der Subfonds in Bezug auf CIBM-Anleihen werden von der Central Moneymarkets Unit ausgeübt bzw. geltend gemacht, die ihre Rechte als «Nominee» für die Bond-Connect-Wertpapiere ausübt. Das Bond-Connect-Programm umfasst in der Regel das Konzept eines «Nominee» analog zum Stock-Connect-Programm. Die genaue Beschaffenheit und die genauen Rechte eines Anlegers, der über den Nordwärtshandel investiert und an Bond-Connect-Wertpapieren wirtschaftlich berechtigt wird, sind im chinesischen Recht nicht präzise definiert. Auch lassen sich die genaue Beschaffenheit der im Recht des chinesischen Festlands verankerten Rechte und Ansprüche von Anlegern, die über den Nordwärtshandel investieren, oder die Methoden zur Durchsetzung dieser Rechte und Ansprüche nicht zweifelsfrei definieren. Mit Blick auf bestimmte Rechte und Ansprüche in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere, die nur über die zuständigen Gerichte auf dem chinesischen Festland ausgeübt oder geltend gemacht werden können, ist ungewiss, ob diese Rechte tatsächlich durchgesetzt werden können, da der Nominee nicht verpflichtet ist, ein Verfahren oder gerichtliche Schritte auf dem chinesischen Festland oder anderenorts anzustrengen, um die Rechte der Anleger in Bezug auf Bond-Connect-Wertpapiere durchzusetzen.

Risiken in Verbindung mit der Offenlegung von Beteiligungen

Die Anforderungen bezüglich der Offenlegung von Beteiligungen in Festlandchina bergen für den Subfonds das Risiko, seine Beteiligungen offenlegen zu müssen, falls er in Bezug auf eine CIBM-Anleihe ein wesentlicher

Gläubiger wird. Infolgedessen können Beteiligungen des Subfonds öffentlich bekannt werden, was sich wiederum nachteilig auf die Performance des Subfonds auswirken kann.

Besteuerung

In einigen Märkten können die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder der Erhalt von Dividenden und sonstigen Erträgen Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren und Kosten, die von den Behörden in diesem Markt auferlegt werden, einschliesslich einer Besteuerung durch Einbehalt an der Quelle, unterliegen oder künftig unterliegen.

Es ist möglich, dass das Steuergesetz (und/oder die geltende Auslegung des Gesetzes) sowie die Praxis in den Ländern, in denen die Subfonds anlegen oder möglicherweise in der Zukunft Anlagen tätigen, geändert werden. Daher kann der Fonds in diesen Ländern möglicherweise einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, von der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der Tätigkeit, Bewertung oder Veräusserung von Anlagen nicht ausgegangen wird.

FATCA

Der Fonds kann Vorschriften ausländischer Regulierungsbehörden unterliegen, insbesondere den Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act («**FATCA**») als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act. Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute ausserhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräusserung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-Quellen generieren können.

Gemäss den FATCA-Bedingungen wird der Fonds als Ausländisches Finanzinstitut (im Sinne von FATCA) behandelt. Daher kann der Fonds möglicherweise von allen Anlegern die Vorlage von Nachweisen ihres steuerlichen Wohnsitzes und sonstige als erforderlich erachtete Informationen fordern, um die vorstehend genannten Vorschriften einzuhalten.

Wenn für den Fonds aufgrund des FATCA eine Quellensteuer erhoben wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert des von allen Anteilhabern gehaltenen Anteils haben.

Zudem kann sich die Nichteinhaltung der FATCA-Vorschriften durch ein nicht in den USA ansässiges Finanzinstitut indirekt auf den Fonds und/oder seine Anteilhaber auswirken, auch wenn der Fonds seine eigenen FATCA-Pflichten erfüllt.

Unbeschadet aller anders lautenden Bestimmungen hierin, ist der Fonds berechtigt:

- jegliche Steuern oder ähnlichen Abgaben einzubehalten, die er aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf gehaltene Fondsanteile einbehalten muss;
- von jedem Anteilhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile zu fordern, die vom Fonds in seinem eigenen Ermessen benötigten personenbezogenen Daten bereitzustellen, um die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten und/oder die Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer unverzüglich zu bestimmen;
- personenbezogene Daten einer Steuerbehörde mitzuteilen, wenn dies aufgrund geltender Gesetze oder Vorschriften erforderlich ist oder von dieser Behörde verlangt wird, und
- Zahlungen von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Anteilhaber hinauszuzögern, bis dem Fonds ausreichende Informationen vorliegen, um die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten oder den einzubehaltenden Betrag zu bestimmen.

Gemeinsamer Meldestandard

Der Fonds kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der «**Standard**») und dem Gemeinsamen Meldestandard (der Common Reporting Standard «**CRS**») unterliegen, der im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (das «**CRS-Gesetz**») verankert ist.

Den Bedingungen des CRS-Gesetzes zufolge ist der Fonds als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut zu behandeln. Daher ist der Fonds ab 30. Juni 2017 unbeschadet anderer geltender Datenschutzbestimmungen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg jährlich personenbezogene und Finanzdaten zu melden, die sich unter anderem auf die Identifizierung von, das Halten durch und Zahlungen an (i) bestimmte Anteilinhaber gemäss dem CRS-Gesetz (die «**Meldepflichtigen Personen**») und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen («**NFU**») beziehen, die selbst meldepflichtige Personen sind. Zu diesen Informationen gehören, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben (die «**Informationen**»), personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.

Damit der Fonds seinen Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Anteilinhaber dem Fonds diese Informationen gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. In diesem Zusammenhang werden die Anteilinhaber hiermit informiert, dass der Fonds als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung die Informationen für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke verarbeiten wird. Die Anteilinhaber verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch den Fonds zu informieren.

Der Begriff «**Kontrollierende Person**» bezeichnet in diesem Kontext die natürlichen Personen, die ein Unternehmen kontrollieren. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den/die Treugeber, den/die Treuhänder, (gegebenenfalls) den/die Protektor(en), den/die Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Begriff «**Kontrollierende Personen**» ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der Financial Action Task Force vereinbar ist.

Ferner werden die Anteilinhaber darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient. Analog verpflichten sich die Anteilinhaber, den Fonds innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Eingang dieser Erklärungen zu benachrichtigen, sofern darin enthaltene personenbezogene Daten unzutreffend sind. Die Anteilinhaber verpflichten sich ferner, den Fonds unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und dem Fonds alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Anteilinhaber, die die vom Fonds geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen den Fonds verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Anteilinhabers, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

Sanktionen

Bestimmte Länder oder benannte Personen oder Einheiten können von Zeit zu Zeit Sanktionen oder anderen beschränkenden Massnahmen (nachstehend gemeinsam als «**Sanktionen**») unterliegen, die von Staaten oder supranationalen Behörden (z. B. unter anderem der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen) oder deren Einrichtungen verhängt werden.

Sanktionen können unter anderem gegen ausländische Regierungen, Staatsunternehmen, Staatsfonds, bestimmte Gesellschaften oder Wirtschaftszweige sowie nicht staatliche Akteure oder bestimmte mit den Vorgenannten in Verbindung stehende Personen verhängt werden. Sanktionen können in verschiedenen Formen erfolgen, unter anderem als Handelsembargos, zielgerichtete Handels- oder Dienstleistungsverbote oder -beschränkungen für Länder oder Einrichtungen sowie Beschlagnahmungen, Einfrieren von Vermögenswerten und/oder das Verbot, bestimmten Personen Mittel, Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen oder von diesen entgegenzunehmen.

Sanktionen können sich nachteilig auf Unternehmen oder die Wirtschaftszweige, in die der Fonds oder seine Subfonds von Zeit zu Zeit anlegen, auswirken. Der Fonds könnte infolge verhängter Sanktionen, die sich gegen Emittenten, den Wirtschaftszweig, in dem die Emittenten tätig sind, andere Gesellschaften oder Einheiten, zu denen die Emittenten

Geschäftsbeziehungen unterhalten, oder gegen das Finanzsystem eines bestimmten Landes richten, unter anderem eine Wertminderung der Wertpapiere dieser Emittenten erfahren. Der Fonds könnte aufgrund von Sanktionen ausserdem gezwungen sein, bestimmte Wertpapiere zu unattraktiven Preisen, zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder unter nachteiligen Umständen zu veräussern, was ohne die Sanktionen möglicherweise nicht der Fall gewesen wäre. Obwohl der Fonds unter Berücksichtigung des besten Interesses der Anleger angemessene Anstrengungen unternimmt, solche Wertpapiere zu optimalen Bedingungen zu verkaufen, können dem betreffenden Subfonds durch solche erzwungenen Veräusserungen Verluste entstehen. Diese Verluste können je nach Umständen erheblich sein. Auch durch ein Einfrieren von Vermögenswerten oder sonstige restriktive Massnahmen, die sich gegen andere Unternehmen richten, darunter z. B. Einheiten, die dem Fonds oder seinen Subfonds als Gegenpartei bei Derivatgeschäften, als Unterverwahrstelle oder Zahlstelle dienen oder sonstige Dienstleistungen erbringen, können dem Fonds Nachteile entstehen. Die Auferlegung von Sanktionen kann dazu führen, dass der Fonds sich gezwungen sieht, Wertpapiere zu veräussern oder laufende Vereinbarungen zu beenden, den Zugang zu bestimmten Märkten oder wichtiger Marktinfrastruktur verliert, dass ein Teil oder alle Vermögenswerte eines Subfonds nicht mehr verfügbar sind, dass Barmittel oder andere Vermögenswerte des Fonds eingefroren werden und/oder die mit einer Anlage oder Transaktion verbundenen Cashflows beeinträchtigt werden.

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Anlageverwalter und andere Mitglieder der Credit Suisse Group (nachstehend gemeinsam die «**Fondsparteien**») müssen alle in den Ländern, in denen die Fondsparteien Geschäfte tätigen, geltenden Sanktionsgesetze und -vorschriften einhalten (unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich bestimmte Sanktionen auch auf grenzüberschreitende oder Aktivitäten im Ausland auswirken) und werden diesbezüglich entsprechende Richtlinien und Verfahren (nachstehend gemeinsam «**Sanktionsrichtlinien**») implementieren. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass diese Sanktionsrichtlinien von den Fondsparteien in eigenem und nach bestem Ermessen entwickelt werden und schützende oder vorbeugende Massnahmen enthalten können, die über die strengen Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften über den Erlass von Sanktionen hinausgehen, was sich ebenfalls negativ auf die Anlagen des Fonds auswirken kann.

8. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Anteile jedes Subfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds berechnet und vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» in Luxemburg von der Zentralen Verwaltungsstelle an jedem Bankgeschäftstag ermittelt, an dem die Banken in Luxemburg ganztags geöffnet sind (jeder dieser Tage wird als ein «Bewertungstag» bezeichnet). Sofern der Bewertungstag kein ganzer Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, wird der Nettovermögenswert dieses Bewertungstages am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet. Falls ein Bewertungstag gleichzeitig als üblicher Feiertag in Ländern gilt, deren Börsen oder sonstige Märkte für die Bewertung des grössten Teils des Nettovermögens eines Subfonds massgebend sind, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, dass ausnahmsweise kein Nettovermögenswert der Anteile dieses Subfonds an diesen Bewertungstagen bestimmt wird. Dazu werden die Aktiva und Passiva des Fonds auf die Subfonds (und innerhalb des Subfonds auf die einzelnen Anteilklassen) verteilt, und die Berechnung erfolgt, indem der Nettovermögenswert des Subfonds durch die Gesamtheit der im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Subfonds geteilt wird. Verfügt der betreffende Subfonds über mehr als eine Anteilklasse, so wird der einer bestimmten Anteilklasse zuzuweisende Teil des Nettovermögenswertes durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Anteile geteilt.

Die Berechnung des Nettovermögenswertes einer Alternativen Währungsklasse erfolgt zuerst in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds. Die Bestimmung des Nettovermögenswertes der Alternativen Währungsklasse wird durch Konvertierung zum Mittelkurs zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der betreffenden Anteilklasse vorgenommen.

Insbesondere werden sich die Kosten und Ausgaben für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen einer Alternativen Währungsklasse sowie der Absicherung des Währungsrisikos im Zusammenhang mit der Alternativen

Währungsklasse in dem Nettovermögenswert dieser Alternativen Währungsklasse niederschlagen.

Die Vermögenswerte jedes Subfonds werden wie folgt bewertet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» angegeben ist:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmässig an einer solchen Börse gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren Verkaufskurs zu bewerten. Fehlt für einen Handelstag ein solcher, kann der Schlussmittelkurs (Mittelwert zwischen einem Schlussgeld- und Schlussbriefkurs) oder der Schlussgeldkurs als Grundlage für die Bewertung herangezogen werden.
- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Wenn Wertpapiere, für welche der Börsenhandel unbedeutend ist, jedoch an einem Zweitmarkt mit geregelter Freiverkehr zwischen Anlagehändlern, der zu einer marktmässigen Preisbildung führt, gehandelt werden, kann die Bewertung aufgrund des Zweitmarktes vorgenommen werden.
- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind;
- e) Anlagewerte, die nicht an einer Börse notiert sind und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss anderen von ihr festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- f) Derivate werden gemäss den vorhergehenden Abschnitten behandelt. Ausserbörsliche (OTC) Swap-Geschäfte werden konsistent aufgrund der nach Treu und Glauben anhand der durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren zur Ermittlung von Geld-, Brief- oder Mittelkursen bewertet. Bei einer Entscheidung für den Geld-, Brief- oder Mittelkurs bezieht der Verwaltungsrat die mutmasslichen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeflüsse sowie weitere Parameter mit ein. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Geschäfte entsprechen, wird deren Wert nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen für geeignet hält.
- g) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstruments mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten und keiner spezifischen Sensitivität für Marktparameter, einschliesslich des Kreditrisikos, wird, ausgehend vom Nettoerwerbkurs bzw. vom Kurs in dem Zeitpunkt, in welchem die Restlaufzeit einer Anlage zwölf Monate unterschreitet, und unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungskurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung verschiedener Anlagen an den neuen Markttrenditen ausgerichtet werden.
- h) Anteile an OGAW oder sonstigen OGA werden grundsätzlich nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile an OGAW oder sonstigen OGA kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile solcher OGAW oder sonstiger OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.
- i) Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Subfonds zum jeweils gültigen Mittelkurs umgerechnet. Bei der Durchführung dieser Umwandlung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Werden für bestimmte Anteilklassen spezielle Techniken zur Absicherung oder aus anderen Gründen des Risk Managements angewendet, werden zudem die aus solchen Transaktionen entstehenden Gewinne oder Verluste und damit verbundene Kosten ausschliesslich der jeweiligen Anteilklasse zugewiesen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, dann ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen und Market-Timing-Praktiken vorzubeugen.

Der Nettovermögenswert eines Anteils wird auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» bestimmt ist.

Der Nettovermögenswert eines oder mehrerer Subfonds kann ebenfalls zum Mittelkurs in andere Währungen umgerechnet werden, falls die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen abzurechnen. Falls die Verwaltungsgesellschaft solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der jeweiligen Anteile in diesen Währungen auf die jeweils nächste gängige kleinste Währungseinheit auf- oder abgerundet.

Unter aussergewöhnlichen Umständen können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Zeichnungs- bzw. Rückkaufanträge massgebend sind.

Der Gesamtvermögenswert des Fonds wird in Schweizer Franken berechnet.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Zum Schutz der bestehenden Anteilhaber und vorbehaltlich der in Kapitel 22 «Subfonds» festgelegten Bedingungen kann der Nettovermögenswert je Anteilklasse eines Subfonds bei Nettozeichnungsanträgen bzw. Nettorücknahmeanträgen an einem bestimmten Bewertungstag um einen in Kapitel 22 «Subfonds» genannten maximalen Prozentsatz («Swing-Faktor») erhöht bzw. reduziert werden. In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anleger an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert.

Ziel einer Anpassung des Nettovermögenswerts ist es, insbesondere, aber nicht ausschliesslich die dem jeweiligen Subfonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspannen («Spreads») aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in und aus dem Subfonds abzudecken. Bestehende Anteilhaber müssen diese Kosten nicht mehr tragen, da sie direkt in die Berechnung des Nettovermögenswerts integriert und somit von ein- und aussteigenden Anlegern getragen werden.

Der Nettovermögenswert kann an jedem Bewertungstag auf Grundlage des Nettohandels angepasst werden. Der Verwaltungsrat kann vorab einen Schwellenwert (für den Nettokapitalfluss) definieren, der übertroffen werden muss, damit die Anpassung des Nettovermögenswerts erfolgt. Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass die auf Grundlage des Nettovermögenswerts berechnete Performance aufgrund der Anpassung des Nettovermögenswerts möglicherweise nicht der tatsächlichen Performance des Portfolios entspricht.

9. Kosten und Steuern

i. Steuern

Die nachstehende Zusammenfassung entspricht den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Praktiken des Grossherzogtums Luxemburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Das Fondsvermögen wird, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» angegeben ist, im Grossherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Zeichnungssteuer in Höhe von 0,05% p. a. belegt («Abonnementssteuer»). Für Anteilklassen, die nur von institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben und gehalten werden, sowie für sämtliche Anteilklassen der Subfonds Credit Suisse (Lux) Money Market Fund - EUR, Credit Suisse (Lux) Money Market Fund - CHF und Credit Suisse (Lux) Money Market Fund - USD beträgt diese Steuer 0,01% p. a. Als Berechnungsgrundlage gilt der Nettovermögenswert jedes Subfonds am Ende jedes Quartals.

Falls innerhalb des Fonds oder des jeweiligen Subfonds mehrere Klassen bestehen, gilt die Ausnahme nur, wenn die Anteilklassen des jeweiligen Subfonds die Bedingungen unter (i) erfüllen.

Die Fondseinkünfte sind in Luxemburg nicht zu versteuern.

Die aus den Anlagen eines Fonds erzielten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer- oder anderen Steuer unterliegen.

Nach der zurzeit gültigen gesetzlichen Regelung müssen die Anteilhaber weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder andere Steuern in Luxemburg entrichten, ausser, wenn sie in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder dort eine Betriebsstätte unterhalten.

Die steuerlichen Folgen sind für jeden Anleger unterschiedlich, je nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Anlegers gelten, sowie je nach seinen oder ihren persönlichen Umständen. Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre eigenen Anlageberater hinzuziehen.

ii. Kosten

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» trägt der Fonds zusätzlich zu der vorstehend beschriebenen Abonnementssteuer die folgenden Kosten:

- a) Alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Auslagen zulasten des Fonds zu zahlen sind;
- b) alle Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, unter anderem die üblichen Courtagegebühren, Gebühren für das Führen des Verrechnungskontos, Gebühren von Clearingstellen, Bankgebühren und Kosten im Zusammenhang mit Continuous Linked Settlements (CLS);
- c) Eine monatliche Verwaltungsgebühr für die Verwaltungsgesellschaft, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Basis des durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswertes der betreffenden Anteilklassen während des entsprechenden Monats. Die Verwaltungsgebühr kann bei einzelnen Subfonds und Anteilklassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft in Zusammenhang mit der Erbringung von Beratungsleistungen entstehen, werden aus der Verwaltungsgebühr bezahlt. Weitere Einzelheiten zu den Verwaltungsgebühren finden sich in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen»;
- d) Gebühren an die Depotbank, welche zu Sätzen erhoben werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit aufgrund der in Luxemburg gängigen Marktsätze vereinbart werden, und die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Subfonds und/oder den Wert der deponierten Wertpapiere beziehen oder als Festbetrag bestimmt werden; die an die Depotbank zu zahlenden Gebühren dürfen nicht höher sein als 0,10% p.a., obwohl in bestimmten Fällen die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Korrespondenzstellen der Depotbank zusätzlich in Rechnung gestellt werden können.
- e) Entsprechend den Bestimmungen von Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» und Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 13» wird den alternativen Währungsklassen der Subfonds eine jährliche Devisenabsicherungsgebühr von maximal 0,10% zugunsten der Devisenabsicherungsstelle belastet. Die Devisenabsicherungsgebühr wird zeitanteilig (pro rata temporis) berechnet, basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der relevanten alternativen Währungsklasse zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettovermögenswertes der betreffenden alternativen Währungsklasse. Die von den Gegenparteien bei Devisenabsicherungsgeschäften in Rechnung gestellten Margen/Spreads werden durch die Devisenabsicherungsgebühr nicht gedeckt.
- f) Gebühren an die Zahlstellen (insbesondere auch eine Couponzahlungskommission) an die Transferstellen und an die Bevollmächtigten in den Ländern der Eintragung;
- g) Alle anderen Gebühren, die für Verkaufstätigkeiten und andere in diesem Abschnitt nicht genannte, für den Fonds geleistete Dienstleistungen anfallen, wobei für verschiedene Anteilklassen diese Gebühren ganz oder teilweise von der Verwaltungsgesellschaft getragen werden können;
- h) Gebühren, die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Geschäften mit Derivaten entstehen;
- i) Kosten, einschliesslich derjenigen für Rechts- und Steuerberatung, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder der Depotbank möglicherweise aufgrund von Massnahmen im Interesse der Anteilhaber entstehen (wie Rechtskosten und andere Gebühren im Zusammenhang mit Transaktionen im Namen des Subfonds), sowie an die Lizenzgeber bestimmter Marken, unregistrierter Dienstleistungsmarken (Service Marks) oder von Indizes zu zahlende Gebühren;

- j) Die Kosten für die Vorbereitung sowie die Hinterlegung und Veröffentlichung der Vertragsbedingungen sowie für andere den Fonds betreffende Dokumente, einschliesslich der Anmeldungen zur Registrierung, wesentlichen Anlegerinformationen, der Prospekte oder schriftlicher Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschliesslich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten von Anteilen vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen sowie die Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäss den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorher genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind, an die Mitglieder des Verwaltungsrats zu zahlende Vergütungen und deren angemessene und dokumentierte Reisekosten und Auslagen sowie Versicherungsschutz (einschliesslich einer Haftpflichtversicherung für Manager und Verwaltungsratsmitglieder), anfallende Lizenzgebühren der Indexanbieter, an Anbieter von Risikomanagementsystemen oder von Daten für die Risikomanagementsysteme, welche von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Erfüllung regulatorischer Anforderungen eingesetzt werden, zu zahlende Gebühren, die Kosten der Buchhaltung und Berechnung des täglichen Nettovermögenswertes, welche 0,10% p.a. nicht überschreiten dürfen, die Kosten von Mitteilungen an die Anteilhaber einschliesslich der Kurspublikationen, der Honorare und Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern des Fonds und aller ähnlichen Verwaltungsgebühren und anderer Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen, einschliesslich Druckkosten von Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von denen, die mit dem Anteilvertrieb befasst sind, im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

Unbeschadet der oben genannten Bestimmungen sind sämtliche Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwertung von Vermögenswerten oder anderweitig im Zusammenhang mit der Liquidation eines Subfonds entstehen, wie Rechts- und Beratungskosten, Aufwendungen für die Wiedereinbringung von Vermögenswerten und Verwaltungskosten im Rahmen der Liquidation, durch den in Liquidation befindlichen Subfonds zu tragen, sofern sie nicht durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwalter getragen werden. Alle derartigen Kosten im Zusammenhang mit der Liquidation eines Subfonds werden von allen Anlegern getragen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft über die Liquidation des Subfonds Anteile des Subfonds halten.

iii. Performance Fee

Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten trägt der Fonds die eventuell für den jeweiligen Subfonds festgelegte performanceabhängige Zusatzentschädigung («Performance Fee»), welche in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» und Kapitel 22 «Subfonds» veröffentlicht wird.

Allgemeine Hinweise

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiertransaktionen und dann vom Anlagevermögen abgezogen. Weitere einmalige Gebühren, wie die Kosten für die Gründung neuer Subfonds oder Anteilklassen, können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden. Die Kosten, die die einzelnen Subfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet. Ansonsten werden die Kosten den einzelnen Subfonds gemäss ihrem jeweiligen Nettovermögenswert anteilmässig belastet.

10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. März eines jeden Jahres.

11. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne

Thesaurierende Anteile

Für Anteilklassen mit thesaurierenden Anteilen (siehe Kapitel 5 «Beteiligung am CS Investment Funds 13») der Subfonds sind derzeit keine

Ausschüttungen beabsichtigt und die erwirtschafteten Erträge erhöhen, nach Abzug der allgemeinen Kosten, den Nettovermögenswert der Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit der vom Verwaltungsrat beschlossenen Ertragsverwendungspolitik die ordentlichen Nettoerträge und/oder realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

Anteile mit Ertragsausschüttung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausschüttung von Dividenden zu bestimmen, und entscheidet, inwieweit Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen der einzelnen Anteilklassen mit Ertragsausschüttung des betreffenden Subfonds vorgenommen werden (siehe Kapitel 5 «Beteiligung am CS Investment Funds 13»). Zudem können Gewinne aus der Veräusserung von zum Fonds gehörigen Vermögenswerten an die Anteilhaber ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Fondsvermögen vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird.

Ausschüttungen erfolgen auf jährlicher Basis oder in beliebigen Abständen, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, sofern in Kapitel 22 «Subfonds» nicht anders festgelegt.

Allgemeine Hinweise

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt auf die in Kapitel 5 «Rücknahme von Anteilen» sowie in Kapitel 22 «Subfonds» beschriebene Weise.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren geltend gemacht werden, verjähren und die betreffenden Vermögenswerte fallen an die jeweiligen Subfonds zurück.

12. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung

Der Fonds und die Subfonds sind, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» enthalten ist, für unbegrenzte Zeit eingerichtet. Anteilhaber, deren Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des Fonds oder eines der Subfonds nicht verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist aber jederzeit berechtigt, mit Zustimmung der Depotbank den Fonds zu kündigen und einzelne Subfonds oder einzelne Anteilklassen aufzulösen. Die Entscheidung, den Fonds aufzulösen, wird im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* («RESA») veröffentlicht und wird ebenfalls in mindestens zwei weiteren Zeitungen sowie in den Ländern, in denen der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist, veröffentlicht. Die Entscheidung, einen Subfonds aufzulösen, wird in Einklang mit Kapitel 13 «Informationen an die Anteilhaber» veröffentlicht. Von dem Tag der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft an werden keine Anteile mehr ausgegeben. Eine Rücknahme von Anteilen bleibt hingegen möglich, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber sichergestellt werden kann. Gleichzeitig werden alle ermittelbaren ausstehenden Kosten und Gebühren zurückgestellt.

Bei Liquidation des Fonds oder eines Subfonds verwertet die Verwaltungsgesellschaft das Fondsvermögen im besten Interesse der Anteilhaber und beauftragt die Depotbank, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten anteilmässig an die Anteilhaber zu verteilen.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilklasse auflöst, ohne den Fonds oder einen Subfonds zu kündigen, muss sie die Rücknahme aller Anteile dieser Anteilklasse zu ihrem dann gültigen Nettovermögenswert vornehmen. Die Rücknahmemitteilung wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht oder den Anteilhabern zugestellt, sofern dies nach den luxemburger Gesetzen und Rechtsvorschriften zulässig ist, und der Rücknahmepreis wird in der jeweiligen Landeswährung von der Depotbank oder den Zahlstellen an die früheren Anteilhaber ausgezahlt.

Etwaige Liquidations- und Rücknahmeerlöse, die bei Beendigung der Liquidation nicht an die Anteilhaber verteilt werden konnten, werden bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt.

Zudem kann durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft gemäss den Definitionen und Bestimmungen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 ein Subfonds als übertragender und als übernehmender Subfonds mit einem oder mehreren Subfonds des Fonds zusammengelegt werden, indem die Anteilklasse oder -klassen eines oder mehrerer Subfonds in die Anteilklasse oder -klassen eines anderen Subfonds des Fonds umgetauscht werden. In

solchen Fällen werden die mit den einzelnen Anteilklassen verbundenen Rechte in Bezug auf den entsprechenden Nettovermögenswert der jeweiligen Anteilklassen an dem effektiven Datum dieses Zusammenschlusses festgesetzt.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft den Zusammenschluss des Fonds oder einer seiner Subfonds, entweder als übertragender und als übernehmender OGAW auf grenzübergreifender oder inländischer Basis gemäss den Definitionen und Bestimmungen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 beschliessen.

Zusammenschlüsse sind mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt gegeben wird, um den Anteilhabern den Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu ermöglichen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist im Interesse der Anteilhaber zur Teilung oder Zusammenlegung der Anteile berechtigt.

Auflösung eines Subfonds – Devisenkurs-Absicherungsgeschäfte

Während der Liquidation eines Subfonds verwertet der Anlageverwalter die Vermögenswerte des Subfonds im besten Interesse der Anleger. In dieser Zeit ist der Anlageverwalter nicht länger an die für den Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen gebunden und kann die Devisenkurs-Absicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Portfolio des Subfonds vollständig oder teilweise aussetzen oder einstellen, sofern er im besten Interesse der Anleger handelt. In Bezug auf die Absicherung der Anteilklassen hat der Anlageverwalter oder, falls zutreffend, gegebenenfalls die für die Devisenkursabsicherung zuständige Stelle die Devisenkursabsicherung während der Liquidationsphase aufrechterhalten, es sei denn der Anlageverwalter bzw. der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft stelle fest, dass die Absicherung der Anteilklassen nicht länger im eindeutig besten Interesse der Anleger ist (z. B. wenn die Absicherungskosten voraussichtlich die Vorteile für die Anleger überwiegen). In diesem Fall stellt der Anlageverwalter oder gegebenenfalls die für die Devisenkursabsicherung zuständige Stelle die Devisenkursabsicherung ein.

13. Informationen an die Anteilhaber

Informationen über die Auflage neuer Subfonds sind bei der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen erhältlich bzw. können von dort angefordert werden. Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte halbjährliche Berichte werden ebenfalls innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Buchführungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über den Fonds und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

Der Nettovermögenswert wird täglich im Internet unter www.credit-suisse.com veröffentlicht und kann in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht werden.

Sämtliche Anzeigen an die Anteilhaber, einschliesslich aller Informationen im Zusammenhang mit der Aussetzung der Bewertung des Nettovermögenswertes, werden online unter www.credit-suisse.com veröffentlicht und, falls erforderlich, im RESA und/oder in verschiedenen Zeitungen.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Ausfertigungen der Vertragsbedingungen können von den Anlegern kostenfrei am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft liegen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht aus. Zudem werden den Anlegern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft aktuelle Informationen in Bezug auf Kapitel 16 «Depotbank» zur Verfügung gestellt.

14. Verwaltungsgesellschaft

Die Credit Suisse Fund Management S.A. wurde am 9. Dezember 1999 unter dem Namen CSAM Invest Management Company in Luxemburg als Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit gegründet; sie ist unter der Nummer B 72 925 beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren eingetragenen Sitz in Luxemburg, 5, rue Jean Monnet. Ihr Eigenkapital beträgt zum Stichtag des

Prospektes CHF 250'000. Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft wird durch die Credit Suisse Asset Management & Investor Services (Schweiz) Holding AG, einem verbundenen Unternehmen des UBS-Konzerns, gehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft untersteht den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010; sie verwaltet zurzeit noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen.

15. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf ihre Verantwortung zur Umsetzung der Politik jedes Subfonds die Verwaltung der Anlagen des Subfonds an einen oder mehrere Anlageverwalter delegieren, die unter ihrer ständigen Aufsicht stehen.

Der bzw. die Anlageverwalter für den jeweiligen Subfonds wird bzw. werden in Kapitel 22 «Subfonds» genannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 22 «Subfonds» benannten Anlageverwalter ernennen oder die Zusammenarbeit mit einem Anlageverwalter/den Anlageverwaltern beenden.

Gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag ist der Anlageverwalter berechtigt, auf Tagesbasis unter der Oberaufsicht der Verwaltungsgesellschaft, welche die endgültige Verantwortung trägt, nach eigenem Ermessen Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen bzw. die relevanten Portfolios des Subfonds zu verwalten.

Die Anlageverwalter für die jeweiligen Subfonds werden in Kapitel 22 «Subfonds» genannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 22 «Subfonds» benannten Anlageverwalter ernennen oder die Zusammenarbeit mit einem Anlageverwalter/den Anlageverwaltern beenden. Die Anleger des betreffenden Subfonds werden hierüber informiert, der Prospekt entsprechend angepasst.

Der Anlageverwalter kann im Rahmen seiner Verantwortung und Kontrolle und auf eigene Kosten verbundene Unternehmen innerhalb des UBS-Konzerns als Unteranlageverwalter einsetzen. Die Haftung des Anlageverwalters bleibt davon unberührt, ob Anlageverwaltungsfunktionen und -aufgaben an einen oder mehrere Unteranlageverwalter delegiert wurden.

16. Depotbank

Gemäss dem Depotbank- und Zahlstellenvertrag (der «Depotbankvertrag») ist die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. zur Depotbank (die «Depotbank») des Fonds ernannt worden. Die Depotbank wird dem Fonds auch Zahlstellendienste erbringen.

Die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme) nach luxemburgischem Recht und wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Der eingetragene Sitz und Verwaltungssitz befindet sich in 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg. Sie ist nach luxemburgischem Recht zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte zu tätigen.

Die Depotbank wurde für die Aufbewahrung der Vermögenswerte des Fonds in Form der Verwahrung von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten des Fonds sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows des Fonds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Depotbankvertrags ernannt. Darüber hinaus hat die Depotbank sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Anteile im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und den Vertragsbedingungen erfolgen; (ii) der Wert der Anteile gemäss den luxemburgischen Gesetzen und den Vertragsbedingungen berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und den Vertragsbedingungen nicht entgegenstehen; (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen des Fonds betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen dem Fonds gutgeschrieben wird und (v) die Einkünfte des Fonds gemäss den luxemburgischen Gesetzen und den Vertragsbedingungen verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrags und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Aufbewahrungspflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Depotbank ordnungsgemäss zu Verwahrzwecken anvertraut werden, ganz oder teilweise an eine oder mehrere Unterverwahrstellen und/oder mit Blick auf andere Vermögenswerte des Fonds ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die

Überprüfung des Eigentums ganz oder teilweise an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotbank ernannt werden. Bei der Auswahl und Ernennung solcher Unterverwahrstellen und/oder anderer Stellvertreter, an welche die Depotbank einen Teil ihrer Aufgaben delegieren möchte, hat die Depotbank die erforderliche Sachkenntnis, Umsicht und Sorgfalt walten zu lassen, wie es das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorsieht, und hat auch weiterhin bei der regelmässigen Prüfung und laufenden Überwachung solcher Unterverwahrstellen und/oder anderer Stellvertreter, an welche sie einen Teil ihrer Aufgaben delegiert hat, sowie der Vereinbarungen mit den Unterverwahrstellen und/oder anderen Stellvertretern hinsichtlich der delegierten Aufgaben die erforderliche Sachkenntnis, Umsicht und Sorgfalt walten zu lassen. Insbesondere können Verwahrungsaufgaben nur delegiert werden, wenn die Unterverwahrstelle die Vermögenswerte des Fonds bei der Ausführung der ihr delegierten Aufgaben gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 jederzeit von den Vermögenswerten der Depotbank sowie von den eigenen Vermögenswerten getrennt hält. Die Depotbank gestattet ihren Unterverwahrstellen grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen, ausser die Depotbank hat der Weiterübertragung durch die Unterverwahrstelle zugestimmt. Sofern die Unterverwahrstellen entsprechend berechtigt sind, für das Halten von Finanzinstrumenten des Fonds oder der Subfonds, die möglicherweise verwahrt werden, weitere Delegierte einzusetzen, wird die Depotbank von den Unterverwahrstellen verlangen, für den Zweck dieser Untervergabe die Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, z. B. insbesondere in Bezug auf die Trennung der Vermögenswerte.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterverwahrstelle für das Halten von Finanzinstrumenten des Fonds oder der Subfonds analysiert die Depotbank – basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten – potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Aufbewahrungsfunktionen ergeben können. Im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses im Vorfeld der Ernennung einer Unterverwahrstelle beinhaltet diese Analyse die Identifizierung von Geschäftsverbindungen zwischen der Depotbank, der Unterverwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter. Wird ein Interessenkonflikt zwischen den Unterverwahrstellen und einer der vorstehend genannten Parteien identifiziert, entscheidet die Depotbank – je nachdem, welches potenzielle Risiko aus diesem Interessenkonflikt resultiert – die betreffende Unterverwahrstelle entweder nicht zu ernennen oder die Unterverwahrstelle nicht zu nutzen, um Finanzinstrumente des Fonds zu halten oder in angemessener Weise Änderungen zu fordern, durch die sich die potenziellen Risiken verringern und den Anlegern des Fonds den bewältigten Interessenkonflikt offenzulegen. Im Anschluss wird diese Analyse im Rahmen des laufenden Due-Diligence-Verfahrens regelmässig bei allen betroffenen Unterverwahrstellen durchgeführt. Darüber hinaus prüft die Depotbank mithilfe eines speziellen Ausschusses jeden neuen Geschäftsfall, bei dem sich durch die Übertragung der Aufbewahrungsfunktionen ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen der Depotbank, dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem/den Anlageverwalter/n ergeben kann. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts hat die Depotbank keinen potenziellen Interessenkonflikt identifiziert, der sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten und der Übertragung ihrer Aufbewahrungsfunktionen auf Unterverwahrstellen ergeben könnte.

Eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und ihrer Delegierten für die Verwahrung von Finanzinstrumenten des Fonds oder der Subfonds ist auf der Webseite <https://www.credit-suisse.com/media/pb/docs/lu/privatebanking/services/list-of-credit-suisse-lux-sub-custodians.pdf> veröffentlicht und wird Anteilinhabern und Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Sofern im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder dem Depotbankvertrag keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, bleibt die Haftung der Depotbank durch diese Delegation an eine Unterverwahrstelle unberührt.

Die Depotbank haftet gegenüber dem Fonds oder seinen Anteilinhabern für den Verlust von bei ihr und/oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumenten. Im Falle des Verlusts eines Finanzinstrumentes hat die Depotbank ein vergleichbares Finanzinstrument oder den entsprechenden Gegenwert ohne unzumutbare Verzögerung an den Fonds zurückzugeben. Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Depotbank nicht für den Verlust eines Finanzinstrumentes, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses

ist, auf das die Depotbank keinen vertretbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Ferner haftet die Depotbank dem Fonds und den Anteilhabern gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer von der Depotbank fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten, insbesondere gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, und/oder ihrer Pflichten aus dem Depotbankvertrag eingetreten sind.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Depotbank oder der Entfernung aus dem Amt durch die Verwaltungsgesellschaft muss die Depotbank spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist durch einen Nachfolger ersetzt werden, an welchen die Vermögenswerte des Fonds zu übergeben sind und welcher die Funktionen und Zuständigkeiten der Depotbank übernimmt. Ernennet die Verwaltungsgesellschaft nicht rechtzeitig eine Depotbank, welche die Nachfolge antritt, kann die Depotbank die CSSF über die Situation in Kenntnis setzen. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift gegebenenfalls die erforderlichen Schritte zur Auflösung des Fonds, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der zuvor genannten Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen keine Depotbank ernannt wurde, welche die Nachfolge antritt.

17. Zentrale Verwaltungsstelle

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., eine Luxemburger Dienstleistungsgesellschaft der UBS Group AG mit Sitz in Luxemburg, wurde mit sämtlichen in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben betraut, einschliesslich der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, der Bewertung des Vermögens, der Ermittlung des Nettovermögenswertes der Anteile, der Buchführung und der Führung des Anteilhaberregisters.

18. Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Zentrale Verwaltungsstelle, die Depotbank, bestimmte Vertriebsstellen und andere Dienstleistungsanbieter oder einige der Gegenparteien der Verwaltungsgesellschaft sind Teil der Credit Suisse Group AG (jeweils eine «verbundene Person»).

Die Credit Suisse Group AG ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation im Bereich Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer auf den weltweiten Finanzmärkten. Als solche sind verbundene Personen in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und hat möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in denen der Fonds investiert. Der Fonds hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung in Bezug auf diese Geschäftstätigkeiten.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit verbundenen Personen abzuschliessen, sofern diese Geschäfte nach den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen erfolgen. Neben den Verwaltungsgebühren für die Verwaltung des Fonds, die die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter erhalten, haben diese im vorliegenden Fall möglicherweise zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Emittenten, Händler und/oder der Vertriebsstelle für die Produkte geschlossen, nach der sie am Gewinn dieser Produkte, die sie für den Fonds erwerben, beteiligt werden.

Zudem ist es der Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwaltern nicht untersagt, Produkte für den Fonds zu erwerben, deren Emittent, Händler und/oder Vertriebsstellen eine verbundene Person ist, sofern diese Geschäfte im besten Interesse des Fonds gemäss den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen abgewickelt werden. Verbundene Personen agieren möglicherweise als Gegenpartei und als Berechnungsstelle für finanzielle Derivatkontrakte, die vom Fonds abgeschlossen werden. Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass in dem Umfang, in dem der Fonds Geschäfte mit einer verbundenen Person als Gegenpartei tätigt, die verbundene Person einen Gewinn aus dem Preis des Derivatkontrakts erzielt, bei dem es sich möglicherweise nicht um den besten auf dem Markt verfügbaren Preis handelt, und zwar ungeachtet der nachstehend ausgeführten Grundsätze der bestmöglichen Ausführung.

Es können potenzielle Interessenkonflikte oder Konflikte zwischen den Pflichten auftreten, da verbundene Personen möglicherweise mittelbar oder unmittelbar in den Fonds investiert haben. Verbundene Personen könnten einen relativ grossen Teil der Anteile des Fonds halten.

Mitarbeiter und Direktoren von verbundenen Personen können Anteile am Fonds halten. Mitarbeiter von verbundenen Personen sind an die Bestimmungen der für sie geltenden Richtlinie zu persönlichen Geschäften und Interessenkonflikte gebunden.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit ist ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft und der verbundenen Personen, gegebenenfalls jede Massnahme oder Transaktion zu ermitteln, verwalten und untersagen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Personen und des Fonds bzw. seinen Anlegern darstellen könnte. Die verbundenen Personen sowie die Verwaltungsgesellschaft bemühen sich, etwaige Konflikte konsistent nach den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Redlichkeit zu lösen. Zu diesem Zweck haben beide Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen des Fonds oder seiner Anleger abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und etwaige Konflikte fair beigelegt werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren zur Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustausches mit und zwischen verbundenen Personen,
- Verfahren zur Sicherstellung, dass etwaige mit dem Vermögen des Fonds verbundenen Stimmrechte im ausschliesslichen Interesse des Fonds und seiner Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass Anlagegeschäfte für den Fonds gemäss den höchsten ethischen Standards und im Interesse des Fonds und seiner Anleger durchgeführt werden;
- Verfahren für das Management von Interessenkonflikten.

Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen besteht ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichend sind, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Interessen des Fonds oder seiner Anteilhaber vermieden wird. In diesem Fall werden die nicht gelösten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern in geeigneter Weise mitgeteilt (z. B. im Anhang zum Jahresabschluss des Fonds oder im Internet unter «www.credit-suisse.com»).

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, kostenlos Beschwerden bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft in einer Amtssprache ihres Herkunftslandes einzureichen.

Das Verfahren zur Behandlung von Beschwerden kann kostenlos im Internet unter «www.credit-suisse.com» abgerufen werden.

Ausübung der Stimmrechte

Die Verwaltungsgesellschaft übt grundsätzlich keine mit den von den Subfonds gehaltenen Instrumenten verbundene Stimmrechte aus. Eine Ausnahme bilden bestimmte Umstände, in denen nach ihrer Auffassung die Ausübung der Stimmrechte von besonderer Wichtigkeit ist, um die Interessen der Anteilhaber zu schützen. Die Entscheidung zur Ausübung von Stimmrechten, insbesondere die Festlegung der vorstehend erwähnten Umstände, liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Auf Anfrage werden den Anlegern kostenlos genaue Informationen über die getroffenen Massnahmen zur Verfügung gestellt.

Bestmögliche Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse des Fonds. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Massnahmen, um unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für den Fonds zu erreichen. Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet ein hohes Mass an Sorgfalt bei der Auswahl und anhaltenden Überwachung von Anlagen, die im besten Interesse des Fonds liegt und die Integrität des Marktes gewährleistet. Die Verwaltungsgesellschaft hat schriftliche Richtlinien und Verfah-

ren zu Due Diligence verabschiedet sowie wirksame Vorkehrungen getroffen, damit Anlageentscheidungen im Einklang mit Anlageziel und -politik des Fonds stehen und geltende Risikogrenzen berücksichtigt und befolgt werden. Soweit die Anlageverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung steht den Anlegern im Internet unter «www.credit-suisse.com» zur Verfügung.

Faire Behandlung

Anleger können sich an Subfonds beteiligen, indem sie Anteile der jeweiligen Anteilklassen zeichnen und halten. Die einzelnen Anteile innerhalb einer bestimmten Anteilklasse sind mit denselben Rechten und Pflichten verbunden, um sicherzustellen, dass alle Anleger innerhalb derselben Anteilklasse des betreffenden Subfonds gleich behandelt werden.

Solange sie innerhalb der Parameter bleiben, welche die verschiedenen Anteilklassen des betreffenden Subfonds definieren, können der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft mit einzelnen Anlegern oder einer Gruppe von Anlegern auf Basis der nachstehend ausführlicher dargelegten objektiven Kriterien Vereinbarungen treffen, die diesen Anlegern besondere Ansprüche einräumen.

Zu diesen Ansprüchen zählen insbesondere, aber nicht ausschliesslich, Rabatte auf Gebühren, die der Anteilklasse berechnet werden, oder bestimmte Offenlegungen; sie werden ausschliesslich auf Grundlage objektiver Kriterien gewährt, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.

Zu den objektiven Kriterien gehören unter anderem (wahlweise oder kumuliert):

- das aktuelle oder voraussichtlich gezeichnete oder zu zeichnende Volumen eines Anlegers;
- der von einem Anleger am Subfonds oder an einem anderen von der Credit Suisse gesponserten Produkt gehaltene Gesamtanteil;
- die erwartete Haltedauer für eine Anlage im Subfonds;
- die Bereitschaft des Anlegers, Anlagen während der Lancierungsphase des Subfonds zu tätigen;
- die Art des Anlegers (z. B. Repackager, Grossanleger, Fondsverwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, sonstiger institutioneller Anleger oder Privatanleger);
- die Gebühren oder Erträge, die vom Anleger mit einer Gruppe von oder allen verbundenen Unternehmen des Konzerns erwirtschaftet werden;
- ein legitimer Grund zum Erhalt bestimmter Offenlegungen, hierzu gehören in erster Linie rechtliche, regulatorische oder steuerliche Verpflichtungen.

Jeder Anleger oder potenzielle Anleger innerhalb einer Anteilklasse eines bestimmten Subfonds, der sich nach begründeter Auffassung der Verwaltungsgesellschaft objektiv betrachtet in der gleichen Situation befindet wie ein anderer Anleger derselben Anteilklasse, welcher Vereinbarungen mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft getroffen hat, hat Anspruch auf die gleichen Vereinbarungen. Um die gleiche Behandlung zu erhalten, kann sich der Anleger oder potenzielle Anleger mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung setzen, indem er einen Antrag beim eingetragenen Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft einreicht. Die Verwaltungsgesellschaft wird dem betreffenden Anleger oder potenziellen Anleger die relevanten Informationen in Bezug auf das Vorhandensein und die Art solcher konkreten Vereinbarungen mitteilen, die von Letzterem erhaltenen Informationen verifizieren und auf Grundlage der ihr (u. a. durch einen solchen Anleger oder potenziellen Anleger) bereitgestellten Informationen entscheiden, ob der betreffende Anleger oder potenzielle Anleger Anspruch auf die gleiche Behandlung hat oder nicht.

Anlegerrechte

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte direkt gegenüber dem Fonds nur dann vollumfänglich geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Anteilhaberregister, das von der Zentralen Verwaltungsstelle für Rechnung des Fonds und seiner Anteilhaber geführt wird, eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Mittler, der in den Fonds in eigenem Namen, aber für Rechnung des Anlegers investiert, in den Fonds anlegt, kann der Anleger gewisse Anlegerrechte nicht in allen Fällen direkt

gegenüber dem Fonds geltend machen. Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Vergütungspolitik, die in Einklang mit einem soliden und effektiven Risikomanagement steht und dieses fördert und die weder Risiken begünstigt, die nicht den Risikoprofilen der Subfonds und den Vertragsbedingungen entsprechen, noch die Pflicht der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt, im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilhaber zu handeln.

Die Vergütungspolitik wurde vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft angenommen und wird mindestens einmal jährlich geprüft. Die Vergütungspolitik beruht auf dem Ansatz, dass die Vergütung in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten Subfonds und deren Anteilhabern stehen und Massnahmen beinhalten sollte, um Interessenkonflikte zu vermeiden, wie die Berücksichtigung der den Anteilhabern empfohlenen Haltedauer bei der Beurteilung der Wertentwicklung.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschliesslich unter anderem einer Beschreibung der Berechnungsmethode für Vergütungen und Leistungen, und der Identität der für die Gewährung von Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (sofern vorhanden), sind unter <https://www.credit-suisse.com/media/assets/about-us/docs/our-company/our-governance/compensation-policy.pdf> veröffentlicht, und eine Kopie in Papierform wird Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten

Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteiisiko in Übereinstimmung mit den CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592 sowie gemäss den folgenden Grundsätzen durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden:

- Die Verwaltungsgesellschaft akzeptiert derzeit folgende Anlagen als zulässige Sicherheiten:
 - Barmittel in US-Dollar, Euro oder Schweizer Franken oder einer Referenzwährung eines Subfonds;
 - Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;
 - Anleihen, die durch Bundesländer, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;
 - Gedeckte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedsstaat, dessen langfristige Bonität mindestens mit AA–/Aa3 eingestuft werden muss;
 - Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedsstaat, dessen langfristige Bonität mindestens mit AA–/Aa3 eingestuft werden muss;
 - Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedsstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedsstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.

Die Emittenten von umlauffähigen Schuldverschreibungen müssen über eine angemessene Bonitätseinstufung von S&P und/oder Moody's verfügen.

Wird ein Emittent durch S&P und Moody's mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigere der beiden Ratings.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und ihre Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

- Andere Sicherheiten als flüssige Mittel müssen qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis

veräussert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht; Entgegengenommene Sicherheiten müssen zudem den Anforderungen von Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.

- Mit Ausnahme von Anleihen ohne Endfälligkeit werden Anleihen jeglicher Art und/oder Laufzeit akzeptiert.
- Entgegengenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäss Kapitel 8 «Nettovermögenswert» einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Wertpapiere mit einer hohen Kursvolatilität werden nur als Sicherheiten angenommen, wenn geeignete konservative Sicherheitsabschläge («Haircuts») vorgenommen werden;
- Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds entgegengenommene Sicherheiten müssen von einer Einheit ausgegeben werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und den Erwartungen nach keine ausgeprägte Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist;
- Es ist auf eine ausreichende Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten zu achten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als ausreichend diversifiziert, wenn der betroffene Subfonds von einer Gegenpartei in einem OTC-Derivatgeschäft und/oder einer Transaktion zur effizienten Verwaltung des Portfolios einen Korb von Sicherheiten erhält, in dem die einzelnen Emittenten mit höchstens 20% des Nettovermögenswerts gewichtet sind. Wenn ein Subfonds Exposures zu verschiedenen Gegenparteien aufweist, sind die einzelnen korbweise gestellten Sicherheiten zu aggregieren, um die 20%-Grenze für Engagements in den einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterabschnitt kann ein Subfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Subfonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei der Anteil der Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30% des Nettovermögenswerts des Subfonds betragen sollte.
- Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken, beispielsweise operationeller oder rechtlicher Art, gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds.
- Bei einer Rechtsübertragung müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank gehalten werden. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen (z. B. Verpfändungsvereinbarungen in Bezug auf OTC-Finanzderivatgeschäfte) können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.
- Entgegengenommene Sicherheiten müssen von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds jederzeit und ohne Bezugnahme oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.
- Entgegengenommene Sicherheiten dürfen nicht veräussert, neu angelegt oder verpfändet werden.

Haircut-Strategie

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine Haircut-Strategie. Bei einem Haircut handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von allfälligen Stresstests, die gemäss den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten durchgeführt werden können. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die

Verwaltungsgesellschaft, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die Haircut-Strategie angepassten Wert hat.

Gemäss der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft erfolgen die folgenden Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel, begrenzt auf USD, EUR, CHF und eine Referenzwährung des Subfonds	0%
Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5%–5%
Anleihen, die durch Bundesstaaten, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5%–5%
Gedekte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA- von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1%–8%
Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA- von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1%–8%
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.	5%–15%

Neben den oben genannten Abschlägen erfolgt ein weiterer Abschlag von 1%–8% auf jegliche Sicherheiten (Barmittel, Anleihen oder Aktien) in Währungen, die von der Währung der zugrunde liegenden Transaktion abweichen.

Darüber hinaus behält sich die Verwaltungsgesellschaft bei ungewöhnlich hoher Marktvolatilität das Recht vor, den Abschlag auf die Sicherheiten zu erhöhen. Infolgedessen erhält die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds höhere Sicherheiten, um ihr Gegenparteerisiko abzusichern.

Referenzwert-Verordnung

Gemäss Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die «Referenzwert-Verordnung») darf der Fonds nur dann einen Referenzwert oder eine Kombination aus Referenzwerten verwenden, wenn der Referenzwert von einem Administrator zur Verfügung gestellt wird, der innerhalb der Europäischen Union oder in einem Drittstaat, der bestimmten Bedingungen in Bezug auf Anerkennung, Übernahme und Gleichwertigkeit unterliegt, ansässig ist und in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde («ESMA») geführten Register aufgeführt wird.

Bis zum 1. Januar 2020 gelten gewisse Übergangsbestimmungen, aufgrund derer Referenzwert-Administratoren derzeit noch keine Genehmigung oder Registrierung von den nationalen zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats gemäss Artikel 34 der Referenzwert-Verordnung oder eine Qualifizierung für die Verwendung in der Europäischen Union im Rahmen der Anerkennungs-, Übernahme- und Gleichwertigkeitsregelungen gemäss Artikel 30 bzw. 32 oder 33 der Referenzwert-Verordnung benötigen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts ist das von der ESMA verwaltete Register demnach noch unvollständig. Der Fonds hat, soweit möglich, seine Offenlegungspflichten gemäss Artikel 29 der Referenzwert-Verordnung auf der Grundlage der neuesten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts zur Verfügung stehenden Informationen eingehalten. Sofern möglich werden bei jeder Aktualisierung des Prospekts weitere Informationen bereitgestellt. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass zwischen dem Zeitpunkt der Aktualisierung der Informationen im von der ESMA verwalteten Register und der Einbindung dieser Informationen in den Prospekt im Zuge der folgenden Aktualisierung eine gewisse Zeit verstreichen kann.

Im Einklang mit der Referenzwert-Verordnung unterhält der Fonds von ihm erstellte schriftlich festgehaltene Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert, welche die Massnahmen enthalten, die der Fonds ergreifen für den Fall würde, dass sich ein von einem Subfonds verwendeter Referenzindex wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird («**Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert**»). Einzelheiten zu den aktuellen Notfallplänen in Bezug auf den Referenzwert stehen Anteilhabern und Anlegern auf Anfrage kostenlos am Hauptsitz der Gesellschaft zur Verfügung.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Massnahmen, die der Fonds für den Fall, dass sich ein von einem Subfonds verwendeter Referenzindex wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, auf Grundlage der Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert gegebenenfalls ergreift, zu einer Änderung unter anderem des Namens, der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds oder der zur Berechnung einer etwaigen Performance Fee herangezogenen Vergleichsgrösse führen können, insbesondere im Falle einer Änderung des Referenzindex. Ersatzweise kann der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Kapitel 12 und den Vertragsbedingungen beschliessen, den betreffenden Subfonds zu schliessen oder dessen Vermögen mit einem anderen Subfonds des Fonds oder einem anderen OGAW zusammenzulegen oder anderweitig zu verschmelzen. Massnahmen dieser Art und die damit verbundenen Änderungen an diesem Prospekt werden den Anteilhabern mitgeteilt und in Einklang mit luxemburgischem Recht, den Vorschriften der CSSF (soweit anwendbar) und den Bestimmungen dieses Prospekts umgesetzt.

19. Datenschutzpolitik

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft schützen die personenbezogenen Daten der Anleger (einschliesslich potenzieller Anleger) und anderer Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen der Anlagen der Investoren in den Fonds in ihren Besitz gelangen. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft haben alle notwendigen Schritte unternommen, um die Einhaltung der EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sowie der Gesetze zu deren Umsetzung, denen die Gesellschaft und Verwaltungsgesellschaft unterliegen (nachstehend gemeinsam «**Datenschutzgesetz**»), in Bezug auf die von ihnen im Zusammenhang mit Anlagen in den Fonds verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst unter anderem Massnahmen in Bezug auf: Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers und gegebenenfalls Zustimmungsmechanismen, Verfahren zur Beantwortung von Anträgen auf Ausübung individueller Rechte, vertragliche Vereinbarungen mit Lieferanten und anderen Drittparteien, Regelungen für Datenübertragung nach Übersee sowie Richtlinien und Verfahren in Bezug auf Aufbewahrung und Berichterstattung. Der Begriff «personenbezogenen Daten» hat die ihm im Datenschutzgesetz zugewiesene Bedeutung und umfasst Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen, wie z. B. den Namen, die Adresse, den Anlagebetrag, die Namen der als Vertreter für den Anleger agierenden natürlichen Personen sowie gegebenenfalls den Namen des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers und die Angaben zum Bankkonto des betreffenden Anlegers.

Bei Zeichnung der Anteile wird jeder Anleger mittels eines Datenschutzhinweises über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (oder, wenn es sich beim Anleger um eine juristische Person handelt, über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der als Vertreter für den Anleger agierenden natürlichen Personen und/oder des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers) informiert; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das der Fonds den Anlegern zukommen lässt. Dieser Hinweis dient als ausführliche Auskunft für den Anleger über die Verarbeitungsaktivitäten des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Delegierten.

20. Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern

«Foreign Account Tax Compliance»

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäss der Definition im

Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner gültigen Fassung (das «**FATCA-Gesetz**»).

Die «Foreign Account Tax Compliance»-Bestimmungen im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (gemeinhin als «**FATCA**» bezeichnet) schreiben neue Berichterstattungspflichten und gegebenenfalls eine Quellensteuer von 30% vor, die gilt für (i) bestimmtes steuerpflichtiges US-Einkommen (einschliesslich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräusserung von Vermögenswerten, die in den USA steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden («**Withholdable Payments**») generieren können, sowie für (ii) einen Teil bestimmter indirekter US-Einkommen von Nicht-US-Einheiten, die FFI-Abkommen (gemäss der nachfolgenden Definition) abgeschlossen haben, insofern diese Einkommen Withholdable Payments zuzurechnen sind («**Passthru Payments**»). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service («**IRS**») zu melden. Die Quellensteuer von 30% gilt, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäss gemeldet werden.

Allgemein betrachtet unterwerfen die FATCA-Vorschriften alle vom Fonds bezogenen «Withholdable Payments» und «Passthru Payments» einer Quellensteuer von 30% (einschliesslich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds keine Vereinbarung («**FFI-Vereinbarung**») mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschliesslich Informationen in Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschliesslich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Anteilhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens («IGA») zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält. Die Regierungen Luxemburgs und der Vereinigten Staaten haben ein IGA zu FATCA abgeschlossen, das vom Luxemburger Gesetz zur Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens vom 28. März 2017 zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika (das «**FATCA-Gesetz**») implementiert wird. Hält sich die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds an die anwendbaren Bestimmungen des FATCA-Gesetzes, ist sie nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen. Darüber hinaus hat der Fonds mit dem IRS kein FFI-Abkommen zu schliessen, sondern Informationen zu ihren Anteilhabern zu erlangen und diese an die luxemburgische Steuerbehörde zu melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung eines Anlegers von FATCA ergeben, sind von diesem Anleger zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Anteilhaber sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Anteilhaber und Erwerber von Beteiligungen eines Anteilhabers an einem Subfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei («**Designated Third Party**») Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Anteilhaber (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermässigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschliesslich der Quellensteuern gemäss dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäss vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erhoben werden; Gleiches gilt für dem Fonds bezahlte Beträge oder Beträge, die dem Fonds zugeschrieben oder von ihm an solche Anteilhaber oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Anteilhaber oder Erwerber von Beteiligungen eines Anteilhabers versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die

Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Massnahmen zu ergreifen: (i) Einbehaltung aller Steuern, die gemäss den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Anteilhabers oder des Erwerbers an einem Subfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als «domestic partnership» betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Anteilhabers oder des Erwerbers an einem Subfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Subfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Anteilhaber oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Anteilhaber erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der «Designated Third Party» die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Anteilhabers rechtsgültig vorzulegen, sofern der Anteilhaber dies unterlässt.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» können Informationen zu den Anteilhabern (auch Informationen, die vom Anteilhaber gemäss diesem Kapitel vorgelegt werden) beliebigen Personen gegenüber offenlegen, die diese verlangen bzw. benötigen, um sie einer Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstellen vorzulegen (auch die Vorlage in Rechtsgebieten, die keine strengen Datenschutzgesetze oder vergleichbare Rechtsvorschriften besitzen), damit der Fonds anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Abkommen mit Regierungsstellen einhalten kann.

Alle Anteilhaber verzichten hiermit auf alle Rechte, die sie unter Umständen gemäss einem geltenden Bankengeheimnis, Datenschutzgesetzen und vergleichbaren Rechtsvorschriften besitzen, die eine solche Offenlegung ansonsten verbieten würden; gleichzeitig gewährleisten alle Anteilhaber, dass alle Personen, deren Informationen sie an die Verwaltungsgesellschaft bzw. «Designated Third Party» weiterleiten (bzw. weitergeleitet haben), hierüber aufgeklärt wurden und die Zustimmung erteilt haben, die gegebenenfalls erforderlich ist, um die Erfassung, Verarbeitung, Offenlegung, Übertragung und Meldung ihrer Informationen gemäss diesem Kapitel und diesem Abschnitt zu erlauben.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des FATCA

Im Einklang mit dem FATCA-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («FI») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg (d.h. der Administration des Contributions Directes, die «Steuerbehörde in Luxemburg») Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes zu übermitteln.

Der Fonds gilt zu FATCA-Zwecken als meldendes Finanzinstitut («**meldendes FI**») gemäss der Definition im FATCA-Gesetz). Der Fonds ist daher der Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Anteilhaber und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu FATCA-Zwecken.

Der Fonds verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den Anteilhabern oder deren kontrollierenden Personen, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem FATCA-Gesetz erwachsen. Zu diesen personenbezogenen Daten (die «**personenbezogenen FATCA-Daten**») gehören der Name; das Geburtsdatum und der Geburtsort; die Adresse; die US-Steueridentifikationsnummer; das Land des steuerlichen Wohnsitzes und die Wohnsitzadresse; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); der Kontostand oder Kontowert; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen; der Gesamtbruttobetrag der Dividenden; der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Anteilhaber gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde; die Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln an ein in den USA

unterhaltenes Konto und jedwede andere Informationen, die in Bezug auf die Anteilhaber oder deren kontrollierende Personen für die Zwecke des FATCA relevant sind.

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden vom meldenden FI an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. In Anwendung des FATCA-Gesetzes übermittelt die Steuerbehörde in Luxemburg die personenbezogenen FATCA-Daten, in eigener Verantwortung, wiederum der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS).

Anteilhaber und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene FATCA-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen des Fonds («**datenverarbeitende Stellen**») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu FATCA-Zwecken können damit die Verwaltungsgesellschaft des Fonds und die Zentrale Verwaltungsstelle des Fonds gemeint sein.

Damit der Fonds seinen Meldepflichten gemäss dem FATCA-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Anteilhaber oder jede kontrollierende Person dem Fonds die personenbezogenen FATCA-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Anteilhaber zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen des Fonds willigt jeder Anteilhaber oder dessen kontrollierende Person ein, dem Fonds diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird der Fonds versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des FATCA-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird dem Fonds infolge des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Anteile erhebliche Wertverluste erleiden.

Anteilhabern oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen des Fonds nicht nachkommen, können im FATCA-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: ein Einbehalt gemäss Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldbusse von bis zu 250'000 Euro oder eine Geldbusse von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1'500 Euro), die dem Fonds aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Anteilhaber oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es dem Fonds frei, die Anteile dieser Anteilhaber zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Anteilhaber und kontrollierende Personen ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene FATCA-Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das der Fonds den Anlegern zukommen lässt.

Automatischer Informationsaustausch – Gemeinsamer Meldestandard

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäss der Definition im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das «CRS-Gesetz»).

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vom 15. Februar 2011 verabschiedet, die den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedsstaaten vorsieht («**DAC-Richtlinie**»). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 vereinheitlicht.

Darüber hinaus hat Luxemburg das multilaterale Abkommen zwischen Steuerbehörden der OECD («**Multilaterales Abkommen**») über den automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden unterzeichnet. Gemäss diesem multilateralen Abkommen wird Luxemburg ab dem 1. Januar 2016 Informationen über Finanzkonten automatisch mit anderen teilnehmenden Rechtsordnungen austauschen. Das CRS-Gesetz

setzt diese multilaterale Vereinbarung um und verankert so gemeinsam mit der DAC-Richtlinie den CRS im Luxemburger Recht.

Gemäss dem CRS-Gesetz wird der Fonds wahrscheinlich als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Unbeschadet anderweitig geltender, in der Fondsdokumentation festgelegter Datenschutzvorschriften muss der Fonds daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Anteilinhaber gemäss dem CRS-Gesetz («meldepflichtige Personen») und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, «NFEs»), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg offenlegen. Diese Informationen, wie in Artikel 4 des CRS-Gesetzes umfassend festgelegt, umfassen personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen.

Gemäss den Bestimmungen des CRS-Gesetzes kann der Fonds verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde jedes Jahr Namen, Adresse, das Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum- und Geburtsort i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, ii) und im Falle eines passiven NFU im Sinne des CRS-Gesetzes jeder kontrollierenden Person zu melden, bei der es sich um eine meldepflichtige Person handelt. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des CRS

Im Einklang mit dem CRS-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («FI») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes zu übermitteln.

Als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut ist der Fonds der Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Anteilinhaber und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu im CRS-Gesetz dargelegten Zwecken.

In diesem Zusammenhang ist der Fonds unter Umständen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg folgende Daten (die «**personenbezogenen CRS-Daten**») zu melden: den Namen; die Wohnsitzadresse; die Steueridentifikationsnummer(n); das Geburtsdatum und den Geburtsort; das Land des/der steuerlichen Wohnsitz(e)s; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln auf ein in einer ausländischen Rechtsordnung unterhaltenes Konto; den Kontostand oder Kontowert; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen; den Gesamtbruttobetrag der Dividenden; den Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Anteilinhaber gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, sowie jedwede andere gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu i) allen meldepflichtigen Personen, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle von passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, allen kontrollierenden Personen, die meldepflichtige Personen sind.

Personenbezogene CRS-Daten zu den Anteilinhabern oder deren kontrollierenden Personen werden vom meldepflichtigen Finanzinstitut an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. Die Steuerbehörde in Luxemburg übermittelt wiederum in eigener Verantwortung die personenbezogenen CRS-Daten den zuständigen Steuerbehörden einer oder mehrerer meldepflichtiger Rechtsordnungen. Der Fonds verarbeitet die personenbezogenen CRS-Daten zu den Anteilinhabern oder den kontrollierenden Personen ausschliesslich um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die dem Fonds aus dem CRS-Gesetz erwachsen.

Anteilinhaber und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene CRS-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen des Fonds («**datenverarbeitende Stellen**») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu CRS-Zwecken können damit die Verwaltungsgesellschaft des Fonds und die Zentrale Verwaltungsstelle des Fonds gemeint sein.

Damit der Fonds seinen Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Anteilinhaber oder jede kontrollierende Person dem Fonds diese personenbezogenen CRS-Daten, einschliesslich Informationen hinsichtlich unmittelbarer und mittelbarer Eigentümer von Anteilinhabern, gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. Auf Verlangen des Fonds muss jeder Anteilinhaber dem Fonds diese Informationen zur Verfügung stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Der Fonds wird sich zwar bemühen, sämtliche Verpflichtungen zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes zu erfüllen. Dennoch kann nicht garantiert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wenn gegen den Fonds aufgrund des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Geldstrafe erhoben wird, kann der Wert der Anteile deutlich sinken.

Anteilinhabern oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen des Fonds nicht nachkommen, können im CRS-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: eine Geldbusse von bis zu 250'000 Euro oder eine Geldbusse von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1'500 Euro), die dem Fonds aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Anteilinhaber oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es dem Fonds frei, die Anteile dieser Anteilinhaber zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Anteilinhaber ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene CRS-Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das der Fonds den Anlegern zukommen lässt.

21. Hauptbeteiligte

Verwaltungsgesellschaft

Credit Suisse Fund Management S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat

- Ann-Charlotte Lawyer
Independent Director
- Francesca Prym,
CEO, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.
- Kathrin Isch
Managing Director, Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG,
Zürich

Depotbank

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer des Fonds

PricewaterhouseCoopers,
Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg

Rechtsberatung

Clifford Chance, 10, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1330
Luxemburg

Zentrale Verwaltungsstelle

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

22. Subfonds

Credit Suisse (Lux) Asia Corporate Bond Fund

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Subfonds ist auf Wertzuwachs und Ertrag innerhalb vorab festgelegter Risikoparameter ausgerichtet.

Ziel dieses Subfonds ist es, den Ertrag des USD-Referenzindex, des JPM Asia Credit Index ex-Sovereign 1-10Y, zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung. Das Anleihenexposure des Subfonds orientiert sich vornehmlich am Referenzindex und richtet seine Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen bestimmte Komponenten des Referenzindex über- oder untergewichten und auch in nicht im Referenzindex enthaltene Anleihen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Daher ist davon auszugehen, dass die Performance des Subfonds erheblich von der Wertentwicklung des Referenzindex abweichen wird.

Das gesamte Nettovermögen des Subfonds ist in erster Linie in Schuldtiteln, Obligationen, Notes und ähnlichen fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) privater Emittenten anzulegen, deren Sitz sich in der Region Asien (unter anderem die Volksrepublik China («VRC»), Südkorea, Indien, Malaysia, Singapur, Indonesien, Thailand, Hongkong, den Philippinen oder Taiwan) befindet oder die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Region Asien ausüben. Die genannten Wertpapiere können an asiatischen oder anderen ausländischen Wertpapierbörsen notiert sein oder auch an anderen geregelten und anerkannten Märkten gehandelt werden, die dem Publikum offenstehen und regelmässig stattfinden. Die Börsen und sonstigen geregelten Märkte müssen den Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen. Der Subfonds darf unter anderem auch über das CIBM-Programm und Bond Connect (wie jeweils in Kapitel 7 «Risikofaktoren» definiert) in festverzinsliche Wertpapiere anlegen.

Für die Zwecke dieses Prospekts bezieht sich «VRC» auf die Volksrepublik China (ohne Taiwan und die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau), und der Begriff «chinesisch» ist entsprechend auszulegen.

Das gesamte Engagement des Subfonds in Emittenten mit Sitz oder massgeblicher Geschäftstätigkeit ausserhalb der Region Asien sollte nicht mehr als ein Drittel des gesamten Nettovermögens des Subfonds umfassen.

Der Subfonds legt in erster Linie in Wertpapieren an, die auf US-Dollar lauten und in geringerem Umfang auch auf verschiedene andere Währungen. Der Vermögensanteil, welcher in anderen Währungen als der Referenzwährung des Subfonds angelegt wird, ist nicht zwingend gegen diese Referenzwährung abzusichern. Entsprechend wird sich jede Wechselkursveränderung dieser Währungen gegenüber der Referenzwährung des Subfonds auf seinen Nettovermögenswert auswirken.

Gemäss den VRC-Vorschriften sind gewisse qualifizierte Finanzinstitute aus Übersee berechtigt, am CIBM-Programm und Bond Connect teilzunehmen, um am chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen Anlagen zu tätigen. Mindestens einer der Co-Anlageverwalter hat sich im Namen des Subfonds als qualifiziertes Institut im Rahmen des CIBM-Programms mittels einer Handels- und Abwicklungsstelle für den Onshore-Interbankenmarkt für Anleihen registriert, die für die relevanten Anträge und Kontoeröffnungen bei den entsprechenden VRC-Behörden zuständig ist. Der Subfonds kann Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms und über Bond Connect tätigen. Mit entsprechender Offenlegung an die Anleger kann der Subfonds ein Engagement bei festverzinslichen Wertpapieren aus der VRC auch über andere grenzübergreifende Programme anstreben, die von einer zuständigen Regulierungsbehörde, einschliesslich der CSSF, genehmigt wurden. Der Subfonds kann direkt in Lokalwährungen anlegen, indem er in auf diese Währung lautende Schuldtitel investiert. Indirekte Anlagen über Derivate wie Non-Deliverable-Forwards (NDF) und andere Devisenderivate, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Devisen, Devisenswaps, Devisenterminkontrakte oder Devisen-Futures, die Exposures gegenüber den Lokalwährungen zur Folge haben, sind ebenfalls zulässig.

Der Subfonds kann in Wertpapiere der Kategorie Non-Investment Grade investieren, die zumindest ein «CCC-»-Rating von Standard & Poor's oder ein «Caa3»-Rating von Moody's aufweisen bzw. für die Verwaltungsgesellschaft als vergleichbar gelten.

Der Subfonds kann bis zu 25% seines Nettovermögens in Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen und bis zu 20% seines Nettovermögens in Contingent Convertible Instruments investieren. Zudem kann der Subfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren anlegen. Der Subfonds verzichtet derzeit auf Anlagen in chinesischen A-Shares.

Der Subfonds kann neben Direktanlagen Options- und Termingeschäfte sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps, Inflation Swaps) sowohl zu Absicherungszwecken als auch in Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios tätigen, soweit die in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» genannten Anlagebegrenzungen in gebührender Weise berücksichtigt werden.

Der Subfonds darf maximal 20% seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag solcher Total Return Swaps innerhalb einer Spanne von 0% bis 20% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag solcher Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungseffekte nicht berücksichtigt.

Ausserdem kann der Subfonds durch den Einsatz von Devisentermin- und -tauschgeschäften sowie Credit Default Swaps seine Währungs- und Kreditexposures aktiv verwalten.

Der Subfonds kann auch in derivativen Finanzinstrumenten anlegen, um sich mittels Non-deliverable Forwards (NDF) und anderer Devisenderivate in den Lokalwährungen Asiens zu engagieren. Zu diesen Derivaten zählen Kauf- und Verkaufsoptionen auf Devisen, Devisenswaps sowie Devisentermingeschäfte und -kontrakte, die auf eine asiatische Lokalwährung lauten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann insbesondere im Rahmen der in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 3g) und 3h) dargestellten Grenzen Wertpapiere (Credit-Linked-Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) einsetzen, um das Kreditrisiko des Subfonds zu steuern. Der Subfonds kann Verbindlichkeiten aus Credit Default Swaps ohne Absicherungszweck von bis zu 100% seines gesamten Nettovermögens eingehen, obwohl die Verbindlichkeiten aus sicherungsnehmenden und sicherungsgebenden Positionen insgesamt 100% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Zur Steuerung der Duration kann der Subfonds vermehrt Zinsfutures im Rahmen der Anlagebegrenzungen unter Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 3) einsetzen. In Abweichung von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 3e) darf der Subfonds zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken Zinsterminkontrakte in sämtlichen Währungen erwerben und verkaufen. Die derart eingegangenen Verpflichtungen dürfen den Wert des in der betreffenden Währung gehaltenen Wertpapiervermögens übersteigen, ohne aber das gesamte Nettovermögen des Subfonds zu überschreiten.

Im Interesse einer Verbesserung der Portfolioverwaltung und vorbehaltlich Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 darf der Subfonds maximal 10% seines Vermögens in Netto-Long- und Netto-Short-Positionen halten, indem er Derivatkontrakte auf Aktienindizes (Aktienoptionen und Futures) oder andere OGAW-konforme Finanzindizes abschliesst. Der Subfonds darf dabei nur Futures-Kontrakte eingehen, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, der in einem OECD-Staat domiziliert ist.

Das Gesamtrisiko des Subfonds aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten darf 100% seines gesamten Nettovermögens nicht übersteigen.

Durch Ausübung von Wandel- und Bezugsrechten oder Optionen und von Optionsanleihen getrennt gehaltenen Warrants können bis zu 10% des Nettovermögens des Subfonds vorübergehend in Aktien, anderen Beteiligungsinstrumenten, Genussscheinen und ähnlichen Titeln mit Beteiligungscharakter angelegt werden.

Der Subfonds darf keine Positionen in Asset-Backed-Securities («ABS») und Mortgage-Backed-Securities («MBS») halten.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur

Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seine Gesamtvermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Subfonds werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Informationen über besondere Risiken

Potenzielle Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass der Subfonds im Rahmen der oben dargestellten Anlagegrundsätze ein signifikantes Exposure in Schwellenländern aufbauen wird. Den Anlegern wird empfohlen, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» dargestellten Risiken solcher Exposures zu berücksichtigen. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Diese Rendite sollte jedoch als Vergütung für das durch den Anleger eingegangene erhöhte Risiko verstanden werden.

Das Nettovermögen eines Subfonds, der in festverzinslichen Wertpapieren anlegt, schwankt mit den Fluktuationen der Zinsen und der Aufschläge für Kreditrisiken. Ein Anstieg oder Rückgang der Zinsen und/oder Kredit-Spreads kann sich negativ auf das Nettovermögen des Subfonds auswirken. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen bzw. Kredit-Spreads steigt. Da die Anlagen des Subfonds keinen Begrenzungen hinsichtlich der Grösse oder des Kredit-Ratings der Emittenten unterliegen und da der Subfonds zudem in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating investieren kann, weisen die zugrunde liegenden Schuldtitel womöglich grössere Herabstufung- oder Ausfallrisiken auf als Schuldtitel erstklassiger Emittenten. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das höhere Risiko der betreffenden Schuldtitel und die höhere Volatilität des Subfonds angesehen werden. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich ein Verlust ihrer gesamten Investition nicht vollumfänglich ausschliessen lässt. Zur Minderung dieser Risiken werden die einzelnen Emittenten engmaschig überwacht. Zudem werden die Anlagen breit unter den Emittenten diversifiziert.

Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Daher wird den potenziellen Anlegern empfohlen, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» dargestellten Risiken im Zusammenhang mit Derivaten zu berücksichtigen. Zusätzlich zu den in Kapitel 7 «Risikofaktoren» genannten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass sich das Gegenparteiisiko beim Einsatz von derivativen Strategien nicht vollständig eliminieren lässt. Potenzielle Anleger müssen sich bewusst sein, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und Derivatstrategien zu einer vollständigen Neutralisierung des Portfolios führen kann. Abweichungen von der angestrebten Rendite sind eine mögliche Folge.

Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen einschliesslich der Währungen der Region Asien gegenüber dem US-Dollar bringt eine entsprechende, gleichzeitige Änderung des in US-Dollar ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich. Zudem können bei den Lokalwährungen Devisenrestriktionen zur Anwendung kommen. Weitere Angaben zu den Wechselkursrisiken finden sich in Kapitel 7

«Risikofaktoren». Die Anleger werden zudem darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Non-deliverable Forwards (NDF) das mit Anlagen in der Region Asien verbundene Währungsrisiko nicht unbedingt vollständig absichert. Zugleich können NDF das allgemein mit dem Einsatz von Derivaten verbundene Risiko erhöhen.

Die durch den Subfonds erzielten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne unterliegen möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuer. Diese Steuern können sich nachteilig auf die Erträge des Subfonds auswirken.

Die Kurse von Wandelanleihen verhalten sich weniger volatil als die Aktienkurse. Sie sind aber volatiler als die Kurse traditioneller Anleihen und eignen sich daher für Anleger mit entsprechender Risikoneigung. Die Kurse von Wandelanleihen schwanken im Einklang mit den Kursschwankungen von Aktien und mit den Zinsbewegungen. Bei steigenden Aktienkursen entwickeln sich Wandelanleihen besser als traditionelle Anleihen, bei sinkenden Aktienkursen bleiben sie aber hinter den herkömmlichen Anleihen zurück.

Zudem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass verschiedene Mittelflussrisiken aus den mit Zeichnungen und Rücknahmen verbundenen Anpassungen die angestrebte Rendite gegebenenfalls schmälern.

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substantiellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments «Point of Non-Viability»-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese «Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung des zuständigen Regulators zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Couponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird nicht unter Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur eingestuft. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als FPI hingewiesen und auf die potenzielle Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und den DDP.

Anlagen über den chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen (der «CIBM») oder andere ähnliche Programme, die von Zeit zu Zeit gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingeführt wurden, sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des Prozesses für das Management des Gesamtrisikos identifiziert und gesteuert und können sich mit der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Nachhaltigkeitsrisiken» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln aus dem asiatischen Raum anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management (Singapore) Limited und die UBS Asset Management (Hong Kong) Limited als Co-Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt. Die Co-Anlageverwalter sind gemeinsam für die Anlageentscheidungen hinsichtlich des Anlageportfolios des Subfonds verantwortlich.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der nachstehend im Abschnitt «Auswirkungen der VRC-Vorschriften auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch» festgelegten Einschränkungen müssen Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Die Zahlung muss innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Anteile erfolgt innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Anteile des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Anteile des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Anteile durch finanzielle Mittel erworben werden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 «Beteiligung am CS Investment Funds 13» des Prospekts beschrieben, kann die Verwaltungsgesellschaft auch sämtliche Anteile im Besitz eines Anteilnehmers zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Anteile von Anteilnehmern gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Anteile nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Anteile nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Anteilnehmer darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, behördlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Anteile des Subfonds gelten, darunter spezielle lokale Anforderungen gemäss den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds durch (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Anteile des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Massnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Subfonds auswirken können.

Auswirkungen der VRC-Vorschriften auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umtauschanträge für Anteile können unter dem CIBM-Programm oder anderen relevanten VRC-Vorschriften bestimmten Beschränkungen unterliegen.

Die Rückführung des eingesetzten Kapitals und der Erträge und Kapitalgewinne des Subfonds aus der VRC unterliegt entsprechenden VRC-Vorschriften.

Derzeit kann die Überweisung und Rückführung zugunsten des Subfonds im Sinne des CIBM-Programms vorbehaltlich der folgenden Bedingungen erfolgen:

- (a) Der Subfonds darf auf RMB oder eine Fremdwährung lautendes Anlagekapital in die VRC überweisen, um Anlagen über das CIBM-Programm zu tätigen. Sollte der Subfonds nicht in der Lage sein, innerhalb von neun (9) Monaten nach Antragsstellung bei der People's Bank of China («PBOC») Anlagekapital in Höhe von mindestens 50% des erwarteten Investitionsvolumens zu überweisen, muss ein neuer, aktualisierter Antrag über die Handels- und Abwicklungsstelle für den Onshore-Interbankenmarkt für Anleihen gestellt werden.
- (b) wenn der Subfonds finanzielle Mittel aus der VRC zurückführt, muss das Verhältnis zwischen RMB und Fremdwährung («Währungsverhältnis») im Wesentlichen dem ursprünglichen Währungsverhältnis bei Überweisung des Anlagekapitals in die VRC

entsprechen, wobei die Abweichung maximal 10% betragen darf. Auf diese Anforderung kann bei der ersten Rückführung verzichtet werden, sofern das auf Fremdwährung oder RMB lautende, zurückzuführende Kapital einen Wert von insgesamt 110% des zuvor in Fremdwährung oder RMB in die VRC überwiesenen Betrags nicht übersteigt. Sollte die Rückführung in derselben Währung erfolgen wie die Inward-Überweisung, gilt die Beschränkung durch das Währungsverhältnis nicht.

Für Rückführungen von finanziellen Mitteln aus dem CIBM-Programm unter den vorgenannten Bedingungen müssen derzeit keine vorherigen Genehmigungen von den Regulierungsbehörden eingeholt werden. Allerdings kann nicht gewährleistet werden, dass die Rückführung von finanziellen Mitteln in der VRC durch den Subfonds in Zukunft keinen regulatorischen Beschränkungen unterliegt. Die Anlagebeschränkungen und/oder der von der SAFE in Bezug auf die Rückführung angewandte Ansatz können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge für Anteile können sowohl von der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Subfonds als auch von einer ausreichend verfügbaren Kapazität für den Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms abhängen. Anträge, die während eines Zeitraums mit unzureichender verfügbarer Kapazität für den Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms eingehen, können ausgesetzt und am nächstfolgenden Zeichnungstag, an dem wieder ausreichend Kapazitäten für den Subfonds zur Verfügung stehen, für die Zeichnung und/oder den Umtausch von Anteilen verarbeitet werden. Darüber hinaus sind die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, Anträge abzulehnen, sowie Anträge, die während eines Zeitraums mit unzureichender verfügbarer Kapazität für den Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms eingehen, vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen sind die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, die Ausgabe, Zeichnung, Rücknahme, den Umtausch, die Zahlung von Rücknahmeerlösen und/oder die Bewertung von Anteilen des Subfonds vorübergehend während eines Zeitraums auszusetzen, in dem der Subfonds nicht in der Lage ist, Zeichnungserlöse von den oder auf die Konten des Subfonds zu überweisen oder Positionen zu veräußern oder die Erlöse aus solchen Veräußerungen zurückzuführen, aufgrund bestimmter von Regulierungs- oder Aufsichts-, staatlichen oder quasi-staatlichen Behörden sowie fiskalischen Einheiten oder Selbstregulierungsorganisationen (staatlich oder anderweitig) auferlegter Quoten oder Begrenzungen. Dies gilt z. B., wenn der Subfonds nicht in der Lage ist, Positionen im Rahmen des CIBM-Programms zu veräußern oder die Erlöse aus solchen Veräußerungen zurückzuführen.

Anleger, die die Zeichnung, die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen des Subfonds beantragen bzw. bereits beantragt haben, werden von der Zentralen Verwaltungsstelle über etwaige gemäss den vorstehend genannten Bestimmungen umgesetzte Massnahmen in Kenntnis gesetzt, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Anträge zurückzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Anteilen in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Anteile des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Anteile des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Anteile nur zeichnen, wenn ihm dies gemäss den für den Anleger, für die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder an-

deren von einer VRC-Regierungs- oder -Regulierungsstelle erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungsstellen und/oder -Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen, und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Verwaltungsgesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Massnahmen in Bezug auf die Anteile dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Anteile des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Vertragsbedingungen und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Anteile kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Von Finanzdienstleistern verwahrte Vermögenswerte

Alle Vermögenswerte des Subfonds in der VRC werden von der Unterverwahrstelle verwahrt. Das/Die Wertpapierkonto/-konten und Kassenkonto/-konten bei der Unterverwahrstelle und entsprechenden Verwahr-, Registrierungs- und Clearingstellen für den Subfonds in der VRC werden gemeinsam im Namen des Anlageverwalters (als Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms) und des Subfonds gemäss geltender VRC-Vorschriften eröffnet. Es erfolgt eine Trennung der Vermögenswerte durch die Unterverwahrstelle, sodass die Vermögenswerte des Subfonds separat als Vermögen des Subfonds und nicht des Anlageverwalters ausgewiesen werden.

Unterverwahrstelle

Die Industrial and Commercial Bank of China Limited wurde zum Zwecke der Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms zur Unterverwahrstelle sowie zur Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen des Subfonds (die «Unterverwahrstelle») ernannt.

Performance Fee¹

Neben der Verwaltungsgebühr steht der Verwaltungsgesellschaft für den Subfonds eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche täglich («Berechnungshäufigkeit») auf Basis des unangepassten Nettovermögenswertes («unswing NAV») vor aufgelaufener Performance Fee für den relevanten Bewertungstag der jeweiligen Anteilklasse berechnet wird («Berechnungstag»).

Die Performance Fee ist jährlich («Festschreibungszeitraum») zu zahlen (d. h. festgeschrieben). Der Festschreibungszeitraum endet am 31. März (wobei der erste Festschreibungszeitraum für neu lancierte Subfonds oder Anteilklassen länger als 12 Monate andauern kann; er beginnt mit der Lancierung des betreffenden Subfonds bzw. der betreffenden Anteilklasse und dauert mindestens 12 Monate an).

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen werden bei jeder Berechnung des Nettovermögenswertes vorgenommen. Die aufgelaufene Performance Fee ist jährlich innerhalb eines Monats nach Ende des betreffenden Festschreibungszeitraums rückwirkend zu zahlen. Wenn Anteile während des Festschreibungszeitraums zurückgenommen werden, wird der im Nettovermögenswert je Anteil enthaltene Betrag der Performance Fee für

1

Year	Number of shares	No of shares subscribed	No of shares redeemed	Total NAV	NAV before perf	HWM /share	Performance e NAV vs HWM in %	Benchmark value	Reference Benchmark	Benchmark Performance	Over/Under performance	Adjustment on subscription	Cumulated Adjustment on subscription (%ASC)	Crystallization on redemption	Cumulated Crystallization on redemption (%CR)	Conditions met for distribution of performance fee	13% Performance fee before AsS (%PB)	Performance fee accrued (PPA) = (PPA + AsS)	Performance fee payable (PPA + CoR)	NAV/share after perf
Inception	10			100.00	10.00	10.00	0.00%	150.00	150.00	0.00%	0.00%					NO		-		10.00
End of Year 1	10			105	10.50	10.00	5.00%	156.00	150.00	4.00%	1.00%					YES	0.15	0.15	0.15	10.49
End of Year 2	10			107	10.70	10.50	1.90%	159.90	156.00	2.50%	-0.60%					NO		-	-	10.70
Inter Year 3 Day	10			110	11.00	10.50	4.76%	162.24	156.00	4.00%	0.76%					YES	0.12	0.12	-	10.99
Inter Year 3 Day+1	8	2		83.2	10.40	10.50	-0.95%	155.22	156.00	-0.50%	-0.45%			0.02	0.02	NO		-	0.02	10.40
End of Year 3	8			84.16	10.52	10.50	0.19%	156.39	156.00	0.25%	-0.06%				0.02	NO		-	0.02	10.52
Inter Year 4 Day	8			96	12.00	10.50	14.29%	171.60	156.00	10.00%	4.29%					YES	0.54	0.54	-	11.93
Inter Year 4 Day+1	10	2		110	11.00	10.50	4.76%	176.75	171.60	3.00%	1.76%		0.11	0.11		YES	0.28	0.16	-	10.99
End of Year 4	10			115	11.50	10.50	9.52%	188.06	176.75	6.40%	3.12%			0.11		YES	0.49	0.38	0.38	11.46

diese zurückgenommenen Anteile in entsprechendem Verhältnis zum Zeitpunkt der Rückgabe durch den Anteilinhaber fällig und geschuldet (d. h. festgeschrieben), wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

(i) der an jedem Berechnungstag einer Performance Fee verwendete Nettovermögenswert einer Anteilklasse muss grösser sein als die vorherige unswing NAV (vor Abzug der Performance Fee) («High Watermark»); und

(ii) der prozentuale Anstieg des Nettovermögenswerts je Anteilklasse im Festschreibungszeitraum übersteigt den prozentualen Anstieg bei dem für den Subfonds/die Anteilklasse massgeblichen Benchmark innerhalb desselben Festschreibungszeitraums.

Die High Watermark wird während der gesamten Laufzeit des Subfonds nicht zurückgesetzt, d. h. der Referenzzeitraum für die Performance entspricht der gesamten Laufzeit des Subfonds.

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen werden bei jeder Berechnung des Nettovermögenswerts vorgenommen, wobei sich die Performance Fee erst am Ende des Festschreibungszeitraums kristallisiert und wenn Anteile während des Festschreibungszeitraums zurückgenommen werden. Falls dieser Betrag negativ ist, wird der Negativbetrag auf den nächsten Festschreibungszeitraum übertragen.

Wenn der unangepasste Nettovermögenswert einer Anteilklasse am Berechnungstag über dem Benchmark liegt und die vorherige High Watermark übersteigt (vor Abzug der Performance Fee und abzüglich sämtlicher Kosten), wird von der Differenz zwischen unangepasstem Nettovermögenswert der betreffenden Anteilklasse und dem höheren Wert von Benchmark und High Watermark eine Performance Fee in Höhe von 15% für alle Anteilklassen gemäss Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» abgezogen. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf der Grundlage der aktuell während des Festschreibungszeitraums im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilklasse. Neue Zeichnungen werden indes nicht berücksichtigt. Somit unterliegen neue Zeichnungen erst dann einer Performance Fee, nachdem sie zur Wertentwicklung der betreffenden Anteilklasse beigetragen haben. Benchmark des Subfonds ist der JPM Asia Credit Index ex-Sovereign 1-10Y. Der JPM Asia Credit Index ex-Sovereign 1-10Y Index wird von J.P. Morgan Securities LLC (der «Referenzwert-Administrator»), das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts noch nicht im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren aufgeführt ist, bereitgestellt.

Soweit der Verwaltungsgesellschaft bekannt ist, fällt der Referenzwert-Administrator entweder nicht unter den Geltungsbereich der Referenzwert-Verordnung gemäss Artikel 2 der Referenzwert-Verordnung oder unter die Übergangsbestimmungen nach Artikel 51 der Referenzwert-Verordnung und benötigt daher derzeit noch keine Qualifizierung für die Verwendung in der EU im Rahmen der Anerkennungs-, Übernahme- und Gleichwertigkeitsregelungen gemäss Artikel 30 bzw. 32 oder 33 der Referenzwert-Verordnung.

Eine Performance Fee fällt an, wenn die folgenden Bedingungen zutreffen:
(NAV je Aktie) $t - (\text{Benchmark})_t > 0$

und

$\text{NAV}_t > \max. \{ \text{NAV}_0 \dots \text{NAV}_{t-1} \}$,

Wenn beide Bedingungen erfüllt sind, gilt:

$0,15 \times ([\text{NAV}_t \text{ je Aktienperformance} - \max. (\text{HWM}; \text{Performance der Benchmark})_t] \times (\text{Anzahl der Aktien})_t - (\text{kumulierte Anpassung von Zeichnungen})_t)$ wobei:

NAV t = aktueller unswing NAV vor Abzug der Performance Fee

NAV 0 = erster unswing NAV

HWM = High Water Mark = $\max. \{ \text{NAV}_0 \dots \text{NAV}_{t-1} \}$,

t = aktueller Berechnungstag

(Kumulierte Anpassung von Zeichnungen) t = Der Neutralisierungsfaktor, der verhindert, dass eine Performance Fee für neue Anteile festgeschrieben wird, die während des Festschreibungszeitraums und somit gezeichnet werden, bevor sie zur Wertentwicklung der betreffenden Anteilklasse beitragen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an

Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Anteil erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilinhaber beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Verwaltungsgesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 13 «Informationen an die Anteilinhaber».

UBS (Lux) Commodity Index Plus USD Fund

Bei der Wahrung, die im Namen des Subfonds erwahnt ist, handelt es sich um die Referenzwahrung, in der die Performance und der Nettovermogenswert des Subfonds berechnet werden, und nicht zwingend um die Anlagewahrung des Subfonds.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Subfonds ist es, eine moglichst hohe Kapitalwertsteigerung zu erreichen, indem er am Rohstoffmarkt anlegt. Die Anlagepolitik der Subfonds besteht darin, diverse derivative Finanzinstrumente einzusetzen. Dabei werden die durch die Derivate eingegangenen Verpflichtungen dauernd durch Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Schuldverschreibungen mit einer durchschnittlichen Restlaufzeit von maximal 18 Monaten (sogenannte «liquide Mittel») abgedeckt, wobei wahrungsmassig mindestens 90% dieser Anlagen in US-Dollar getatigt werden.

Ziel dieses Subfonds ist es, den Ertrag des Referenzindex, des Bloomberg Commodity Index (TR), zu ubertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt fur die Portfoliozusammenstellung. Das Exposure des Subfonds orientiert sich vornehmlich am Referenzindex und richtet seine Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen bestimmte Komponenten des Referenzindex uber- oder untergewichten und auch in nicht im Referenzindex enthaltene Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Daher ist davon auszugehen, dass die Performance des Subfonds erheblich von der Wertentwicklung des Referenzindex abweichen wird.

Das Vermogen des Subfonds soll im Sinne des Artikels 41 (1) g) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in derivative Finanzinstrumente wie Swaps (einschliesslich Total Return Swaps), Index Forwards oder Futures und Optionen auf Rohstoffindizes oder in Zertifikate auf Rohstoffindizes, sofern diese Zertifikate von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden, einen Wertpapiercharakter im Sinne des Artikels 41 (1) a) bis d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haben und ausreichend liquide sind. Die Zertifikate mussen in bar abgerechnete Instrumente sein und ihre Bewertung muss regelmassig und jederzeit transparent auf der Basis des zuletzt verfugbaren Borsenkurses erfolgen oder, sofern dieser Kurs den tatsachlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, durch eine unabhangige Bewertungsstelle vorgenommen werden. Die Zertifikate durfen keinen Hebeleffekt beinhalten.

Um das Anlageziel zu erreichen, legt der Subfonds in erster Linie einen Teil oder die gesamten Nettoerlose aus der Ausgabe von Anteilen in eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktionen zu Marktkonditionen mit einem erstklassigen Finanzinstitut wie Credit Suisse International, das als Swap-Kontrahent (**Swap-Kontrahent**) agiert, an und erhalt fur die angelegten Nettoerlose eine mit dem Index verbundene Auszahlung. Entsprechend kann der Subfonds jederzeit vollstandig oder teilweise in einer oder mehreren OTC-Swap-Transaktionen engagiert sein.

Alle Indizes, auf denen Derivate oder eingebettete Derivate beruhen, sind gemass Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 sowie Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien zu borsengehandelten Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (ESMA/2012/832) auszuwahlen.

Der Subfonds deckt die durch den Einsatz der Derivate eingegangenen Verpflichtungen (mit Ausnahme von Derivaten, die bei der Berechnung der Verpflichtungen nicht berucksichtigt werden mussen) dauernd durch Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen mit einer durchschnittlichen Restlaufzeit von maximal 18 Monaten oder sonstige kurzfristig verfugbare liquide Mittel ab. Ein Derivat wird bei der Berechnung der Verpflichtung nicht berucksichtigt, sofern es die beiden folgenden Bedingungen erfullt: i) die kombinierte Position des Subfonds in einem Derivat in Bezug auf einen Vermogenswert oder liquide Mittel, die in risikofreie Anlagen investiert sind, entspricht dem Halten einer liquiden Position in dem betreffenden Vermogenswert und ii) es wird angenommen, dass durch das Derivat kein hoheres Risiko, kein Hebeleffekt oder kein Marktrisiko generiert wird. Als Vermogenswerte, die eine risikofreie Rendite bieten, gelten im Allgemeinen diejenigen mit einer Rendite von kurzfristigen hochwertigen Staatsanleihen (im Allgemeinen mit einer Laufzeit von 3 Monaten). Um die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen festzulegen, werden die damit verbundenen Derivate in Betracht gezogen.

Fur die Schuldverschreibungen, deren Zinssatz gemass den Emissionsbedingungen mindestens einmal jahrlich an die

Marktkonditionen angepasst wird, ist die Zeitspanne bis zur jeweils nachsten Zinsanpassung als Restlaufzeit anzusehen.

Zur Absicherung der Wahrungsrisiken gegenuber der Referenzwahrung werden Devisenterminkontrakte, Devisen-Call-Optionen oder Devisen-Put-Optionen verwendet.

Zur Absicherung von Zinsrisiken und zur Verwaltung der Duration kann auf den vermehrten Einsatz von Zinsfutures und Zinsswaps in ubereinstimmung mit den unter Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 3) festgelegten Bedingungen zuruckgegriffen werden.

In ubereinstimmung mit Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 3 g) und h) kann der Subfonds auch Wertpapiere (Credit-Linked-Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zur Verwaltung von Kreditrisiken einsetzen. Credit Default Swaps konnen ausschliesslich zur Absicherung von Kreditrisiken eingesetzt werden.

Der Subfonds darf maximal 130% seines Nettovermogenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbetrage der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag solcher Total Return Swaps innerhalb einer Spanne von 90% bis 115% des Nettovermogenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbetrage der Total Return Swaps. Unter gewissen Umstanden kann dieser Anteil hoher sein.

Die Summe der Nominalbetrage berucksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag solcher Total Return Swaps ist ein Indikator fur die Intensitat des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator fur die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berucksichtigt.

Das Vermogen des Subfonds darf weder in Aktien oder aktienahnliche Wertpapiere noch in Wandel- oder Optionsanleihen angelegt werden. Des Weiteren darf der Subfonds nicht direkt in Rohstoffe oder in Derivate auf einzelne Rohstoffe investieren.

Bei der Anwendung der Begrenzungen gemass Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 4 a) des allgemeinen Teils des Prospekts auf OTC-Finanzderivate (z. B. Swap-Geschafte, Index Forwards oder Optionen) muss auf das Nettorisikoengagement mit der Gegenpartei hingewiesen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann das Bruttorisikoengagement aus den Positionen des Subfonds in OTC-Finanzderivaten mindern, indem sie den Swap-Kontrahenten in diesen Geschaften zulassige Sicherheitsleistungen gemass Kapitel 18 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» stellen lasst.

Gemass den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermogens des Subfonds in akzessorische flussige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder fur den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulassige Vermogenswerte gemass Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder fur einen Zeitraum, der im Falle ungunstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seine Gesamtvermogens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditatsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditatsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermogens beschrankt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Subfonds werden die EU-Kriterien fur okologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitaten nicht berucksichtigt.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Informationen uber besondere Risiken

Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgefuhrten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass sich Anlagen in Rohstoffindizes von traditionellen Anlagen unterscheiden und ein zusatzliches Risikopotenzial beinhalten. Der Wert der Derivate auf Rohstoffindizes wird insbesondere durch Schwankungen an den Rohstoffmarkten, bei Optionen sowie strukturierten Produkten zusatzlich durch die Volatilitat der Rohstoffindizes sowie anderungen der Zinssatze

beeinflusst. Historische Finanzmarktszenarien sind keine Garantie für zukünftige Entwicklungen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich das Kontrahentenrisiko nicht vollumfänglich ausschliessen lässt. Bei einem Ausfall der Gegenpartei sind die Erträge der Anleger möglicherweise geringer. Wenn es jedoch für zweckmässig erachtet wird, versucht der Subfonds, dieses Risiko durch den Erhalt einer Finanzsicherheit als Garantie oder durch verschiedene Diversifizierungsmassnahmen zu mindern.

Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Entsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken in Zusammenhang mit Derivaten hingewiesen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Subfonds, unter anderem zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios, in erheblichem Umfang Total Return Swaps einsetzen kann. Die Anleger werden auf die genaue Beschreibung dieser Instrumente in Kapitel 4 «Anlagepolitik» sowie auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» beschriebenen rechtlichen, regulatorischen, politischen und Steuerrisiken und Risiken, die mit Total Return Swaps und der Verwaltung von Sicherheiten verbunden sind, hingewiesen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des Prozesses für das Management des Gesamtrisikos identifiziert und gesteuert und können sich mit der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Nachhaltigkeitsrisiken» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Profil des typischen Anlegers

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die ein Exposure zu den Risiko- und Ertragsmerkmalen von Rohstoffen anstreben.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management (Americas) LLC als Anlageverwalter mit der Verwaltung des Subfonds beauftragt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Anteil hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.

23. Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland

Alle Anteilklassen sind nur unsertifiziert als Namensanteile erhältlich und werden ausschließlich buchmäßig geführt. Es wurden keine gedruckten Einzelkunden in Bezug auf die Anteile ausgegeben.

Anträge auf Rücknahmen und Umtausch von Anteilen, die in Deutschland vertrieben werden dürfen, können an die Zentrale Verwaltungsstelle (Credit Suisse Fund Services [Luxembourg] S.A., 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg) gerichtet werden. Sämtliche für die Anteilinhaber bestimmten Zahlungen (inklusive diejenigen der Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen) können auf Anfrage über die Zentrale Verwaltungsstelle bezogen werden. Die Zentrale Verwaltungsstelle leistet ihre Zahlungen an die eingetragenen Anteilinhaber mit Sitz in Deutschland. Die eingetragenen Anteilinhaber sind verantwortlich, dass diese Zahlungen an allfällige Endanleger weitergegeben werden.

Credit Suisse (Deutschland) AG, Taunustor 1, D-60310 Frankfurt am Main ist die Informationsstelle des Fonds in Deutschland (die «**Informationsstelle in Deutschland**»).

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Vertragsbedingungen, der geprüfte Jahres- und der ungeprüfte Halbjahresbericht, der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis sowie die in Kapitel «Informationen an die Anteilinhaber» genannten weiteren Informationen sind kostenlos von der Informationsstelle in Deutschland erhältlich.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden im Internet unter www.credit-suisse.com veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichungen in anderen von ihm ausgewählten Zeitungen und Zeitschriften platzieren.

Des Weiteren werden registrierte Anleger über dauerhafte Datenmedien in den folgenden Fällen unterrichtet:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen
- Liquidation des Fonds oder eines Subfonds
- Änderungen an der Vertragsbedingungen, die nicht mit den bestehenden Anlagegrundsätzen vereinbar sind, die die Rechte der Anleger wesentlich beeinträchtigen oder sich auf die Vergütung oder die Erstattung von Auslagen beziehen (unter Angabe des Hintergrunds und der Rechte der Anleger)
- Zusammenlegung eines Subfonds
- Umwandlung eines Subfonds in einen Feeder-Fonds.



Credit Suisse Fund Management S.A.
5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg
www.credit-suisse.com